

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 02. Sitzung der Bürgerschaft am Donnerstag, den 03.03.2016, um 16:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet in der Hansestadt Stralsund, Rathaus Löwenscher Saal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4 Billigung der Niederschrift der 01. Sitzung vom 21.01.2016
- 5 Mitteilungen des Präsidenten
- 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7 Anfragen
 - 7.1 Stärkung des kommunalen Energiemanagements
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0010/2016
 - 7.2 Aktueller Stand zur "Gorch Fock"
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0011/2016
 - 7.3 Missachtung von Bürgerschaftsbeschlüssen
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0012/2016
 - 7.4 Stand des Rückkaufs der Stralsunder Archivbände und der Kosten für das Archiv bis heute und zukünftig
Einreicher: Matthias Laack, Einzelbürgerschaftsmitglied AfD
Vorlage: kAF 0013/2016
 - 7.5 Künftiges Nutzungskonzept Grundschule Andershof
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0021/2016
 - 7.6 Künftige Nutzung des Parkplatzes in der Bahnhofstrasse
Einreicher: Manfred Butter Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0023/2016
 - 7.7 Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses 2013-V-10-1063
Einreicher: Uwe Jungnickel, Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0024/2016

- 7.8 Einrichtung eines Friedwaldes im Stadtgebiet
Einreicher: Christian Meier, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0009/2016
- 7.9 zur Förderung von Projekten durch den Stadtmarketing
Stralsund e. V.
Einreicher: Detlef Erbentraut, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0025/2016
- 7.10 zu Kunst- und Kulturgütern der Hansestadt
Einreicherin: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0026/2016
- 7.11 zur Bewerbung als Standort für das Archäologiemuseum
Einreicherin: Sonja Steffen, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0028/2016
- 7.12 zum Johanniskloster
Einreicherin: Heike Carstensen, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0029/2016
- 7.13 zur Fällung von 9 Pappeln am Frankendamm
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0031/2016
- 7.14 zur Fällung von Bäumen und Gebüschbeseitigung
Einreicher: Friederike Fechner, Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0032/2016
- 7.15 zum Ackerbürgerhaus 5 (ehemaliges Pionierhaus)
Einreicher: Anett Kindler, Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0033/2016
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Anträge
- 9.1 Verkehrs- und Rechtssicherheit auf der Sundpromenade
Vorlage: AN 0027/2016
- 9.2 Solarstromproduzierende Radwege
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: AN 0030/2016
- 9.3 Einrichtung eines Baumschutzbeirates
Einreicher: Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Vorlage: AN 0029/2016
- 9.4 Öffnungszeiten der Ämter und Online-Terminvereinbarung
prüfen
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0028/2016

- 9.5 Kriminalität, Terrorismus sowie illegale Einwanderung stoppen! Wiedereinführung von stationären Grenzkontrollen! Schengen Abkommen aussetzen!
Einreicher: Dirk Arendt, Einzelbürgerschaftsmitglied NPD
Vorlage: AN 0031/2016
- 9.6 zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
Einreicher: Fraktion: Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0024/2016
- 9.7 zur Wahl eines stellv. Mitglieds in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0026/2016
- 9.8 zur Wahl eines Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0023/2016
- 9.9 zur Wahl eines stellv. Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0025/2016
- 9.10 zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben
Einreicher: Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit M. Adomeit und G. Riedel
Vorlage: AN 0006/2016
- 9.11 zur Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Stralsunder Innovation Consult GmbH
Einreicher: Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit. M. Adomeit und G. Riedel
Vorlage: AN 0010/2016
- 9.12 zur Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der SWS Energie
Einreicher: Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit M. Adomeit und G. Riedel
Vorlage: AN 0009/2016
- 9.13 zur Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der SWS Stadtwerke
Einreicher: Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit. M. Adomeit und G. Riedel
Vorlage: AN 0008/2016
- 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

- 12 Behandlung von Vorlagen
 - 12.1 Musikschulgebührensatzung 2015
Vorlage: B 0002/2015
 - 12.2 Bibliothekssatzung, Benutzungsbedingungen und Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0007/2015
 - 12.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 der Hansestadt Stralsund "Wohnbebauung Kleine Parower Straße"
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0070/2015
 - 12.4 Bebauungsplan Nr. 65 "Wohngebiet östlich der Hochschulallee", Aufstellungsbeschluss und 13. Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilfläche nördlich der Fachhochschule/Studentensiedlung Holzhausen, Beschluss zum geänderten Geltungsbereich
Vorlage: B 0071/2015
 - 12.5 Neufestlegung der Aufnahmekapazitäten an den allgemein bildenden Schulen der Hansestadt Stralsund zum Schuljahr 2016/2017
Vorlage: B 0073/2015
- 13 Verschiedenes
- 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Nicht öffentlicher Teil

- 15 Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten
 - 15.1 Anfragen
 - 15.1.1 Wie ist der Stand der Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr.: 2015-VI-06-0253 Einreicher: Marc Quintana Schmidt, Fraktion Linke offene Liste
Vorlage: kAF 0027/2016
 - 15.1.2 zur Zukunft der Stralsunder Werft
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0030/2016
 - 15.2 Anträge
 - 15.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
 - 15.4 Behandlung von Vorlagen
 - 15.4.1 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0001/2016

15.4.2 Personalentscheidung
Vorlage: PV 0001/2016

15.4.3 Personalentscheidung
Vorlage: PV 0002/2016

15.4.4 Personalentscheidung
Vorlage: PV 0003/2016

15.5 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung
der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

17 Schluss der Sitzung

Ich bitte um Ihre Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Paul
Vorsitz

Niederschrift
der 01. Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 21.01.2016
Beginn: 16:00 Uhr
Ende 20:20 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus Löwenscher Saal

Anwesend:

Mitglieder

Herr Michael Adomeit
Frau Ute Bartel
Herr Stefan Bauschke
Herr Manfred Butter
Frau Dr. Heike Carstensen
Frau Kerstin Chill
Frau Sabine Ehlert
Frau Friederike Fechner
Herr Thomas Haack
Herr Maik Hofmann
Herr Harald Ihlo
Frau Anett Kindler
Frau Andrea Kühl
Herr Matthias Laack
Herr Hendrik Lastovka
Herr Thomas Lewing
Herr Detlef Lindner
Herr Christian Meier
Herr André Meißner
Frau Claudia Müller
Herr Peter Paul
Herr Michael Philippen
Herr Thoralf Pieper
Herr Marc Quintana Schmidt
Frau Maria Quintana Schmidt
Herr Christian Ramlow
Herr Gerd Riedel
Herr Thomas Schulz
Herr Maximilian Schwarz
Herr Friedrich Smyra
Frau Dr. med. Annelore Stahlberg
Frau Sonja Steffen
Herr Jürgen Suhr
Herr Gerd Tiede
Herr Peter van Slooten
Frau Ann Christin von Allwörden
Herr Dr. Arnold von Bosse
Herr Hans-Walter Westphal
Herr Dr. med. Ronald Zabel

Protokollführer

Frau Birgit König

Tagesordnung:

- 1** Eröffnung der Sitzung
- 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3** Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4** Billigung der Niederschrift der 10. Sitzung vom 10.12.2015
- 5** Mitteilungen des Präsidenten
- 6** Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7** Anfragen
- 7.1** Bauliche Nutzung der Schwedenschanze und Entwicklung der Grundstückswerte vor dem Hintergrund der Veränderung der Planungsziele
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0001/2016
- 7.2** Werbeaufsteller der Firma Stroer
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0002/2016
- 7.3** Zukunft des Marinemuseums
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0003/2016
- 7.4** Stand von verschiedenen Gewerbeansiedlungsvorhaben in Stralsund
Einreicher : Matthais Laack
Vorlage: kAF 0004/2016
- 7.5** Maßnahmen gegen die Verlandung der Stadtteiche
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0006/2016
- 7.6** zum Radwegekonzept für die Hansestadt Stralsund
Einreicherin: Claudia Müller, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0007/2016
- 7.7** Entwicklung eines Grundstücks und Innenverdichtung
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0008/2016
- 7.8** zum Wohnungsbau
Einreicherin: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0005/2016
- 8** Einwohnerfragestunde
- 9** Anträge

- 9.1** Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 33 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gegen den Beschluss der Bürgerschaft Nr.: 2015-VI-10-0312
- 9.2** Einrichtung von Stadtteilvertretungen
Einreicher : Matthias Laack
Vorlage: AN 0003/2016
- 9.3** Bewegungsparcours für Jung und Alt an der Sundpromenade errichten
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0011/2016
- 9.4** Fläche an der Schützenbastion für Nutzung erhalten
Einreicher: André Meißner, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0012/2016
- 9.4.1** Ergänzungsantrag "Radverkehr" zu TOP 9.4 "Schützenbastion"
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: AN 0018/2016
- 9.5** zur Personalausstattung der Stadtbibliothek der Hansestadt
Einreicher: SPD-Fraktion Peter van Slooten
Vorlage: AN 0004/2016
- 9.6** Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in § 22
Einreicher: Präsident der Bürgerschaft
Vorlage: AN 0014/2016
- 9.7** zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
Einreicher: SPD-Fraktion, Peter van Slooten
Vorlage: AN 0005/2016
- 9.8** zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben
Einreicher: SPD-Fraktion, Peter van Slooten
Vorlage: AN 0006/2016
- 9.9** zur Wahl eines Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
Einreicher: SPD-Fraktion, Peter van Slooten
Vorlage: AN 0007/2016
- 9.10** zur Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der SWS Stadtwerke
Einreicher: SPD-Fraktion, Peter van Slooten
Vorlage: AN 0008/2016
- 9.11** zur Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der SWS Energie
Einreicher: SPD-Fraktion, Peter van Slooten
Vorlage: AN 0009/2016

- 9.12** zur Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Stralsunder Innovation Consult GmbH
Einreicher: SPD-Fraktion, Peter van Slooten
Vorlage: AN 0010/2016
- 10** Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11** Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung
- 12** Behandlung von Vorlagen
- 12.1** Feststellung der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stralsund zum 01.01.2011
Vorlage: B 0069/2015
- 12.2** Bebauungsplan Nr. 3.2 "Industriegebiet Koppelstraße", Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0041/2015
- 12.3** 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund und Anpassung des Landschaftsplanes für die Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage "Frankenweide" im Stadtteil Frankensiedlung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0072/2015
- 12.4** Vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 19 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84-85", Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0078/2015
- 12.5** Fortschreibung des Managementplanes Altstadt (Beschluss-Nr.: 2000-III-09-0429)
Vorlage: B 0042/2015
- 12.5.1** Änderungsantrag zum Managementplan Altstadt (Vorlage B 0042/2015)
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, BfS-Fraktion
Vorlage: AN 0015/2016
- 12.5.2** Änderungsantrag zum TOP 12.5 B 0042/2015 Fortschreibung Managementplan Altstadt
Einreicher: Hendrik Lastovka als Vorsitzender des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
Vorlage: AN 0017/2016
- 12.6** Ranking der ISEK-Maßnahmen für EFRE-Beantragung
Vorlage: B 0075/2015
- 12.6.1** Änderungsantrag Ranking der ISEK-Maßnahmen für EFRE-Beantragung (Vorlage B 0075/2015)
Einreicher: André Meißner, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0016/2016

- 12.7** Annahme von Spenden für die Ausstattung von Schulen
Vorlage: B 0058/2015
- 12.8** Annahme einer Geldspende zur Beschaffung von Spielgeräte
für öffentliche Spielplätze der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0064/2015
- 13** Verschiedenes
- 14** Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen
Teil
- 16** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung
der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17** Schluss der Sitzung

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Paul, teilt zu Beginn der Sitzung mit, dass das ehemalige Bürgerschaftsmitglied Herr Jochen Meyer verstorben ist. Herr Meyer war viele Jahre Mitglied im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Kultur, Schule und Sport und prägte die Ausschussarbeit nachhaltig. Herr Paul bittet um eine Schweigeminute für Herrn Meyer.

Anschließend begrüßt Herr Paul alle anwesenden Bürgerschaftsmitglieder, den Oberbürgermeister, den Senator Herrn Albrecht sowie alle Gäste der 01. Sitzung des Jahres 2016. Ganz besonders begrüßt der Präsident Herrn Westphal, der nach langer Abwesenheit durch Krankheit wieder an der Sitzung teilnimmt.

Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung gibt Herr Paul bekannt, dass von 43 Bürgerschaftsmitgliedern zu Beginn der Sitzung 35 Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Dr. Badrow zieht TOP 9.1 zurück, er wird Erläuterung unter dem TOP Mitteilungen des Oberbürgermeisters geben.

Herr Paul zieht TOP 9.6 zurück. Er teilt mit, dass die Angelegenheit bei der nächsten Änderung der Geschäftsordnung berücksichtigt wird.

zu 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

Abstimmung der Gesamttagesordnung

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Tagesordnung der 01.Sitzung vom 21.01.2016 mit den genannten Änderungen.

2016-VI-01-0332

Mehrheit aller Gemeindevertreter

zu 4 Billigung der Niederschrift der 10. Sitzung vom 10.12.2015

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Billigung der Niederschrift der 10. Sitzung vom 10.12.2015 ohne Änderungen/Ergänzungen.

2016-VI-01-0333

Mehrheit aller Gemeindevertreter

zu 5 Mitteilungen des Präsidenten

Der Präsident teilt wie folgt mit:

Am 11. Januar 2016 ist den Fraktionen und Einzelbürgerschaftsmitgliedern der Bürgerschaft der Jahresabschlussbericht des Seniorenbeirates der Hansestadt Stralsund für das Jahr 2015 zugegangen. Der Bericht enthält umfassende Aussagen zu den Aufgaben und Tätigkeiten sowie den Aktivitäten des Seniorenbeirates.

Herr Paul bittet, diesen Bericht entsprechend zur Kenntnis zu nehmen.

Gemäß Beschluss 2015-VI-08-0277 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, der Landesregierung und den demokratischen Fraktionen des Landtages den Beschluss der Bürgerschaft zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zu übermitteln und die Landesregierung zu einer Stellungnahme aufzufordern.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2015 teilt der Minister für Inneres und Sport, Herr Caffier, mit, dass die Landesregierung beim kommunalen Finanzausgleich einem Überprüfungs- und Anpassungsgebot unterliegt. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist die Angemessenheit des Finanzausgleichs in einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren auf Grundlage von öffentlich zugänglichen Zahlen überprüft worden. Im Ergebnis dessen wurde festgestellt dass sich die Haushalte der Kommunen und der Haushalt des Landes nicht auseinander entwickeln. Das Ergebnis der Überprüfung war für die Landesregierung eindeutig: Es besteht keine Notwendigkeit, die Beteiligungsquote der Kommunen anzupassen.

Das Schreiben liegt den Fraktionen und Einzelmitgliedern der Bürgerschaft vor. Der Präsident bittet um Kenntnisnahme und betrachtet den Beschluss als umgesetzt.

Mit Beschluss 2015-VI-10-0313 beschloss die Bürgerschaft, den Landesverkehrsminister aufzufordern, vorpommersche Versorgungs- und Tourismuszentren nicht vom Bahnverkehr abzukoppeln und die Bahnstrecke Stralsund-Barth zum Jahresfahrplan 2018 erneut auszuscheiden.

Zum Erhalt eines ökologischen Verkehrsangebotes zwischen dem Oberzentrum Stralsund und dem Grundzentrum Barth ist die Strecke RB 25 erneut zu vergeben. Zur Optimierung touristischer Angebote in den Urlaubszentren Fischland-Darß-Zingst unterstützen die Mitglieder der Bürgerschaft die Wiedererrichtung der Darßbahn durch Ausweitung des Schienennetzes und Erneuerung der Meiningen-Brücke.

Der Beschluss wurde durch den Präsidenten an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Herrn Minister Pegel, mit Schreiben vom 04.01.2016 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung des Anliegens bei den künftigen Planungen weitergeleitet.

Damit betrachtet Herr Paul den Beschluss als umgesetzt.

Gemäß Beschluss 2015-VI-07-0257 ist zu prüfen, an welchen Standorten in der Altstadt eine Bepflanzung mit Bäumen möglich ist. Das Prüfergebnis ist dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie den Mitgliedern der Bürgerschaft mitzuteilen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde durch den Senator und 1. Stellvertreter des OB mitgeteilt, dass das Potenzial zur Pflanzung weiterer Bäume auf öffentlichen Flächen in der Altstadt insgesamt als gering eingeschätzt wird. Bei künftigen Bauvorhaben muss einzelfallbezogen

geprüft werden, inwieweit Baumpflanzungen, sowohl aus stadträumlichen als auch aus denkmalpflegerischer Sicht realisierbar sind.

Das Schreiben liegt den Mitgliedern der Bürgerschaft vor. Er bittet auch hier um Kenntnisnahme und betrachtet den Beschluss als umgesetzt.

Gemäß Beschluss 2015-VI-05-0217 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, in Verhandlungen mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern zur Übernahme von gewerblichen Grundstücken auf dem Gelände der ehemaligen Volkswerft durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zu treten.

Der Oberbürgermeister teilt in einer heutigen Information mit, dass er mit Schreiben vom 09.09.2015 den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Selling, über den Beschluss der Stralsunder Bürgerschaft informierte und die Bereitschaft zur Aufnahme von Verhandlungen erklärte.

Gegenüber dem Ministerpräsidenten wurde deutlich gemacht, dass diese Aktivität ein wichtiger An Schub zur Reindustrialisierung des Wirtschaftsstandortes Stralsund werden kann.

Eine Antwort des Ministerpräsidenten steht bis zum heutigen Tag aus.

Das Schreiben des Oberbürgermeisters liegt den Mitgliedern der Bürgerschaft vor. Der Präsident bittet auch hier um Kenntnisnahme und betrachtet den Beschluss als umgesetzt.

Abschließend gibt er bekannt, dass Herr Uwe Tiemann sein Mandat als Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben zum 11.01.2016 niedergelegt hat.

Des Weiteren hat Herr Niklas Rickmann zum 15.01.2016 seinen Verzicht auf die Mandate in den Aufsichtsräten der SWS Stadtwerke GmbH und der SWS Energie GmbH erklärt.

zu 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister teilt wie folgt mit:

Ab April wird Stralsund über ein Hospiz verfügen, auch wenn dies zunächst in kleinerer Form sein wird. Der würdevolle Abschied eines geliebten Menschen steht hier im Mittelpunkt.

Herr Dr. Badrow bedankt sich vor allem bei dem Hospizverein, der Bürgerschaft und den Kollegen und Kolleginnen aus der Wohlfahrtseinrichtung, sowie den Mitstreitern, die auch für die Finanzierung gekämpft haben.

Bezüglich des Beschlusses 2015-VI-09-0303 „Zusammenarbeit mit der Stadt Binz für Ironman-Triathlon prüfen“ der Bürgerschaft bedankt sich der Oberbürgermeister bei den Mitarbeitern des Straßenbauamtes und informiert, dass diese Veranstaltung dieses Jahr nicht hier stattfinden wird. Der Grund ist, dass der Veranstalter die aktuelle Strecke bereits veröffentlicht und damit geworben hat. Das Vorhaben wird somit auf 2017 verschoben.

Des Weiteren setzt Herr Dr. Badrow die Anwesenden in Kenntnis, dass die vorläufige Finanzrechnung 2015 im Ergebnis der Haushaltsdurchführung 2015 ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von minus 888,3 TEUR (Stand: 12.01.2016) ausweist. Unter Berücksichtigung des Tilgungsbetrages von 3.913,7 TEUR ergibt sich ein Minus von 4.802,0 TEUR.

Unter Beachtung der Auszahlungen für das "Maritime Industrie- und Gewerbegebiet Franzenshöhe" und der Abschlagszahlung aus der Konsolidierungsvereinbarung für 2014 beträgt das vorläufige Finanzrechnungsergebnis 2015 minus 4.004,3 TEUR.

Somit ist das anspruchsvolle Konsolidierungsziel für 2015 aus der Konsolidierungsvereinbarung in Höhe von höchstens minus 4.600,0 TEUR erreicht und die Hansestadt Stralsund bekommt 2.400,0 TEUR vom Land Mecklenburg-Vorpommern.

Der Oberbürgermeister thematisiert abschließend den Rückzug des Tagesordnungspunktes 9.1. Hierfür legt er dar, dass die Schulsozialarbeit rechtlich Aufgabe des Landkreises ist und nicht als freiwillige Aufgabe von Stralsund betrachtet werden kann. Mit Blick auf das Jahresende, wenn mehrere Parameter wie beispielsweise die Vorgaben aus der Konsolidierungsvereinbarung eingehalten werden, wird das Innenministerium wohlwollend den Antrag der freiwilligen Schulsozialarbeit der Hansestadt Stralsund prüfen.

zu 7 Anfragen

zu 7.1 Bauliche Nutzung der Schwedenschanze und Entwicklung der Grundstückswerte vor dem Hintergrund der Veränderung der Planungsziele Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Vorlage: KAF 0001/2016

Anfrage:

1. Wie schätzt der Oberbürgermeister den Wert der im B-Plan Nr. 38 befindlichen ehemaligen städtischen Grundstücke für den Fall ein, dass die am 21. April 2015 seitens der Verwaltung vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel einer deutlichen Erweiterung der baulichen Nutzungen durch die Bürgerschaft beschlossen werden sollte?
2. Ab welchem konkreten Zeitpunkt waren der Stadtverwaltung bzw. der Geschäftsführung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft die planerischen Absichten der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH bekannt?
3. Welche Abstimmungen und Prüfungen werden seitens des Oberbürgermeisters durchgeführt, um im Falle einer Veräußerung von städtischen Liegenschaften bzw. Liegenschaften im Eigentum städtischer Gesellschaften auszuschließen, dass für die Hansestadt Stralsund durch eine Veränderung der Möglichkeiten der baulichen Nutzung (B-Plan oder B-Plan-Änderung) und einer damit einhergehenden Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke nach Abwicklung eines Verkaufs finanzielle Nachteile aufgrund zu gering angesetzter Grundstückspreise entstehen?

Herr Wohlgemuth beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1)

In Vorbereitung des Verkaufes wurde im Auftrag der LEG ein Gutachten über den Verkehrswert (Marktwert) durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt. Dieses Verkehrswertgutachten mit Stichtag 01.09.2013 berücksichtigt bereits die planerischen Absichten der Ostsee Stralsund Apartment GmbH. Ermittelt wurde zum einen der Verkehrswert für den fiktiv voll erschlossenen, baureifen Entwicklungszustand und daraus abgeleitet der Verkehrswert für den Ist-Zustand, d.h. abzüglich des Wertanteils für Erschließungs- und Abbruchbedarf, Planungskosten sowie einen 10 %-igen Abschlag für das bestehende Planungsrisiko. Daraus ergibt sich der Kaufpreis für das Areal.

Nochmal zusammengefasst: Die mögliche Bodenwertsteigerung durch die veränderte Nutzung ist bereits in den Kaufpreis eingegangen, das Risiko bezüglich der Umwandlung des bestehenden Bebauungsplanes liegt jedoch beim Vorhabenträger.

zu 2)

Nachdem die Hansestadt und die LEG sich über 16 Jahre erfolglos um die Vermarktung des Areals bemüht haben, nämlich bis 2009 mit der Fa. Kuhnle Tours und anschließend über öffentliche Ausschreibungen und gezielte Ansprache von Investoren, erklärte sich die Ostsee Stralsund Apartment GmbH im Jahr 2013 schließlich bereit, dieses Areal zu entwickeln. Die planerischen Vorstellungen der Ostsee Stralsund Apartment GmbH waren seit Juni 2013,

also schon vor Verkauf des Grundstücks, bekannt. Da dem Investor aber keinerlei Zusage über die dafür notwendige B-Plan-Änderung gegeben werden konnte, hat dieser das volle Risiko der Entwicklung übernommen.

zu 3)

Es bedarf in jedem konkreten Einzelfall einer Abschätzung im Falle von Veräußerungen, welche Nutzungen das bestehende Baurecht zulässt und inwieweit durch Änderung des Baurechts mit einer Wertsteigerung zu rechnen ist.

Da die LEG im Kerngeschäft als Entwicklungsträger tätig ist, stellt die Veräußerung nicht entwickelter Flächen (wie im Fall der Schwedenschanze) eine sehr spezielle Ausnahme dar. Im Regelfall veräußert die LEG bereits mit Baurecht entwickelte und erschlossene Grundstücke.

Die Hansestadt Stralsund selbst veräußert Liegenschaften grundsätzlich mindestens zum vollen Verkehrswert, d. h. vielfach sogar zu einem höheren Preis, der bereits mögliche Wertsteigerungen, z.B. aufgrund Änderungen des Baurechts, berücksichtigt. Deshalb wird auf die Vereinbarung von Preisgleitklauseln bei städtischen Verkäufen in der Regel verzichtet.

Anders ist es bei der Vergabe von Erbbaurechten zu gemeinnützigen Zwecken. In diesen Fällen wird mitunter der Erbbauzins reduziert und eine klar definierte Zweckbindung vereinbart und auch dinglich gesichert. Sollte der Erbbaurechtsnehmer dann den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck ändern oder ändern wollen, wird der Erbbaurechtszins entsprechend angepasst.

Herr Suhr fragt nach, wie der übersichtliche Preis für die Bebauung in einer derartig hervorragenden Lage zustande kommt.

Herr Wohlgemuth antwortet, dass für eine detaillierte Erklärung in das Gutachten geschaut werden müsse. Es wurden Vergleichswerte der dortigen Umgebung herangezogen inklusive einem entsprechenden Aufschlag aufgrund der Nähe zum Wasser. Zudem wurden Abschläge wegen der bereits genannten Gründe wie Erschließungs- und Abbruchbedarf, Planungskosten für B-Plan-Änderungen etc. eingerechnet. Alle Werte sind gutachterlich ermittelt worden.

Herr Dr. Badrow ergänzt den Gedanken, warum die Stadt dies nicht selber macht. Der Investor kann durch Entwicklungen auf der Landseite eine erhebliche Wertsteigerung erwarten. Zum anderen muss auf der Wasserseite das Thema Hafen geklärt werden, was hiermit durch Auflagen passiert. Diese Faktoren müssen in Einklang gestellt werden. Weiterhin kann die Bürgerschaft über das Gebiet Holzhausen mitentscheiden, was besondere Wertsteigerungen beherbergt und eine große Einnahmequelle für Stralsund darstellt.

Herr Paul stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Abstimmung: Mehrheitlich zugestimmt

2016-VI-01-0334

Herr Suhr merkt an, dass die Bürgerschaft nicht völlig frei bei der Entscheidung ist, wie das Gebiet Holzhausen entwickelt wird. Es gibt Argumente um die Grünfläche als solche zu bestehen zu lassen. Freiflächen, die relativ rar geworden sind, sollten erhalten bleiben.

Herr Dr. v. Bosse fügt hinzu, dass mit der B-Plan-Änderung über die Anzahl der Stockwerke noch diskutiert werden kann und die Bebauung der Fläche direkt am Wasser besprochen werden muss.

zu 7.2 Werbeaufsteller der Firma Stroer
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: KAF 0002/2016

Anfrage:

1. Lässt sich für den Werbeaufsteller der Firma Stroer am Kreisverkehr Prohnerstr./Parower Chaussee ein deutlich besser geeigneter Standort im Bereich Prohnerstraße finden?
2. Kann man aus diesem reinen Werbeaufsteller ein kombinierten Informations/Werbeaufsteller machen?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Der Werbeaufsteller wurde bewusst an seinem jetzigen Standort errichtet. Vor Aufstellung des Werbeträgers kam es immer wieder zu Unfällen zwischen Radfahrern, die den Kreisverkehr befuhren und den in den Kreisverkehr aus Richtung Parow einfahrenden Fahrzeugen. Eine Ursache dafür war die Geschwindigkeit der einfahrenden PKW.

Mit der Aufstellung des Werbeträgers konnte die Geschwindigkeit kurz vor dem Kreisverkehr reduziert werden, ohne die Sichtachsen so einzuschränken, dass davon eine Verkehrsfährdung ausgeht.

PKW-Führer können vor und hinter dem Werbeträger den Verkehr im Kreisverkehr einsehen, ohne in den Kreisverkehr einfahren zu müssen.

Seit Aufstellung des Werbeträgers konnte ein Rückgang der Unfallzahlen verzeichnet werden.

zu 2.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, eine Seite des Werbeaufstellers für Informationen, wie z. B. einen Stadtplan, zu nutzen.

Herr Riedel erfragt, ob zusätzlich ein Informationsaufsteller an der Prohner Straße aufgestellt werden kann.

Herr Bogusch führt aus, dass nach seinem Erachten nichts gegen die Nutzung dieses Werbeaufstellers als Informationsaufsteller spricht. Somit stellt sich die Frage, ob es dann eines zusätzlichen Aufstellers bedarf. Es bleibt jedoch auch die Möglichkeit, einen geeigneten Ort für einen weiteren Aufsteller zu finden.

Der Einreicher verzichtet auf die beantragte Aussprache.

zu 7.3 Zukunft des Marinemuseums
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: KAF 0003/2016

Anfrage:

1. Wie viele Mitarbeiter waren im Jahre 2015 im Marinemuseum beschäftigt?
2. Ist das Marinemuseum von der unten beschriebenen Anweisung betroffen?
Wenn ja,
3. Welche Auswirkungen hat die Anweisung auf die Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes?

Herr Dr. Grüger beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Im vergangenen Jahr arbeiteten im Marinemuseum Mitarbeiter in unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen.

Während der saisonalen Öffnungszeiten von Mai bis Oktober arbeiteten im Bereich Kasse und Aufsicht an den Öffnungstagen täglich drei Mitarbeiter des Wachdienstes auf der Grundlage von Dienstplänen. Hinzu kam von Mai bis September zusätzliche Besucherbetreuung mit einer MAE-Kraft (Mehraufwandsentschädigung) über das Jobcenter Vorpommern-Rügen, die auf der Grundlage der zitierten Anordnung nicht verlängert wurde.

Zusätzlich arbeiteten fünf MAE-Kräfte über das Jobcenter Vorpommern-Rügen im Bereich Magazinierung und Technikpflege bis Oktober, die auf der Grundlage der zitierten Anordnung ebenfalls nicht verlängert wurden.

Gleichzeitig arbeiteten insgesamt vier Bundesfreiwilligendienstleistende im Marinemuseum und seit November ein Mitarbeiter über das Programm FAV (Förderung von Arbeitsverhältnissen).

Zu 2.

Das Marinemuseum ist von der Anweisung im Bereich von MAE-Maßnahmen betroffen, jedoch nicht beim Bundesfreiwilligendienst und der FAV-Maßnahme.

Zu 3.

Der Museumsbetrieb im Bereich der saisonalen Öffnungszeiten wird durch Mitarbeiter des Wachdienstes gewährleistet.

Für die zusätzlichen Arbeiten im Bereich Magazinierung und Technikpflege kommen Bundesfreiwilligendienstleistende, solange man sie noch bekommt, zum Einsatz und der Mitarbeiter über das FAV-Programm.

Der Einreicher verzichtet auf die beantragte Aussprache.

zu 7.4 Stand von verschiedenen Gewerbeansiedlungsvorhaben in Stralsund
Einreicher : Matthais Laack
Vorlage: KAF 0004/2016

Anfrage:

Insbesondere die geplante oder versuchte Ansiedlung der Fa. Teufelberger macht die Frage nach dem konkreten Stand der Vertragsverhandlungen und der ggfls. Vertragserfüllung notwendig. Gibt es weitere konkrete Verhandlungen zu Unternehmensansiedlungen? Was machen in diesem Zusammenhang die verschiedenen Wirtschaftsförderbehörden von Stadt, Kreis und der Region Vorpommern?

Herr Fürst beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Die Verhandlungen zwischen der Hansestadt Stralsund (vertreten durch die LEG mbH als Grundstückseigentümer) und der Fa. Teufelberger haben einzig den Grundstückskaufvertrag für das ehemalige Spülfeld Franzenshöhe als Gegenstand.

Ziel der gegenwärtigen Verhandlungen ist ein Vertragsabschluss des Kaufvertrages im 1. Quartal 2016.

Zu 2.

Ja, es gibt konkrete Verhandlungen im Bereich Unternehmensansiedlungen mit einem Rechenzentrum für Bearbeitung und Speicherung von Daten im medizinischen Bereich (als Standort ist hier der Bereich des ehemaligen Plattenwerkes vorgesehen) und einem LKW- und Nutzfahrzeug-Servicecenter eines Herstellers mit ca. 25 % Marktanteil in

Deutschland (vorgesehen ist hier ein Standort im B-Plan 3.2 – also in der Nähe des Umspannwerkes).

Weiterhin laufen intensive Verhandlungen mit vier Stralsunder Unternehmen, die eine Standortverlagerung, verbunden mit jeweils einer Betriebserweiterung, beabsichtigen. Diese Unternehmen sind derzeit in Mietobjekten tätig und möchten auf Grund der guten wirtschaftlichen Entwicklung in Eigentum investieren. Es handelt sich hierbei um Unternehmen aus dem produzierenden Bereich und der Gesundheitswirtschaft.

Weiterhin bereiten wir die Ansiedlung von produzierendem Gewerbe im Lebensmittelbereich vor. Hier geht es ganz konkret um die Nutzung der Abwärme aus der Biogasanlage der SWS Natur GmbH als Prozesswärme und um die verbleibenden Flächen aus dem B-Plan 3.1 – also zwischen Feldstraße und dem Nahverkehr (VVR – Verkehrsverbund Vorpommern-Rügen).

Da alle vorgenannten Projekte ganz konkret Grundstücke im Eigentum der Hansestadt Stralsund betreffen, werden die Verkäufe über entsprechende Beschlussvorlagen für die Bürgerschaft umgesetzt, so dass Sie direkt in diese Vorgänge einbezogen werden.

Zu 3.

Auf Landesebene ist es die „Invest-in-MV GmbH“, die mit der Aufgabe der Akquise von nationalen und internationalen Unternehmen/Projekten (Beispiel: Fa. Teufelberger) befasst ist.

Auf Kreisebene ist die Wirtschaftsförderung des Landkreises Vorpommern-Rügen tätig und „bearbeitet“ das Gebiet des Landkreises V-R mit Ausnahme der Hansestadt Stralsund. Besondere Schwerpunkte sind hier spezielle Programme wie LEADER, Chance Natur, Breitbandausbau usw.

In der Region Vorpommern ist die Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern GmbH mit Sitz in der Hansestadt Greifswald tätig. Zu den Betätigungsfeldern gehören die Akquise von Unternehmen/Projekten aus Deutschland, EU-Projekte (Sportboothäfen in der südlichen Ostsee, Kreuzfahrtschiffahrt) mit Beteiligung der Hansestadt Stralsund, die Herstellung von Unternehmensnetzwerken (Metallverarbeitung), die Fachkräftesicherung und die Vermarktung der Region Vorpommern als Wirtschaftsstandort.

Auf der Ebene der Hansestadt Stralsund ist das Amt für Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing tätig. Die Aufgaben hier sind Unternehmensansiedlungen und –erweiterungen, wirtschaftliche Infrastruktur zu entwickeln und Fördermittel zu akquirieren, Unternehmensbetreuung (Bestandsentwicklung), Netzwerkarbeit (Fachhochschule, Stralsunder Mittelstandsverein e.V., Industrie- und Handelskammer, Kreishandwerkerschaft), Strategieentwicklung/konzeptionelle Arbeit (Flächenvorsorgekonzept Hafen Stralsund, Wirtschaftskonzept, Leitbild) und zuletzt die Geschäftsführung für Stadtmarketingverein.

Herr Paul stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 7.5 Maßnahmen gegen die Verlandung der Stadtteiche
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0006/2016

Anfrage:

1. Welche rechtlichen, konzeptionellen und planerischen Kriterien (insbesondere bezüglich Naturschutz, Umweltschutz und Denkmalschutz) sind für die morphologische Beschaffenheit der Teiche im Stralsunder Stadtgebiet relevant?

2. Sieht die Verwaltung Konflikte bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen, die den chemischen und ökologischen Zustand der Teiche verbessern oder ihre morphologische Beschaffenheit betreffen, und nach welchen Kriterien wurden und werden diese zu lösen versucht?
3. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität der Teiche sind für den Zeitraum der zweiten Förderperiode der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2016-2021 geplant und welche hiervon können helfen, den ökologischen Zustand der Teiche zu verbessern und die Verlandung der Stadtteiche zu verringern?

Herr Wohlgemuth beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1:

Umwelt- bzw. Gewässerschutz

Es gilt das Wasserhaushaltsgesetz. In Abschnitt 5 „Gewässerausbau“ ist geregelt, dass Gewässer so auszubauen sind, dass u.a. naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden werden. Gewässerausbau ist die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer; unter diesen Gesetzesbegriff würden Änderungen der morphologischen Beschaffenheit der Teiche fallen. Der Gewässerausbau bedarf einer Planfeststellung.

Weiterhin gilt das Landeswassergesetz MV. Dieses regelt ergänzend zum Wasserhaushaltsgesetz MV, dass der zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Ausbau für die Gewässer 2. Ordnung (d.h. für die Teiche) den Gemeinden obliegt. In beiden Fällen ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen die zuständige Genehmigungsbehörde. Technische Fachbehörde für die untere Wasserbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern.

Naturschutz

Es gelten das Bundesnaturschutzgesetz und das Naturschutzausführungsgesetz MV. In beiden Fällen ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen die zuständige Genehmigungsbehörde. Änderungen der morphologischen Beschaffenheit der Teiche wären mit Änderungen in den Uferbereichen verbunden, die teilweise gesetzlich geschützte Biotope aufweisen. Die Notwendigkeit solcher Änderungen wäre nachzuweisen und der damit ggfs. verbundene Eingriff in Natur und Landschaft durch geeignete, planerisch vorbereitete Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auszugleichen.

Denkmalschutz

Es gelten das Denkmalschutzgesetz MV und die Denkmalliste der Hansestadt Stralsund. Auf der Denkmalliste sind der Frankenteich und der Knieperteich mit Uferzonen als Teil der ehemaligen Stadtbefestigung aufgeführt, außerdem der Moorteich mit Stadtwald, der Voigdehäger Teich mit Staudamm und der Andershofer Teich mit Staudamm.

Aufgrund der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Veränderungen in der historisch überkommenen Morphologie durch sukzessive Verlandungsvorgänge würden Änderungen an der aktuellen morphologischen Beschaffenheit einiger Teiche durchaus in Übereinstimmung mit der Erhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung aus Gründen des Denkmalschutzes stehen. Konkretere Rahmenbedingungen sind auf Grundlage einer denkmalpflegerischen Zielstellung zu klären.

zu 2:

Als Voraussetzung für die Planung konkreter Maßnahmen an den Stralsunder Stadtteichen wurden bislang zwei Sanierungskonzepte durch die Hansestadt Stralsund beauftragt.

Laut Sanierungskonzept für den Bauernteich (2013) sind keine seeinternen Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen, ökologischen und morphologischen Zustands erforderlich. Zur Minderung des unterirdischen Phosphoreintrags über die westlich angrenzende intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche wurde die Aufforstung dieser Fläche mit Laubbäumen empfohlen. Die Fläche befindet sich nicht im Eigentum der Hansestadt Stralsund; für 2016 sind entsprechende Verhandlungen mit dem Eigentümer vorgesehen. Die Mitwirkung der Eigentümer vorausgesetzt, sind bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen keine Konflikte zu erwarten.

Für den Kleinen Frankenteich liegen seit kurzem die vorläufigen Ergebnisse eines umfangreichen Untersuchungsprogramms und ein Sanierungskonzept vor. Darin werden einerseits Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen und ökologischen Zustands und andererseits auch Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Teichfläche durch Beräumung verlandeter Uferbereiche vorgeschlagen. Eine solche Maßnahme könnte einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Gewässerqualität leisten und gleichzeitig die Wiederherstellung der historischen Uferkante im denkmalpflegerischen Sinne ermöglichen.

Dieses Konzept ist nun mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, der unteren Wasserbehörde, der unteren Naturschutzbehörde und dem Forstamt abzustimmen und ggf. zu qualifizieren, so dass auf dieser Grundlage konkrete Maßnahmen für die Sanierung der Teiche vorbereitet werden können.

zu 3:

Im Maßnahmenprogramm zur EG-Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene sind folgende Maßnahmen enthalten, die zur Verbesserung der Wasserqualität der Stralsunder Stadtteiche beitragen:

- Einrichtung eines 15m breiten Gewässerschutzstreifen am Borgwallsee zur Unterbindung von Stoffeintrag durch Erosion von nordöstlich angrenzenden Ackerflächen
- Gewässerrenaturierung in den Barth'schen Wiesen, Bereich nördlich Ortslage Vogel-sang
- Erhalt bzw. Einrichtung eines dauerhaften und ausreichend breiten rechtsseitigen Gewässerrandstreifens am Hohen Graben im Bereich der Kleingartenanlagen „Süd“ und „Am Stellwerk“
- Naturnahe Gewässerneutrassierung des Kronenhalsgrabens (Graben 3) am Schwarzen Weg
- Umbau/Ertüchtigung des Bornschen Schützes zur Ermöglichung einer größeren Durchfluss/Abflussmenge, zur Verstärkung der Verdünnungswirkung in den Stadtteichen
- Reduzierung Stickstoffeinträge aus der Landnutzung, Zufluss zum Voigdehäger Teich
- Machbarkeitsstudien für alle drei Zuflüsse zu den Stralsunder Stadtteichen
- Ertüchtigung des maroden Dammes um den Borgwallsee zur Wasserstandssicherung, Gewässerbereich Stralsunder Mühlgraben

Diese Maßnahmen, mit Ausnahme der beiden letztgenannten, können helfen, durch Reduzierung des Nährstoffgehaltes der Zuflüsse den ökologischen Zustand der Stralsunder Stadtteiche zu verbessern und damit indirekt einer weiteren Verlandung der Teiche zu begegnen.

Die Hansestadt Stralsund hatte über die vorgenannten Maßnahmen hinaus in einer Stellungnahme vom 22.06.2015 gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gefordert, auch Maßnahmen, die den Borgwallsee und die Stadtteiche selbst betreffen, aufzunehmen. Bezüglich der Stadtteiche wurde dies leider mit der Begründung abgelehnt, dass die Fläche der einzelnen Teiche nicht die erforderliche Größe habe und Gewässerentwicklung lediglich im ländlichen Raum gefördert würde. Bezüglich des Borgwallsees, der über den Stralsunder Mühlgraben mit den Stadtteichen verbunden ist, wurde eine Berücksichtigung bei der weiteren Maßnahmenplanung (nach 2021) in Aussicht gestellt.

Frau Fechner erfragt, warum dem Brutgebiet für Vögel eine höhere Priorität als dem Fischbestand eingeräumt wird.

Herr Wohlgemuth informiert, dass er hierzu im derzeitigen Augenblick keine Informationen geben kann.

Herr Paul stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Abstimmung: Mehrheitlich zugestimmt

2016-VI-01-0335

Herr Suhr erkundigt sich, wann die Sanierungsarbeiten am Kleinen Frankenteich umgesetzt werden und wann finanzielle Mittel benötigt werden.

Herr Wohlgemuth erläutert, dass der Vorabzug zurzeit in der Abteilung Planung und Denkmalpflege gesichtet wird und davon ausgegangen werden kann, dass die Kommunikation mit den entsprechenden Behörden zügig geschehen wird. Einen konkreten Zeitrahmen kann Herr Wohlgemuth noch nicht nennen, da dies erst aus den Gesprächen mit den Behörden hervorgeht.

Herr Meißner schildert, dass er im Antrag zur Restaurierung der Stadtteiche (AN 0084/2015) bereits Restaurierungstechniken dargestellt und die DRAUSY-Methode empfohlen hat. Der Lebensraum der Fische wird dadurch erhalten und verbessert. Die Bevorzugung anderer Tiere außerhalb der Gewässer, sowie die Nichtdurchführung von Restaurierungsmaßnahmen im Bauernteich kann von Herrn Meißner nicht nachvollzogen werden.

Herr Dr. v. Bosse fragt nach, ob die Verlandungsausbaggerung mit den naturschutzrechtlichen Zielen vereinbar sei.

Herr Wohlgemuth entgegnet, dass ein Gutachten mit infrage kommenden Methoden erstellt wurde und dieses mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden muss. Damit ist das nicht final durchgeprüft.

Auf die Frage von Herrn Suhr teilt Herr Wohlgemuth mit, dass die Hansestadt Stralsund den Einwand von zusammenhängenden Teichen für den Anspruch auf Fördermittel eingebracht hat. Dieser Einwand blieb mit der Begründung erfolglos, dass die einzelnen Teiche jeweils einzeln heranzuziehen sind und somit der Grenzwert von 50 Hektar nicht erreicht wird.

zu 7.6 zum Radwegekonzept für die Hansestadt Stralsund
Einreicherin: Claudia Müller, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: KAF 0007/2016

Anfrage:

1. Wie wurden die durch Bürgerinnen und Bürger vorgebrachten Anmerkungen und Vorschläge zum Radwegekonzept kategorisiert und welche Schwerpunkte bzgl. Straßen/Stadtteilen und konzeptionellen Änderungen gab es?
2. Wie werden diese Anregungen in das Konzept eingearbeitet?
3. Was ist der Zeitplan für die Beratungen in den Ausschüssen, die Beschlussfassung des Konzeptes durch die Bürgerschaft und die Umsetzung?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden im Planungsprozess zum Klimaschutz-Teilkonzept Mobilität beteiligt, dass gesamtstädtisch den Radverkehr betrachtet und u. a. Maßnahmen zur Verbesserung des Radwegenetzes aufführt.

Geäußerte Hinweise in den Bürgerveranstaltungen sind protokolliert und in die Bearbeitung des Konzeptes eingeflossen. Die schriftlich vorgebrachten Anmerkungen und Vorschläge zum Radwegenetz wurden tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Übernahme und Berücksichtigung im Konzept erörtert. Grob kategorisiert sind diese in Vorschläge zu Radrouten bzw. zu Radwegeverbindungen und in Hinweise zu Konfliktstellen. Die Zusammenstellung ist auf der Internetseite der Hansestadt unter „Für unsere Bürger“/ „Verkehr“/ „Klimaschutz-Teilkonzept Klimafreundliche Mobilität“ veröffentlicht. Geplant ist, dass die Beteiligten, die schriftliche Eingaben eingereicht haben, nach Abschluss des Konzeptes auch schriftlich über das Ergebnis informiert werden.

Vorgebrachte Anmerkungen zum Radwegenetz beziehen sich vordergründig auf den Streckenverlauf des Carl-Heydemann-Ringes, den Verlauf Rostocker Chaussee – Tribseer Damm sowie auf die Befahrbarkeit der Straßen in der Altstadt und der Abstellmöglichkeiten für Fahrräder.

Aus den Anmerkungen wird deutlich, dass eine weitere, kontinuierliche Aufklärung zum Thema Radverkehr, speziell zu den Angebotsformen und zu Verkehrsregelungen, geboten ist.

zu 2.

Vorschläge, die zu Radwegeverbindungen vorliegen, sind im Radverbindungszielnetz berücksichtigt. Hinweise zu punktuellen Schwachstellen, wie fehlende Bordabsenkungen, gehören zur kontinuierlichen Mängelerfassung und werden als kleinteilige Maßnahmen schrittweise beseitigt.

Zu 3.

Ergebnisse des Konzeptes wurden im Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung präsentiert und diskutiert. Hinweise aus den Diskussionen werden im Abschlussbericht als Grundlage der Beschlussfassung berücksichtigt. Vorgesehen ist, das Konzept als Handlungsgrundlage zur Umsetzung der Ziele des Klimaschutzkonzeptes und zur Förderung speziell des Fußgänger- und Radverkehrs zeitnah beschließen zu lassen. Das Konzept wird Grundlage zur Beantragung von Fördermitteln nach Kommunalrichtlinie für investive Klimaschutzmaßnahmen zur nachhaltigen Mobilität und nach Kommunalen Radbaurichtlinie.

Beabsichtigt ist, mit einer schrittweisen Umsetzung des Konzeptes in diesem Jahr zu beginnen.

Frau Müller merkt an, dass die Information auf der Internetseite der Hansestadt schwierig zu finden sei und eine Verknüpfung auf die Homepage wünschenswert ist. Weiterhin erfragt Frau Müller, ob mit einer Beschlussfassung im ersten Halbjahr 2016 zu rechnen sei. Herr Bogusch informiert, dass die Fassung des Beschlusses in diesem Zeitrahmen erfolgen soll.

Die Einreicherin verzichtet auf die beantragte Aussprache.

zu 7.7 Entwicklung eines Grundstücks und Innenverdichtung
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Vorlage: KAF 0008/2016

Anfrage:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung für eine Entwicklung des Areals

Heinrich-Heine-Ring / Kedingshäger Straße / Vogelwiese / Heinrich-von-Stephan-Straße (Flurstücke 10/9 und 109/25 in der Flur 7 der Gemarkung Stralsund)?

2. Welche Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung, um die Innenverdichtung im Stadtgebiet voranzutreiben und somit Bebauungen in Außenbereichen so gering wie möglich zu halten?
3. Gibt es mittlerweile Bemühungen der Stadtverwaltung ein Baulückenkataster für die Hansestadt zu erarbeiten und wenn nein, warum nicht?

Herr Wohlgemuth beantwortet die Anfrage wie folgt:

1.
Für das Areal hat die Bürgerschaft der Hansestadt 2007 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 58 "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße" gefasst. Der damalige Eigentümer der Fläche beabsichtigte als Vorhabenträger eine Entwicklung des Areals zu einem Wohngebiet und die Ansiedlung eines Senioren und Pflegeheimes. 2015 fand ein Eigentumswechsel statt. Der neue Eigentümer beabsichtigt die Weiterführung des Bebauungsplanes mit der Zielstellung der Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes. Konzeptionelle Abstimmungen mit dem Bauamt laufen derzeit.

2.
Bereits mit der Novelle des Baugesetzbuchs von 2007 wurde der Grundsatz des Vorranges der Innenentwicklung weiter gestärkt. Die Stärkung der Innenentwicklung erfolgt in der Hansestadt Stralsund auf zwei Ebenen:
a) im Rahmen der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben, beispielhaft sei dafür die aktuelle Wohnungsbauentwicklung durch Nachverdichtung in der Karl-Marx-Straße genannt, und
b) auf Ebene der Bebauungsplanung. Von den 16 seit 2007 rechtskräftigen B-Plänen dienen 13 Pläne Vorhaben der Innenentwicklung (insbesondere Wohnungsbau), zwei Pläne der Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Kleiner Wiesenweg“ und nur ein Plan einer Siedlungsentwicklung im Außenbereich. Von den elf aktuell in Bearbeitung befindlichen B-Plänen beinhalten zwei Pläne eine Industrie- und Gewerbeentwicklung sowie ein Plan eine küstennahe Wohnungsbauentwicklung im Außenbereich; neun B-Pläne dienen der Umsetzung von Vorhaben der Innenentwicklung. Diese Zahlen belegen, dass die Planungspraxis in der Hansestadt Stralsund der konsequenten Stärkung der Innenentwicklung folgt und die Außenentwicklung sich auf besondere und begründete Einzelfälle beschränkt.

3.
2015 wurde eine erste Arbeitsfassung für ein Bauflächenkataster für das gesamte Stadtgebiet erarbeitet, das durch visuelle Luftbildinterpretation, Auswertung des Liegenschaftskatasters und Ortsbegehung die vorhandenen Flächenpotenziale identifiziert. Die Potenziale gliedern sich in die vier Kategorien:
- baureife Flächen,
- Flächen in B-Plänen,
- derzeit bauplanungsrechtlich nicht bebaubare Flächen und
- Flächen mit verschiedenen Restriktionen, die einer weiteren Prüfung bedürfen.

Dieser Arbeitsstand wird bereits heute als verwaltungsinterne Arbeitsgrundlage verwendet; die Erarbeitung und Veröffentlichung eines umfassenden Baulandkatasters im Sinne des § 200 Baugesetzbuch wird in erster Linie aufgrund des damit verbundenen Aufwands als unverhältnismäßig und zur Zeit nicht leistbar eingeschätzt.

Herr Smyra fragt nach, wann ein Baulückenkataster leistbar wäre.
Herr Wohlgemuth teilt mit, dass dies derzeit noch nicht absehbar ist.

Der Einreicher verzichtet auf die beantragte Aussprache.

zu 7.8 zum Wohnungsbau
Einreicherin: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: KAF 0005/2016

Anfrage:

Wird sich die Wohnungsbaugesellschaft der Hansestadt um Fördermittel aus dem von der Landesregierung angelegten Fonds zur Sanierung für nicht oder kaum vermietbare Wohnungen bemühen?

Wie viele Wohnungen, die den Förderkriterien entsprechen, hat die SWG in ihrem Bestand und wo sind diese Wohnungen schwerpunktmäßig gelegen?

In welcher Größenordnung wird die SWG Mittel beantragen, wenn die oberen beiden Kriterien erfüllt sind?

Herr Vetter beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Es wird davon ausgegangen, dass Frau Bartel das vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus erlassene Sonderprogramm zur Förderung der Instandsetzung von Wohnraum für benachteiligte Haushalte meint. Gegenstand der Förderung ist die Instandsetzung von leer stehenden Miet- und Genossenschaftswohnungen, durch die Wohnungen auf Dauer ganz oder teilweise wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden. Zuwendungen können im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Deckung der Gesamtausgaben im Wege der Anteilfinanzierung gewährt werden.

Der Zuschuss kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 6.000,00 Euro je Wohnung betragen.

Weiterhin gibt es Kriterien, die im Rahmen der Beantragung berücksichtigt werden müssen. Es wird an dieser Stelle auf den kompletten Wortlaut der Fördergrundsätze für das Sonderprogramm verwiesen, da das Vortragen den jetzigen zeitlichen Rahmen übersteigt.

zu 2.

Die Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft hat mehr als 300 Wohnungen, die auf Grund ihres Zustandes schwer vermietbar sind. Die Anzahl der Wohnungen, um Fördermittel in Anspruch nehmen zu können, ist allerdings dadurch eingeschränkt, dass sich mindestens sechs Wohnungen, die instandgesetzt werden sollen, in einem Gebäude befinden müssen.

Somit ist die Möglichkeit sehr eingeschränkt. Aus heutiger Sicht wurde ein Antrag für drei Gebäude á sechs Wohnungen gestellt. Diese befinden sich in Knieper West, Knieper Nord und Grünhufe.

zu 3.

Der Betrag, der im Rahmen der Förderung bisher beantragt wurde, umfasst für 18 Wohnungen 54 TEUR. Das heißt die SWG muss mindestens 108 TEUR für diese Wohnungen beauftragen. Als Anmerkung gibt Herr Vetter den Hinweis, dass im Durchschnitt bei der SWG für Instandsetzung pro Wohnung ca. 12 – 15,0 TEUR investiert werden. Im Jahr 2015 sind etwa 150 Wohnungen mit einem Gesamtbetrag von ca. 1.800 TEUR instandgesetzt worden, so dass die Förderungen nur einen geringen Teil der Gesamtinvestitionen ausmacht.

Die Einreicherin verzichtet auf die beantragte Aussprache.

zu 8 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen zur Beantwortung vor.

zu 9 Anträge

zu 9.1 Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 33 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gegen den Beschluss der Bürgerschaft Nr.: 2015-VI-10-0312

Der Tagesordnungspunkt wurde unter TOP 2 vom Einreicher zurückgezogen.

zu 9.2 Einrichtung von Stadtteilvertretungen Einreicher : Matthias Laack Vorlage: AN 0003/2016

Herr Laack begründet den vorliegenden Antrag ausführlich.

Herr Bauschke spricht sich im Namen der CDU/FDP-Fraktion gegen eine Beschlussfassung des Antrages zum jetzigen Zeitpunkt aus.

Frau Müller beantragt, die Beratung des Antrages in den Hauptausschuss (federführend) und den Finanz-und Vergabeausschuss (beratend) zu verweisen.

Herr Paul lässt über den Antrag auf Verweisung der Beratung in die Ausschüsse wie folgt abstimmen:

Mehrheitlich abgelehnt

Der Präsident lässt über den vorliegenden Antrag wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft beschließt die Einrichtung von Stadtteilvertretungen in der Hansestadt Stralsund.

Folgende Stadtteile bekommen eine Stadtteilvertretung nach den kommunalen Gesetzen, so wie sie die Schwesterstadt Greifswald und andere sie schon seit vielen Jahren besitzen.

Im Einzelnen :

1. Altstadt mit Kniepervorstadt
2. Franken bis Andershof
3. Grünhufe mit Tribseer
4. Knieper mit West und Nord

Die Stadtverwaltung wird mit der organisatorischen Umsetzung beauftragt. Die Einzelheiten müssen der Bürgerschaft zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Wahlen sind außer der Reihe zusammen mit der Landtagswahl MV am 04.09.2016 durchzuführen.

Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.3 Bewegungsparcours für Jung und Alt an der Sundpromenade errichten Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion Vorlage: AN 0011/2016

Frau von Allwörden begründet ausführlich den vorliegenden Antrag.

Herr Adomeit und Herr Laack sprechen sich gegen eine Beschlussfassung des Antrages aus.

Frau Bartel und Herr van Slooten lehnen den Antrag ebenfalls ab und stellen fest, dass Stralsund viele Sportmöglichkeiten bietet.

Herr Quintana Schmidt befürwortet einen derartigen Antrag. Dennoch sieht er die Beschlussreife noch nicht gegeben und beantragt, die Beratung in die Ausschüsse für Finanzen und Vergabe sowie Bau, Umwelt und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung zu verweisen.

Herr Philippen informiert, dass die Fraktion BfS den Antrag sehr befürwortet.

Herr Suhr erfragt die entstehenden Kosten und ob sie bei der Planung für die Sanierung der Sundpromenade bereits eingeplant sind.

Frau von Allwörden informiert, dass sich die Kosten, je nach Ausführung, auf 1.000,00 bis 4.000,00 € belaufen. Es geht jedoch in erster Linie darum, die Angelegenheit in die Planung einzubeziehen. Haushaltstechnisch würden die Kosten frühestens im nächsten Jahr anfallen.

Herr Paul lässt über den Antrag auf Verweisung der Beratung des Antrages in den Ausschüssen wie folgt abstimmen:

Mehrheitlich abgelehnt

Der Präsident lässt über den vorliegenden Antrag wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Herrichtung des Freizeitbereiches an der Sundpromenade einen Bewegungsparcours zu schaffen, der generationenübergreifende Bewegungsmöglichkeiten anbietet. Darüber hinaus ist die Einrichtung weiterer Bewegungsparcours an den Stadtteichen zu prüfen.

2016-VI-01-0336

Mehrheitlich zugestimmt

zu 9.4 Fläche an der Schützenbastion für Nutzung erhalten
Einreicher: André Meißner, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0012/2016

Herr Meißner begründet den Antrag ausführlich.

Herr Haack beantragt, die Beratung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen.

Frau Kindler stellt folgenden Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Bei Antrag AN 0012/2016 (TOP 9.4) wird folgender Passus unten ergänzt:

„Zudem soll bei der Prüfung ein besonderes Augenmerk auf Möglichkeiten zur Steigerung der Attraktivität für Radfahrerinnen und Radfahrer gelegt werden. Hierzu soll die Schaffung von abschließbaren, überdachten und mit Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten versehenen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder geprüft werden.“

Herr Meißner spricht sich im Namen der CDU/FDP-Fraktion gegen eine Beschlussfassung des Änderungsantrages aus.

Herr Paul lässt über den Antrag auf Verweisung der Beratung des Antrages einschließlich des Änderungsantrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des folgenden Antrages einschließlich des Änderungsantrages Nr. AN 0018/2016 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob am Standort Schützenbastion eine vollständig unter der Erde liegende Tiefgarage gebaut werden kann, damit für die darüber liegende Fläche eine anderweitige Nutzung möglich bleibt. Dabei sollen als alternative Nutzung verschiedene Möglichkeiten von einer parkähnlichen Begrünung bis hin zur mehrgeschossigen Bebauung betrachtet werden.

2016-VI-01-0355

Mehrheitlich zugestimmt

Pause: 17:45 bis 18:15 Uhr

zu 9.5 zur Personalausstattung der Stadtbibliothek der Hansestadt
Einreicher: SPD-Fraktion Peter van Slooten
Vorlage: AN 0004/2016

Frau Dr. Carstensen begründet den Antrag ausführlich.

Herr Meier spricht sich im Namen der CDU/FDP-Fraktion gegen eine Beschlussfassung des Antrages aus. Arbeitsrechtlich werden Probleme bei der Umsetzung des Beschlusses gesehen.

Herr Albrecht betont, dass im Zeitungsartikel nicht erwähnt wurde, dass die veränderten Öffnungszeiten nur vorübergehend gelten, um die derzeitige Personalsituation zu überbrücken. Es gibt keine Einschränkungen in der Kinderbibliothek, bei der On-Leihe, Fern-Leihe, Bibliotheksveranstaltungen und bei der Medienrecherche. Hier sind die Mitarbeiterinnen in der Lage, alles abzudecken. Krankheitsbedingte Fehlzeiten werden bei der Stellenbesetzung bereits berücksichtigt. Je Arbeitsplatz werden 15 Krankheitstage jährlich eingeplant. Wenn der Fall eintritt, dass überdurchschnittlich viele Krankheitstage anfallen, muss man kurzfristig und vorübergehend reagieren.

Der Vorschlag zur befristeten Besetzung von Planstellen ist nicht umsetzbar, weil niemand eine kurzfristige Stelle einnehmen möchte, jeder möchte eine langfristige Beschäftigung. Zusätzlich ist eine Einarbeitungszeit erforderlich.

Herr Albrecht geht auf den Erlass des Innenministers ein, welcher vorschreibt, dass Wiederbesetzungen von Stellen durch das Innenministerium zu bestätigen sind.

Das Haushaltssicherungskonzept und die Haushaltskonsolidierung geben ebenfalls entsprechende Vorgaben für Wiederbesetzungen.

Herr Albrecht zeigt auf, wie sich die Stellenbesetzung künftig entwickelt, so dass man vermutlich wieder längere Öffnungszeiten anbieten kann.

Frau Dr. Carstensen und Herr Suhr sprechen sich für eine Beschlussfassung des Antrages aus und fordern vom Oberbürgermeister entsprechendes Handeln.

Herr Dr. Badrow erklärt, dass seitens der Verwaltung geprüft wird, dass sämtliche vorhandenen Personalressourcen zeitnah in das Thema Öffnungszeiten gegeben werden. Gleichzeitig macht der Oberbürgermeister darauf aufmerksam, dass in der Verwaltung mehrere 100 Stellen gestrichen werden musste. Es herrsche in allen Abteilungen große Probleme und großer Druck, um die anstehenden Aufgaben zu realisieren. Er wünscht sich auch hier das Enga-

gement der Bürgerschaftsmitglieder, um den Anforderungen gerecht zu werden. Er bittet, dass auch den Landtagsabgeordneten diese Situationen der Kommunen aufgezeigt werden.

Herr Haack betont, dass die Fraktion BfS dem Antrag zustimmen wird, jedoch damit keine neuen Stellen geschaffen werden sollen. Er schlägt vor, dass durch Umsetzungen innerhalb der Verwaltung vorübergehend Tätigkeiten übernommen werden sollten, für die keine spezielle Ausbildung zum Bibliothekar erforderlich ist.

Herr Quintana Schmidt spricht sich seitens der Fraktion Linke offene Liste für eine Beschlussfassung des Antrages aus.

Herr Laack betont, dass für ihn wichtig ist, die Einnahmenseite des Haushaltes zu erhöhen, um auch solche Personalengpässe ausschließen zu können.

Herr Dr. Zabel erfragt zum Antrag, ob neue Stellen geschaffen werden sollen, oder ob für die vorhandenen Stellen die Mitarbeiter tätig werden sollen.

Herr van Slooten erklärt, dass es nicht um die Schaffung neuer Stellen geht, sondern die Stadtbibliothek so auszustatten, dass die Mitarbeiter die Fehlzeiten abfedern können. Ggf. ist zu prüfen, ob bestehende Verträge eine Stundenerhöhung zulassen bzw. im Krankheitsfall befristete Stellen einzurichten sind.

Herr van Slooten beantragt gem. Geschäftsordnung § 16 den Schluss der Aussprache.

Der Präsident lässt wie folgt über den vorliegenden Antrag abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stadtbibliothek personell so auszustatten, dass sie auch bei krankheitsbedingten Fehlzeiten von Mitarbeitern ihre Aufgaben vollumfänglich erfüllen kann.

2016-VI-01-0337

Mehrheitlich zugestimmt

**zu 9.6 Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt
Stralsund in § 22
Einreicher: Präsident der Bürgerschaft
Vorlage: AN 0014/2016**

Der Antrag wurde unter TOP 2 vom Einreicher zurückgezogen.

**zu 9.7 zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtent-
wicklung
Einreicher: SPD-Fraktion, Peter van Slooten
Vorlage: AN 0005/2016**

Herr van Slooten zieht im Namen der SPD-Fraktion die Anträge der Tagesordnungspunkte 9.7 bis 9.12 zurück.

- zu 9.8** zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben
Einreicher: SPD-Fraktion, Peter van Slooten
Vorlage: AN 0006/2016

Siehe TOP 9.7

- zu 9.9** zur Wahl eines Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
Einreicher: SPD-Fraktion, Peter van Slooten
Vorlage: AN 0007/2016

Siehe TOP 9.7

- zu 9.10** zur Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der SWS Stadtwerke
Einreicher: SPD-Fraktion, Peter van Slooten
Vorlage: AN 0008/2016

Siehe TOP 9.7

- zu 9.11** zur Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der SWS Energie
Einreicher: SPD-Fraktion, Peter van Slooten
Vorlage: AN 0009/2016

Siehe TOP 9.7

- zu 9.12** zur Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Stralsunder Innovation Consult GmbH
Einreicher: SPD-Fraktion, Peter van Slooten
Vorlage: AN 0010/2016

Siehe TOP 9.7

- zu 10** Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

Es liegen keine Dringlichkeitsentscheidungen vor.

- zu 11** Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

- zu 12** Behandlung von Vorlagen

- zu 12.1** Feststellung der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stralsund zum 01.01.2011
Vorlage: B 0069/2015

Herr Meißner gibt in Vertretung der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Frau Lewing, den abschließenden Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Eröffnungsbilanz zur Kenntnis. Er bittet, diesen zu Protokoll zu nehmen. (siehe Anlage)

Der Präsident stellt die Vorlage wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund stellt die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stralsund zum 01.01.2011 fest, mit nachfolgend aufgeführten Einschränkungen:

1. Die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung konnte nicht vollumfänglich nachvollzogen werden.
2. Die Wirksamkeit eines rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems ist nicht gegeben.

Die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stralsund zum 01.01.2011 vermittelt - mit Ausnahme der v. g. aufgeführten Einschränkungen - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Hansestadt Stralsund.

Mit den genannten Einschränkungen steht die Eröffnungsbilanz im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 2 ff KomDoppikEG M-V i. V. m. § 60 KV M-V, §§ 24 bis 48 und §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen.

AKTIVA

Posten	Bezeichnung	Werte
1	Anlagevermögen	613.835.928,26 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	62.686.584,91 €
1.1.1	<i>Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</i>	142.571,57 €
1.1.2	<i>Geleistete Zuwendungen</i>	55.668.396,17 €
1.1.3	<i>Gezahlte Investitionszuschüsse</i>	2.779.259,01 €
1.1.4	<i>Geschäfts- oder Firmenwert</i>	0,00 €
1.1.5	<i>Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände</i>	4.096.358,16 €
1.2	Sachanlagen	465.221.600,43 €
1.2.1	<i>Wald, Forsten</i>	2.960.486,75 €
1.2.2	<i>Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	43.594.500,88 €
1.2.3	<i>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	121.293.413,04 €
1.2.4	<i>Infrastrukturvermögen</i>	242.903.453,99 €
1.2.5	<i>Bauten auf fremdem Grund und Boden</i>	62.073,15 €
1.2.6	<i>Kunstgegenstände, Denkmäler</i>	40.735.531,44 €
1.2.7	<i>Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge</i>	6.630.328,51 €
1.2.8	<i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	1.415.216,62 €
1.2.9	<i>Pflanzen und Tiere</i>	3.568,75 €
1.2.10	<i>Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau</i>	5.623.027,30 €
1.3	Finanzanlagen	85.927.742,92 €
1.3.1	<i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>	60.447.231,95 €
1.3.2	<i>Ausleihungen an verbundene Unternehmen</i>	0,00 €
1.3.3	<i>Beteiligungen</i>	369.754,36 €
1.3.4	<i>Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	0,00 €
1.3.5	<i>Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen</i>	20.419.382,20 €
1.3.6	<i>Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen</i>	0,00 €
1.3.7	<i>Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens</i>	5.113,92 €
1.3.8	<i>Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen</i>	4.472.095,79 €
1.3.9	<i>Sonstige Ausleihungen</i>	214.164,70 €
2	Umlaufvermögen	22.969.079,49 €

Posten	Bezeichnung	Werte
2.1	Vorräte	12.893.716,17 €
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	41.152,68 €
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00 €
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	12.852.563,49 €
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.557.814,40 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	2.961.541,71 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	811.088,83 €
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	31.822,45 €
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	19.924,83 €
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	1.959,92 €
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:	1.633.346,31 €
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00 €
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	1.633.346,31 €
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	2.098.130,35 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
2.3.2	Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.517.548,92 €
3	Rechnungsabgrenzungsposten	2.755.820,37 €
3.1	Disagio	0,00 €
3.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	2.755.820,37 €
4	Aktive latente Steuern	0,00 €
5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
	Bilanzsumme	639.560.828,12 €

PASSIVA

Posten	Bezeichnung	Werte
1	Eigenkapital	297.053.447,73 €
1.1	Kapitalrücklage	297.053.447,73 €
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage	289.398.506,84 €
1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklage	7.654.940,89 €
1.2	Zweckgebundene Ergebnissrücklagen	0,00 €
1.2.1	Rücklagen für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00 €
1.2.2	Sonstige zweckgebundene Ergebnissrücklagen	0,00 €
1.3	Ergebnisvortrag	0,00 €
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
2	Sonderposten	164.470.002,75 €
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	164.026.337,94 €
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	152.481.627,50 €
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	6.336.659,33 €
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	5.208.051,11 €
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	443.664,81 €
2.3	Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00 €
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00 €

Posten	Bezeichnung	Werte
3	Rückstellungen	51.136.249,61 €
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	23.531.354,40 €
3.2	Steuerrückstellungen	0,00 €
3.3	Sonstige Rückstellungen	27.604.895,21 €
3.3.1	<i>Rückstellung für unterlassene Instandhaltung</i>	<i>315.000,00 €</i>
3.3.2	<i>Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien</i>	<i>10.064.198,96 €</i>
3.3.3	<i>Rückstellung für Sanierung von Altlasten</i>	<i>0,00 €</i>
3.3.4	<i>Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren</i>	<i>6.272.200,00 €</i>
3.3.5	<i>Rückstellung für personalbezogene finanzielle Verpflichtungen</i>	<i>5.734.861,00 €</i>
3.3.6	<i>Rückstellung für sonstige finanzielle Verpflichtungen</i>	<i>5.218.635,25 €</i>
4	Verbindlichkeiten	121.901.826,50 €
4.1	Anleihen	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	104.634.533,53 €
4.2.1	<i>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</i>	<i>104.634.533,53 €</i>
4.2.2	<i>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit</i>	<i>0,00 €</i>
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.306.154,65 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	426.495,79 €
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.518.569,35 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	1.029.606,57 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	10.581.845,03 €
4.10.1	<i>Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand</i>	<i>0,00 €</i>
4.10.2	<i>Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich</i>	<i>10.581.845,03 €</i>
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	1.404.621,58 €
5	Rechnungsabgrenzungsposten	4.999.301,53 €
5.1	Grabnutzungsentgelte	0,00 €
5.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte	0,00 €
5.3	Sonstige	4.999.301,53 €
6	Passive latente Steuern	0,00 €
	Bilanzsumme	639.560.828,12 €

2016-VI-01-0338

Mehrheitlich beschlossen

**zu 12.2 Bebauungsplan Nr. 3.2 "Industriegebiet Koppelstraße", Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0041/2015**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geäußerten Anregungen werden gemäß Anlage 2 abgewogen.

2. Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches gemäß Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 334) wird die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3.2 der Hansestadt Stralsund „Industriegebiet Koppelstraße“ gelegen im Stadtgebiet Lüssower Berg, Stadtteil „Am Umspannwerk“, in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2015, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die beigelegte Begründung vom Oktober 2015 wird gebilligt.

2016-VI-01-0339

34 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

zu 12.3 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund und Anpassung des Landschaftsplanes für die Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage "Frankenweide" im Stadtteil Frankensiedlung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0072/2015

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund in der Fassung vom Dezember 2015 für die im Stadtteil Frankensiedlung gelegene Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage „Frankenweide“ zuzüglich einer angrenzende Fläche, die Begründung zur 16. Flächennutzungsplanänderung vom Dezember 2015 sowie der Entwurf der Änderung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplans für diese Teilfläche mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom Dezember 2015 werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

2016-VI-01-0340

Mehrheitlich beschlossen

zu 12.4 Vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 19 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84-85“, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0078/2015

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 wird im Norden durch die Franzenshöhe, im Osten durch den Bergener Weg, im Süden und Westen durch Flächen der Störtebeker Braumanufaktur begrenzt und umfasst in der Gemarkung Stralsund, Flur 40 die nachfolgenden Flurstücke 7/2 anteilig, 8/1 anteilig, 9/3 anteilig, 10/3 anteilig, 12/3

anteilig, 14/6 anteilig, 15/5 anteilig, 16/1 anteilig, 18/1 anteilig, 18/2, 19 anteilig und 20 anteilig und in der Flur 38 die Flurstücke 1/90 anteilig und 1/96 anteilig.

2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84- 85“, gelegen an der Franzenshöhe im Stadtteil Frankensiedlung, in der vorliegenden Fassung vom Dezember 2015, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung mit dem Umweltbericht werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

2016-VI-01-0341

Mehrheitlich beschlossen

**zu 12.5 Fortschreibung des Managementplanes Altstadt (Beschluss-Nr.: 2000-III-09-0429)
Vorlage: B 0042/2015**

Herr Lastovka stellt folgende Änderungsanträge der CDU/FDP-Fraktion sowie des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung und begründet diese ausführlich:

1. Antrag der CDU/FDP-Fraktion AN 0015/2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

In der Vorlage B0042/2015 wird der Beschlussvorschlag durch folgenden Text ersetzt:

„Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Managementplan Altstadt (Beschluss-Nr.: 2000-III-09-0429) wird mit der vorliegenden Fassung von 2015 unter Umsetzung der in Satz 2 aufgezählten Änderungen aktualisiert und dient künftig als Handlungsgrundlage für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der Altstadt. In den Managementplan sind folgende Änderungen einzuarbeiten und umzusetzen:

1. Kein Ersetzen der Tempo-30- Zone oder wesentlicher Teile davon durch eine Tempo-20-Zone.
2. Die Nord-Süd-Verbindung zwischen der Altstadt und den Hafeninseln wird für den KFZ-Verkehr in beide Richtungen grundsätzlich aufrechterhalten, insbesondere wird auf eine Sperrung der Wasserstraße verzichtet.
3. Die Straße „Am Fischmarkt“ wird in Richtung Seestraße von der Langenstraße bis zur Fährstraße als Einbahnstraße ausgewiesen.“

2. Antrag des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung Antrag AN 0017/2016

In der Vorlage B 0042/2015 wird der Beschlussvorschlag durch folgenden Text ergänzt:

Zusätzlich aufgenommen werden im Managementplan Altstadt folgende Änderungen:

1. Freistellung der Bastionen am Frankenteich durch Beräumung der verlandeten und aufgespülten Zwischenbereiche (nur als Darstellung im Plan).
2. Im Verkehrskonzept wird auf Seite 40 folgender Satz hinzugefügt:
"Das Halten von Reisebussen in der Altstadt soll künftig nur noch als Kurzzeitparken (für das Ein- und Aussteigen) an festgelegten Standorten an den Wallstraßen und der Nördlichen Hafeninsel gestattet sein. Das Abstellen der Busse wird außerhalb der Altstadt erfolgen."

3. Im Teil F „Projekte und Maßnahmen“ wird auf Seite 54 folgender Satz aufgenommen:
"Mit der weiteren Sanierung der Klosteranlagen soll das baukulturelle Erbe einerseits erhalten und andererseits einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden."

Herr Suhr stellt folgende Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und begründet diese ebenfalls:

1: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen AN 0019/2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Im Managementplan Altstadt, Fortschreibung 2015 (Vorlage B 0042/2015 / TOP 12.5) wird auf Seite 40 unter dem Abschnitt „Fahrradverkehr“

1. folgender vierter Spiegelstrich ergänzt:

„ - Es ist zu prüfen, ob durchgängige fahrradfreundliche Trassenführungen durch die Altstadt sowohl in Ost-West- wie auch in Nord-Süd-Ausrichtung realisiert werden kann, die es sowohl dem Alltagsradverkehr wie auch dem touristischen Radverkehr ermöglichen, die Altstadt zu durchqueren, aber auch Räder an geeigneten Stellanlagen mit der Möglichkeit zur sicheren Aufbewahrung von Gepäck abzustellen, um so in der Altstadt zu verweilen. Die auszubildenden Routen sollen den Hauptbahnhof, den Hafen und den Ostseeküstenradwanderweg einbinden.“

2. zudem folgende Ergänzung (unterstrichen) in der letzten Zeile vorgenommen:

„ Zu prüfen bleibt, inwieweit sich überdachte Fahrradständer und Abstellanlagen mit sicheren Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten integrieren lassen.“

2: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen AN 0020/2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Im Managementplan Altstadt, Fortschreibung 2015 (Vorlage B 0042/2015 / TOP 12.5) wird auf Seite 36 ist unter dem Abschnitt „Grün- und Freiflächen“ folgender Absatz ergänzt:

„Es sind Maßnahmen zu entwickeln, die innerhalb der Altstadt zu mehr städtischem Grün führen und das Stadtklima verbessern. Geeignet dazu sind insbesondere Strauch- und Baumpflanzungen mit einheimischen Gehölzen und Fassadenbegrünung mit geeigneten Kletterpflanzen. Die Einführung eines Programms zur Fassadenbegrünung, mit dem auch private Eigentümer einen Anreiz erhalten, soll geprüft werden.“

3: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen AN 0021/2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Im Managementplan Altstadt, Fortschreibung 2015 (Vorlage B 0042/2015 / TOP 12.5) werden unter dem Abschnitt „Verkehrskonzept“ auf Seite 40 nach dem dritten Absatz folgende Passagen ergänzt:

1. „Es ist zu prüfen, ob die Straße „Am Fischmarkt“ mittelfristig als Fußgängerbereich ausgebildet werden kann, um die Aufenthaltsqualität in diesem Bereich deutlich zu verbessern.“
2. „Die Straße am Langenwall soll zukünftig als Fußgängerbereich ausgebildet werden.“

Nach einer umfassenden Diskussion stellt der Präsident die Anträge wie folgt zur Abstimmung:

1. Abstimmung

Antrag der CDU/FDP-Fraktion AN 0015/2016

In der Vorlage B0042/2015 wird der Beschlussvorschlag durch folgenden Text ersetzt:

„Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Managementplan Altstadt (Beschluss-Nr.: 2000-III-09-0429) wird mit der vorliegenden Fassung von 2015 unter Umsetzung der in Satz 2 aufgezählten Änderungen aktualisiert und dient künftig als Handlungsgrundlage für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der Altstadt. In den Managementplan sind folgende Änderungen einzuarbeiten und umzusetzen:

1.

Kein Ersetzen der Tempo-30- Zone oder wesentlicher Teile davon durch eine Tempo-20-Zone.

2.

Die Nord-Süd-Verbindung zwischen der Altstadt und den Hafeninseln wird für den KFZ-Verkehr in beide Richtungen grundsätzlich aufrechterhalten, insbesondere wird auf eine Sperrung der Wasserstraße verzichtet.

3.

Die Straße „Am Fischmarkt“ wird in Richtung Seestraße von der Langenstraße bis zur Fährstraße als Einbahnstraße ausgewiesen.“

Mehrheitlich beschlossen

2015-VI-01-0342

2. Abstimmung

Antrag des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung AN 0017/2016:

In der Vorlage B 0042/2015 wird der Beschlussvorschlag durch folgenden Text ergänzt:

Zusätzlich aufgenommen werden im Managementplan Altstadt folgende Änderungen:

1.

Freistellung der Bastionen am Frankenteich durch Beräumung der verlandeten und aufgespülten Zwischenbereiche (nur als Darstellung im Plan).

2.

Im Verkehrskonzept wird auf Seite 40 folgender Satz hinzugefügt:

"Das Halten von Reisebussen in der Altstadt soll künftig nur noch als Kurzzeitparken (für das Ein- und Aussteigen) an festgelegten Standorten an den Wallstraßen und der Nördlichen Hafeninsel gestattet sein. Das Abstellen der Busse wird außerhalb der Altstadt erfolgen."

3.

Im Teil F „Projekte und Maßnahmen“ wird auf Seite 54 folgender Satz aufgenommen:

"Mit der weiteren Sanierung der Klosteranlagen soll das baukulturelle Erbe einerseits erhalten und andererseits einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden."

Mehrheitlich beschlossen

2015-VI-01-0343

3. Abstimmung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen AN 0019/2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Im Managementplan Altstadt, Fortschreibung 2015 (Vorlage B 0042/2015 / TOP 12.5) wird auf Seite 40 unter dem Abschnitt „Fahrradverkehr“

1. folgender vierter Spiegelstrich ergänzt:

„ - Es ist zu prüfen, ob durchgängige fahrradfreundliche Trassenführungen durch die Altstadt sowohl in Ost-West- wie auch in Nord-Süd-Ausrichtung realisiert werden kann, die es sowohl dem Alltagsradverkehr wie auch dem touristischen Radverkehr ermöglichen, die Altstadt zu durchqueren, aber auch Räder an geeigneten Stellanlagen mit der Möglichkeit zur sicheren Aufbewahrung von Gepäck abzustellen, um so in der Altstadt zu verweilen. Die auszubildenden Routen sollen den Hauptbahnhof, den Hafen und den Ostseeküstenradwanderweg einbinden.“

2. zudem folgende Ergänzung (unterstrichen) in der letzten Zeile vorgenommen:

„ Zu prüfen bleibt, inwieweit sich überdachte Fahrradstände und Abstellanlagen mit sicheren Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten integrieren lassen.“

Mehrheitlich abgelehnt

4. Abstimmung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen AN 0020/2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Im Managementplan Altstadt, Fortschreibung 2015 (Vorlage B 0042/2015 / TOP 12.5) wird auf Seite 36 ist unter dem Abschnitt „Grün- und Freiflächen“ folgender Absatz ergänzt:

„Es sind Maßnahmen zu entwickeln, die innerhalb der Altstadt zu mehr städtischem Grün führen und das Stadtklima verbessern. Geeignet dazu sind insbesondere Strauch- und Baumpflanzungen mit einheimischen Gehölzen und Fassadenbegrünung mit geeigneten Kletterpflanzen. Die Einführung eines Programms zur Fassadenbegrünung, mit dem auch private Eigentümer einen Anreiz erhalten, soll geprüft werden.“

Mehrheitlich abgelehnt

5. Abstimmung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen AN 0021/2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Im Managementplan Altstadt, Fortschreibung 2015 (Vorlage B 0042/2015 / TOP 12.5) werden unter dem Abschnitt „Verkehrskonzept“ auf Seite 40 nach dem dritten Absatz folgende Passagen ergänzt:

1.

„Es ist zu prüfen, ob die Straße „Am Fischmarkt“ mittelfristig als Fußgängerbereich ausgebildet werden kann, um die Aufenthaltsqualität in diesem Bereich deutlich zu verbessern.“

2.

„Die Straße am Langenwall soll zukünftig als Fußgängerbereich ausgebildet werden.“

Mehrheitlich abgelehnt

Abschließend stellt Herr Paul die Vorlage einschließlich der Änderungen durch die Beschlüsse 2016-VI-01-342 und -343 zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt einschließlich der Beschlüsse 2016-VI-01-0342 und 2016-VI-01-0343:

Der Managementplan Altstadt (Beschluss-Nr.: 2000-III-09-0429) wird mit der vorliegenden Fassung von 2015 aktualisiert und dient künftig als Handlungsgrundlage für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der Altstadt.

2016-VI-01-0344

Mehrheitlich zugestimmt

zu 12.5.1 Änderungsantrag zum Managementplan Altstadt (Vorlage B 0042/2015)
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, BfS-Fraktion
Vorlage: AN 0015/2016

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

In der Vorlage B0042/2015 wird der Beschlussvorschlag durch folgenden Text ersetzt:

„Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Managementplan Altstadt (Beschluss-Nr.: 2000-III-09-0429) wird mit der vorliegenden Fassung von 2015 unter Umsetzung der in Satz 2 aufgezählten Änderungen aktualisiert und dient künftig als Handlungsgrundlage für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der Altstadt. In den Managementplan sind folgende Änderungen einzuarbeiten und umzusetzen:

1. Kein Ersetzen der Tempo-30- Zone oder wesentlicher Teile davon durch eine Tempo-20-Zone.
2. Die Nord-Süd-Verbindung zwischen der Altstadt und den Hafeninseln wird für den KFZ-Verkehr in beide Richtungen grundsätzlich aufrechterhalten, insbesondere wird auf eine Sperrung der Wasserstraße verzichtet.

Die Straße „Am Fischmarkt“ wird in Richtung Seestraße von der Langenstraße bis zur Fährstraße als Einbahnstraße ausgewiesen.“

zu 12.5.2 Änderungsantrag zum TOP 12.5 B 0042/2015 Fortschreibung Managementplan Altstadt
Einreicher: Hendrik Lastovka als Vorsitzender des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
Vorlage: AN 0017/2016

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung folgt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Managementplans Altstadt und stellt daher den

Änderungsantrag:

In der Vorlage B 0042/2015 wird der Beschlussvorschlag durch folgenden Text ergänzt:

Zusätzlich aufgenommen werden im Managementplan Altstadt folgende Änderungen:

- 1. Freistellung der Bastionen am Frankenteich durch Beräumung der verlandeten und aufgespülten Zwischenbereiche (nur als Darstellung im Plan).*
- 2. Im Verkehrskonzept wird auf Seite 40 folgender Satz hinzugefügt:
"Das Halten von Reisebussen in der Altstadt soll künftig nur noch als Kurzzeitparken (für das Ein- und Aussteigen) an festgelegten Standorten an den Wallstraßen und der Nördlichen Hafeninsel gestattet sein. Das Abstellen der Busse wird außerhalb der Altstadt erfolgen."*
- 3. Im Teil F „Projekte und Maßnahmen“ wird auf Seite 54 folgender Satz aufgenommen:
"Mit der weiteren Sanierung der Klosteranlagen soll das baukulturelle Erbe einerseits erhalten und andererseits einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden."*

zu 12.6 Ranking der ISEK-Maßnahmen für EFRE-Beantragung
Vorlage: B 0075/2015

Herr Meißner stellt im Namen der CDU/FDP-Fraktion folgenden Änderungsantrag und begründet diesen:

In der Vorlage B0075/2015 wird Nr. 2 wie folgt geändert.

1.
In Ziff. 9 werden die Wörter „Neugestaltung Karl-Marx-Straße“ durch die Wörter „Sanierung der Stadtteiche“ ersetzt.
2.
In Ziff. 12 werden die Wörter „Sanierung der Stadtteiche“ durch die Wörter „Neugestaltung Karl-Marx-Straße“ ersetzt.

Herr Paul lässt über den genannten Änderungsantrag abstimmen:

Mehrheitlich beschlossen

2016-VI-01-0345

Der Präsident stellt die Vorlage wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt einschließlich des Beschlusses 2016-VI-01-0345:

1.
Das Projekt „Begegnungszentrum für die Tribseer Vorstadt in der Lutherkirche“ wird als zusätzliche Maßnahme in den Maßnahmenkatalog des ISEK aufgenommen.
2.
Die Maßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog des ISEK werden in folgender Rangordnung für eine EFRE-Förderung angemeldet:

1. Sanierung der Grundschule Juri Gagarin einschließlich Sporthalle
2. Neugestaltung des Tribseer Damms
3. Sanierung Johanniskloster als zentraler Bestandteil der „Klosterlandschaft“
4. Sanierung und Erweiterung der Lutherkirche als Gemeinde- und Begegnungszentrum in der Tribseer Vorstadt
5. Sanierung/ Neubau Stadion Kupfermühle
6. Entwicklung Bahnhofsumfeld einschließlich Busbahnhof
7. Stadtraum Neuer Markt/ Schützenbastion
8. Aufbau Begegnungszentrum Frankenvorstadt
9. Sanierung der Stadtteiche
10. Ersatzneubau KiTa Altstadt
11. Fortsetzung der Sanierung der historischen Sundpromenade
12. Neugestaltung Karl-Marx-Straße

Die vorgeschlagene Reihenfolge der Beantragung der Maßnahmen wird bestätigt und dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V als Ranking der EFRE-Maßnahmen übergeben.

2016-VI-01-0346

Mehrheitlich beschlossen

zu 12.6.1 Änderungsantrag Ranking der ISEK-Maßnahmen für EFRE-Beantragung (Vorlage B 0075/2015)
Einreicher: André Meißner, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0016/2016

Beschlussvorschlag:

In der Vorlage B0075/2015 wird Nr. 2 wie folgt geändert.

1. In Ziff. 9 werden die Wörter „Neugestaltung Karl-Marx-Straße“ durch die Wörter „Sanierung der Stadtteiche“ ersetzt.
2. In Ziff. 12 werden die Wörter „Sanierung der Stadtteiche“ durch die Wörter „Neugestaltung Karl-Marx-Straße“ ersetzt.

2016-IV-01-0345

zu 12.7 Annahme von Spenden für die Ausstattung von Schulen
Vorlage: B 0058/2015

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Annahme der Spenden zugunsten der betreffenden Schulen.

2016-VI-01-0347

Mehrheitlich beschlossen

zu 12.8 Annahme einer Geldspende zur Beschaffung von Spielgeräten für öffentliche Spielplätze der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0064/2015

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

- 1: Die Spende der Sparkasse Vorpommern in Höhe von 7.000,00 € wird angenommen.
2. Die Spende wird für die Ergänzung der Spielangebote auf den Spielplätzen „02.27 A.-Zweig-Straße “ und „02.42 Burmeisterstraße“ zur Verfügung gestellt

2016-VI-01-0348

Mehrheitlich beschlossen

zu 13 Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt besteht kein Redebedarf.

zu 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

zu 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Präsident der Bürgerschaft stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt die Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

zu 17 Schluss der Sitzung

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Paul, beendet die 01. Bürgerschaftssitzung des Jahres 2016.

gez. Peter Paul
Vorsitzender

gez. Birgit König
Protokollführung

Titel: Stärkung des kommunalen Energiemanagements

Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Datum: 16.02.2016

Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

1. Wie wird der Punkt „Verbrauchsüberwachung“ aus dem Maßnahmenpaket E-7 aus dem Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund konkret umgesetzt?
2. Welche Kennzahlen werden für städtische Gebäude erhoben und wie ist die Entwicklung dieser Zahlen im Zeitraum seit der Verabschiedung des Konzeptes?
3. In welchen konkreten Fällen erfolgten Rückmeldungen und Handlungsempfehlungen zur Generierung von Einsparpotentialen an die Gebäudenutzer bzw. Fachämter?

Begründung:

Die Hansestadt Stralsund verfügt seit dem Jahr 2010 über ein Klimaschutzkonzept. Innerhalb dieses Konzeptes soll das kommunale Energiemanagement gestärkt werden. Grundlage für eine Senkung des Energieverbrauchs ist die Erhebung von Energiekennzahlen und deren Auswertung.

Titel: Aktueller Stand zur "Gorch Fock"

Einreicher: Gerd Riedel

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Riedel

Datum: 18.02.2016

Bearbeiter: Riedel, Gerd

Einreicher: Herr Riedel

Beratungsfolge

Termin

Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Gibt es derzeit Aktivitäten seitens der Stadtverwaltung zum Verbleib der „Gorch Fock“ in der Hansestadt Stralsund?
2. Gibt es Erkenntnisse aus dem in Auftrag gegebenen Gutachten, die „Gorch Fock“ kostenneutral im Stralsunder Hafen zu betreiben?
3. Hat die Stadtverwaltung Informationen zum Verkauf der „Gorch Fock“ seitens des Eigner Vereins an andere Städte?

Begründung:

Im Jahre 2014 wurde seitens der Hansestadt Stralsund ein Gutachten zur Wirtschaftlichkeit der „Gorch Fock“ in Auftrag gegeben.
Seither ruht dieses Thema in der Öffentlichkeit.

Gerd Riedel

Titel: Missachtung von Bürgerschaftsbeschlüssen

Einreicher: Michael Adomeit

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum:	18.02.2016
Bearbeiter:	Adomeit, Michael		

Einreicher:	Herr Adomeit
-------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	03.03.2016	

Anfrage:

1. Wer hat angeordnet die Steuerbefreiung nach Paragraph 6 Absatz 1 Nummer 2 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund ab dem Jahr 2016 neu zu interpretieren und abhängig zu machen von einem vom Versorgungsamt bestätigten Behinderungsgrad (in Anlehnung an BGH- Urteile und Andere Urteile aus Bundesländern?
2. Wie viele Stralsunder Bürger, die eine Befreiung des o. g. Paragraphen hatten, wurden Anfang des Jahres durch die Kämmerei aufgefordert, ihre Krankheit bzw. Behinderung erneut nach zu weisen und durch das Versorgungsamt bestätigen zu lassen, um ihre bisherige Befreiung zu behalten?

Wie viele Stralsunder Bürger haben auf Grund des Anschreibens und der Neubewertung ihrer Steuerbefreiung diese Befreiung verloren?

Begründung:

In der gültigen Hundesatzung der Hansestadt Stralsund gibt es einen Passus, dass Personen mit einem ärztlichen Attest eine Hundesteuerbefreiung erhalten können. Meines Wissens nach wurde durch die Stadtverwaltung im Jahr 2016 mehrfach versucht diesen Passus neu zu interpretieren.

Michael Adomeit

Titel: Stand des Rückkaufs der Stralsunder Archivbände und der Kosten für das Archiv bis heute und zukünftig

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Laack	Datum:	22.02.2016
Bearbeiter:	Laack, Matthias		

Einreicher:	Herr Laack
-------------	------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

Wie ist der Stand des Rückkaufs der Stralsunder Archivbände und der Kosten für das Archiv bis heute und zukünftig?

Begründung:

Die Rückabwicklung des Verkaufs der Archivbände dauert seit einigen Jahren und ein absehbares Ende mit einem neuen und sicheren Archiv ist sehr wünschenswert. Dabei sollten die Kosten bekannt sein und unter Kontrolle bleiben.

Matthias Laack, Alternative für Deutschland

Titel: Künftiges Nutzungskonzept Grundschule Andershof Einreicher: **Andrea Kühl, Fraktion LINKE offene Liste**

Federführung:	Fraktion LINKE offene Liste	Datum:	22.02.2016
Bearbeiter:	Andrea Kühl		

Einreicher:

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

1. Welches Nutzungskonzept hat die Stadtverwaltung für die Grundschule Andershof?
2. Können dort auch die 5. und 6. Klassen beschult werden oder soll das eine reine Grundschule bleiben?
3. Wie sollen die Raumprobleme des Hortes gelöst werden?

Begründung:

Mit wachsenden Schülerzahlen wachsen auch die Klassenraum- und Hortraumbedarfe in diesem Stadtteil. Mit dem Auszug der Volkshochschule bietet sich hier eine Lösung an.

**Titel: Künftige Nutzung des Parkplatzes in der Bahnhofstrasse Einreicher:
Manfred Butter Fraktion LINKE offene Liste**

Federführung:	Fraktion LINKE offene Liste	Datum:	22.02.2016
Bearbeiter:	Manfred Butter		

Einreicher:

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

1. Worin liegt der Wegfall des bewirtschafteten Parkplatzes in der Bahnhofstrasse begründet?
2. Sieht die Hansestadt Möglichkeiten der Bewirtschaftung dieses Parkplatzes bis zum Beginn der Bauarbeiten des künftigen Busbahnhofes?
3. Welche alternativer Parkmöglichkeiten wurden dafür angeboten?

Begründung:

Öffentliches Interesse

**Titel: Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses 2013-V-10-1063 Einreicher:
Uwe Jungnickel, Fraktion LINKE offene Liste**

Federführung: Fraktion LINKE offene Liste
Bearbeiter: Uwe Jungnickel

Datum: 22.02.2016

Einreicher:

Beratungsfolge

Termin

Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie beurteilt der Oberbürgermeister den Stand der Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses Nr.: 2013-V-10-1063?
2. Welche Initiativen hat der OB zur Umsetzung des Beschlusses ergriffen und wie konnte es aus seiner Sicht vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Evaluierungsphase des Nahverkehrsplanes Vorpommern-Rügen zu den erheblichen Reduzierungen im Stralsunder Nahverkehr seit diesem Winterfahrplan kommen?

Begründung:

Öffentliches Interesse

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Sitzungsdienst

Beschluss der Bürgerschaft

**Titel: Auswirkungen des Nahverkehrsplans für den Landkreis
Vorpommern-Rügen auf das ÖPNV-Angebot der Hansestadt Stralsund**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt gemäß Änderungsantrag der Fraktionen CDU/FDP, Die Linke, Bürger für Stralsund, SPD, Wählergruppe Adomeit und Forum Kommunalpolitik:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund fordert den Landrat, den Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund und den Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen dazu auf, die im geplanten Nahverkehrsplan 2014-2019 für die Hansestadt Stralsund vorgesehene verkehrlich optimale Erschließung für die Jahre 2014 und 2015 ohne zusätzliche Kosten für die Hansestadt Stralsund zu verhandeln. Dieser Zeitraum soll genutzt werden, um die laufende Fusion zu evaluieren in Richtung Fusionsrendite, Fahrgastzahlen usw., um dann den Nahverkehrsplan neu zu diesem Zeitpunkt unter Beteiligung der zuständigen Ausschüsse zu beschließen.

Beschluss-Nr.: 2013-V-10-1063

Datum: 05.12.2013

Im Auftrag

Kuhn

Titel: Einrichtung eines Friedwaldes im Stadtgebiet
Einreicher: Christian Meier, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	23.02.2016
Bearbeiter:	Meier, Christian		

Einreicher:	Herr Meier
-------------	------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Welche einem Bestattungswald vergleichbaren Leistungen bietet der städtische Eigenbetrieb Zentralfriedhof an und worin unterscheiden sich diese vom Friedwald-Konzept?
2. Welche der historischen Friedhöfe (Alter Frankenfriedhof, Neuer Frankenfriedhof, St. Jürgen-Friedhof) sowie weitere dauerhaft nicht in Anspruch genommenen Grundstücke hält die Verwaltung grundsätzlich für die Einrichtung eines Bestattungswaldes nach dem Friedwald-Konzept für geeignet bzw. welche Voraussetzungen müssten hierfür gegebenenfalls noch erfüllt werden, um dies zu ermöglichen? Bitte detailliert für die einzelnen Grundstücke beantworten.

Begründung: Bestattungswälder als besondere Orte der Trauer werden von Vielen als Alternative zur Bestattung auf konventionellen Friedhöfen nachgefragt und etablieren sich zunehmend als Teil der Bestattungskultur.

Dies wurde auch im jüngsten Lagebericht des städtischen Eigenbetriebes Zentralfriedhof bestätigt, wonach ein deutlicher „Trend zur preiswerten Bestattung ohne Folgeverpflichtungen“ feststellbar sei. Die Anzahl alternativer Bestattungen in Friedwäldern und Ruheforsten könne nach Aussage des Eigenbetriebes zwar derzeit noch vernachlässigt werden, aber bereits schon jetzt nur teilweise durch Angebote des Friedhofes aufgefangen werden.

Christian Meier
CDU/FDP-Fraktion

Titel: zur Förderung von Projekten durch den Stadtmarketing Stralsund e. V.
Einreicher: Detlef Erbentraut, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	22.02.2016
Bearbeiter:	Erbentraut, Detlef		

Einreicher:	Herr Erbentraut
-------------	-----------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: Ja
-----------------------	---------------	----------------

Anfrage:

Wie groß war die Resonanz auf die vom Stadtmarketing Stralsund e. V. ausgeschriebene Förderung, mit der Initiativen oder Projekte bedacht werden sollen, die die Identifikation der Stralsunder mit ihrer Stadt stärken oder die Attraktivität der Stadt für Besucher erhöhen?

Begründung:

Die Resonanz der Ausschreibung ist auch Zeichen einer Identifikation mit unserer Stadt und ist in Zusammenhang mit der Entwicklung der Stadt als Marke von Interesse. Die Erarbeitung einer Stadtmarke, die von unserer Fraktion erfolgreich beantragt worden ist, ist ebenso ein Anliegen des Vereins, der die Hansestadt und mehrere ihrer Gesellschaften zu seinen Mitgliedern zählt.

Detlef Erbentraut
SPD-Fraktion

Titel: zu Kunst- und Kulturgütern der Hansestadt
Einreicherin: Ute Bartel, SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD

Datum: 22.02.2016

Bearbeiter: Bartel, Ute

Einreicher: Frau Bartel

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: Ja
-----------------------	---------------	----------------

Anfrage:

Welches Konzept liegt der Umgestaltung des Stralsund Museums zugrunde?

Was wird aus den im Speicher in der Böttcherstraße gelagerten Kunst- und Kulturgütern und wo sind die Exponate, die der aktuellen Wikinger-Ausstellung weichen mussten, untergebracht?

Sind die Kunst- und Kulturgegenstände fachgerecht gelagert?

Begründung:

Der Speicher in der Böttcherstraße ist kein idealer Lagerort für Kunst- und Kulturgüter und das Depot ist nicht noch nicht fertiggestellt.

Weitere Ausführungen erfolgen mündlich.

Ute Bartel
SPD-Fraktion

Titel: zur Bewerbung als Standort für das Archäologiemuseum
Einreicherin: Sonja Steffen, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	22.02.2016
Bearbeiter:	Steffen, Sonja		

Einreicher:	Frau Steffen
-------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: Ja
-----------------------	---------------	----------------

Anfrage:

Wie ist der Sachstand bei der Bewerbung Stralsunds als Standort für das Archäologiemuseum?

Begründung:

Es gibt mehrere Bewerber um den Standort. Ein Museum für Archäologie wäre ein weiteres Kulturhighlight und ein zusätzlicher Touristenmagnet für die Hansestadt und würde dem historischen Welterbe der Stadt gerecht.

Sonja Steffen
SPD-Fraktion

Titel: zum Johanniskloster
Einreicherin: Heike Carstensen, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	22.02.2016
Bearbeiter:	Carstensen, Heike		

Einreicher:	Frau Carstensen
-------------	-----------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: Ja
----------------	--------	----------------

Anfrage:

Wann wird das Johanniskloster mit dem Stadtarchiv wieder in vollem Umfang zur Verfügung stehen?

Begründung:

Das Johanniskloster, in dem das Stadtarchiv mit den wichtigsten historischen Zeugnissen der Stadt untergebracht ist, gehört zu unseren bedeutendsten Baudenkmälern. Daher ist es wichtig, dass die Öffentlichkeit dort wieder Zugang erhält.

Dr. Heike Carstensen
SPD-Fraktion

Titel: zur Fällung von 9 Pappeln am Frankendamm
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	23.02.2016
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
-------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Warum sind am 18.2.2016 am Frankendamm 9 große gesunde Pappeln gefällt worden, obwohl nur bei 2 Pappeln der Bürgersteig etwas aufgebrochen war, nur eine Pappel eine Mauer gefährdete und nur eine Pappel zu schräg in Richtung Straße stand?
2. Warum sind insbesondere die beiden Pappeln am Ende Richtung Justizgebäude gefällt worden, obwohl diese beiden Pappeln viel weiter, in etwa 10 Meter, vom Bürgersteig entfernt waren als die anderen und daher keine Gefahr bestand?
3. Aufgrund welcher gutachterlichen Abwägung ist die Abholzung so vieler Pappeln entschieden worden und warum ist dies nicht vorher der Öffentlichkeit mitgeteilt worden?

Begründung:

Es besteht öffentliches Interesse. Das Stadtgrün ist zu schützen und wichtig für den Klimaschutz, die Avifauna und das Wohlbefinden der Bevölkerung.

Titel: zur Fällung von Bäumen und Gebüschbeseitigung

Einreicher: Friederike Fechner, Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	23.02.2016
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
-------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	03.03.2016	

Anfrage:

1. Warum sind am Ententeich auf der Küterbastion (Knieperteich, Nähe weiße Brücken) derartig radikal fast alle Bäume und alle Gebüsche entfernt worden und welche naturschutzbehördlichen Bedenken wurden hierbei übergangen?
2. Wann und aufgrund welches Konzeptes sind weitere Maßnahmen, insbesondere Baumfällungen und die Entfernung von Gebüsch, geplant und/oder bereits angeordnet, die den naturnahen Uferbereich des Knieperteichs, die Küter- und die Katharinen-Bastion betreffen?
3. In welcher Form können Bürger, Fachleute und Parteien gegen diese Maßnahmen noch Einwendungen geltend machen?

Begründung:

Im Dezember 2015 wurden entlang des Knieperteichs umfangreiche Maßnahmen durchgeführt, in deren Folge der ufernahe Bodenbewuchs und der Baumbestand sehr stark dezimiert wurden. Die Maßnahmen haben die Stadtökologie im genannten Bereich in erhebliche Mitleidenschaft gezogen. Der fehlende schattenspendende Bewuchs wird insbesondere in dem kleinen Teichabschnitt zwischen Kütertor und Katharinenberg zu einem verstärkten Algenwuchs im Sommer führen. Auch aus Perspektive des Denkmalschutzes erscheinen die Maßnahmen fehlerhaft, da spätestens seit dem 19. Jh. Uferbewuchs zum Bild der Stadtteiche gehört.

Titel: zum Ackerbürgerhaus 5 (ehemaliges Pionierhaus)
Einreicher: Anett Kindler, Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	23.02.2016
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
-------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Verwaltung in den letzten Monaten ergriffen, um das denkmalgeschützte Gebäude einer sinnvollen Nutzung zuzuführen?
2. Wie begründet die Verwaltung, dass trotz Ankündigungen und vorliegender Interessensbekundungen bisher keine Fortschritte zur Entwicklung, bzw. zur Vermarktung der Immobilie zu verzeichnen sind und was wurde aus der konkreten Bauvoranfrage, die von Herrn Wohlgemuth im Juli 2015 benannt wurde?
3. Was wird die Verwaltung unternehmen, um den weiteren Verfall des Objektes zu verhindern und zu einem Verkauf zu gelangen?

Begründung:

Es wurde bereits mehrfach nach dem Stand zur Entwicklung dieses Objektes gefragt, zuletzt am 06. November 2014 und am 16.07.2015. Immer wieder werden Interessensbekundungen und Verhandlungen seitens der Verwaltung beteuert, jedoch scheint es keinerlei Fortschritt zu geben. Die Anfrage soll klären, ob dies so ist, oder ob nun doch nach Jahren eine Entwicklung näher rückt.

Titel: Verkehrs- und Rechtssicherheit auf der Sundpromenade

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Laack	Datum:	22.02.2016
Einreicher:	Laack, Matthias		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft möge beschließen den Oberbürgermeister zu beauftragen auf der Sundpromenade für eindeutige Straßenverkehrsrechtssicherheit zu sorgen. Die Verkehrsschilder sollen der Rechtslage entsprechen und eine vollständige, mit dem Wegerecht konforme Beschilderung vorweisen.

Begründung:

Bis zum 22.02.2016 nachmittags gab es keine Widmung der Sundpromenade zwischen der Seestraße und dem Strandbad. An der Ecke Friedrich-Naumann-Straße zur Gerhart-Hauptmann-Straße steht ein anderes Gebotsschild als zu Beginn der Sundpromenade von beiden Seiten her. Auch die weiteren Zuwege sind unklar. Diese Sundpromenade ist auch als Radweg (Ostseeküstenradfernwanderweg) bekannt, öffentlich gefördert und mit großer Presse bekannt gemacht worden. Dem widerspricht die nicht eindeutige Beschilderung als Fußweg. Der tragische schwere Radfahrer/Fußgängerin Unfall am 13.02.2016 muß in diesem Zusammenhang gesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

unbekannt

Matthias Laack, Alternative für Deutschland in Stralsund

Titel: Solarstromproduzierende Radwege
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	23.02.2016
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Stralsund ein Projekt zu solarstromproduzierenden Radwegen zu planen und durchzuführen.

Begründung:

Eine Verstärkung der Attraktivität unserer Hansestadt in Bezug auf innovative Ideen ist unter den Gesichtspunkten Radfahrkonzeptausbau und Förderung von erneuerbaren Energien sinnvoll. In Anlehnung an das Projekt des französischen Bauunternehmens Colars (<http://www.handelsblatt.com/auto/test-technik/photovoltaik-auf-teer-frankreichs-strassen-sollen-strom-erzeugen/12926362-all.html?kalooga=klick#>) soll vorerst auf einer Teststrecke ein stromproduzierender Belag eingebaut werden.

Zusammen mit der FH Stralsund, die auch im Bereich Erneuerbarer Energien seit 2013 einen eigenen Studiengang für regenerative Energien betreibt, ist ein solches Projekt im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers ein sinnvolles Gemeinschaftsprojekt zur Weiterentwicklung des Tourismus und des Radwegekonzeptes.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördert ganz aktuell Projekte, welche die Infrastruktur im Radbereich mit Fördergeldern von mindestens 200.000 € unterstützt. Die Bewerbung ist durch Kommunen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen möglich. Bis zu 70 % der Investitionskosten können hierüber finanziert werden, die weiteren 30 % könnten über Landesprogramme zum Wissens- und Technologietransfer eingeworben werden.

Titel: Einrichtung eines Baumschutzbeirates
Einreicher: Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	23.02.2016
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Baumschutzbeirat einzurichten. Dieser hat die Aufgabe, bei allen Fällungen von Bäumen und größeren Sträuchern gegenüber dem Bauamt beratend mitzuwirken. Er ist seitens des Bauamtes frühzeitig vor Entscheidungen über Fällungen und umfassende Pflegemaßnahmen verpflichtend einzubinden. Dem Beirat ist die Begründung für die Maßnahmen schriftlich zur Verfügung zu stellen. Bei einer unmittelbar bevor stehenden Gefahr für Leib und Leben muss der Beirat nicht eingebunden werden. Die Nichteinbindung ist zu begründen. Der Beirat soll aus 3 fachkundigen Personen bestehen, hiervon sind mindestens zwei Personen durch in der Hansestadt aktive Naturschutzverbände zu benennen. Er wird von der Bürgerschaft gewählt. In die Hauptsatzung ist ein § 20a einzufügen.

Begründung:

Immer wieder kommt es in der Stadt zu Fällungen, deren Abwägung vorab nicht transparent genug erscheint. Ein Beirat, der aus Fachleuten der Bereiche Naturschutz, Verkehr und/oder Denkmalschutz besteht, kann hier beratend zur Seite stehen.

Titel: Öffnungszeiten der Ämter und Online-Terminvereinbarung prüfen
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 23.02.2016
Einreicher: Bauschke, Stefan	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt,

Der Oberbürgermeister wird beauftragt

1. zu prüfen, ob eine Erleichterung bei der Terminvergabe in den Ämtern realisiert werden kann. Insbesondere soll hierbei geprüft werden:
 - a. eine Online-Terminvergabe für die Dienstleistungen des Ordnungsamtes und des Bauamtes,
 - b. eine Einbindung der Online-Terminvergabe in den Service der Behördenrufnummer 115,
 - c. eine Online-Abfrage der Wartezeiten.
2. die Öffnungszeiten der in der Zuständigkeit der Hansestadt stehenden Ämter auf deren Kundenfreundlichkeit zu überprüfen. Insbesondere bei den stärker nachgefragten Ämtern soll eine tageweise Verlagerung der Öffnungszeiten bis 20.00 Uhr geprüft werden.

Begründung:

Eine Online-Terminvergabe erleichtert gerade für Berufstätige die Planbarkeit eines Ämterbesuches. Gleiches gilt für die Überprüfung der Öffnungszeiten.

Stefan Bauschke
CDU/FDP-Fraktion

**Titel: Kriminalität, Terrorismus sowie illegale Einwanderung stoppen!
Wiedereinführung von stationären Grenzkontrollen! Schengen Abkommen
aussetzen!**

Einreicher: Dirk Arendt, Einzelbürgerschaftsmitglied NPD

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Arendt	Datum:	23.02.2016
Einreicher:	Arendt, Dirk		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	03.03.2016	

Beschlussvorschlag:

1.
Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die Landesregierung aufzufordern, sich im Bundesrat sowie gegenüber der Bundesregierung für eine unverzügliche Aussetzung des Schengen Abkommens einzusetzen.
2.
Der Oberbürgermeister und die Verwaltung fordern die Landesregierung sowie den Innenminister von MV auf, im Bundesrat eine Initiative einzubringen, mit dem Ziel, das an Deutschlands Grenzen wieder herkömmliche, also stationäre Grenzkontrollen durchgeführt werden.
3.
Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden zur Einleitung aller dafür erforderlichen Schritte beauftragt.
4.
Der Oberbürgermeister informiert die Bürgerschaft über alle Einzelheiten der Ergebnisse fortlaufend und zeitnah, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Kreistages.

Begründung:

Das ständige Anwachsen der Kriminalität gerade auch im grenznahen Raum rechtfertigt schon seit Jahren die Wiedereinführung von Grenzkontrollen. Ohne Grenzkontrollen kann zudem den islamistischen Terroristen im Nahen Osten kaum ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden.

Durch die Einwanderungsströme aus Nordafrika, Syrien usw. und das bisherige problemlose Umherreisen von Kriminellen gerade aus Osteuropa zeigen wie wichtig es ist, wieder permanente Grenzkontrollen einzurichten. mit.

Auch der offensichtliche Missbrauch des Asylrechts durch islamistische Fundamentalisten wird immer offensichtlicher.

Eine weitere Begründung des NPD-Antrages erfolgt mündlich.

Dirk Arendt
Einzelbürgerschaftsmitglied NPD

Titel: zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

Einreicher:Fraktion: Bürger für Stralsund

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 17.02.2016
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Herr Thomas Haack wird als Mitglied in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung gewählt.

Begründung:

Ein Sitz im Ausschuss ist z.Z. vakant.

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

Titel: zur Wahl eines stellv. Mitglieds in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 17.02.2016
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Herr Gerd Schlimper wird als stellv. Mitglied in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung gewählt.

Begründung:

Der Sitz im Ausschuss ist z.Z. vakant.

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

Titel: zur Wahl eines Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 17.02.2016
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Herr Thomas Schulz wird als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

Begründung:

Ein Sitz im Ausschuss ist z.Z. vakant.

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

Titel: zur Wahl eines stellv. Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 17.02.2016
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Herr Egbert Präkels wird als stellv. Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist z.Z. vakant.

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

Titel: zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben

Einreicher: Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit M. Adomeit und G. Riedel

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 11.01.2016
Einreicher: van Slooten, Peter	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2016	
Bürgerschaft	03.03.2016	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Herr Detlef Erbenbraut wird als Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben gewählt.

Begründung:

Durch die Mandatsniederlegung von Herrn Tiemann ist der Sitz z. Zt. vakant.

Peter van Slooten
Fraktionsvorsitzender

Titel: zur Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Stralsunder Innovation Consult GmbH

Einreicher: Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit. M. Adomeit und G. Riedel

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 11.01.2016
Einreicher: van Slooten, Peter	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2016	
Bürgerschaft	03.03.2016	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Frau Dr. Heike Carstensen wird in den Aufsichtsrat der Stralsunder Innovation Consult GmbH gewählt.

Begründung:

Durch den Mandatsverzicht von Herrn Dr. Lösekrug ist der Sitz z. Zt. vakant.

Peter van Slooten
Fraktionsvorsitzender

Titel: zur Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der SWS Energie
Einreicher: Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit M. Adomeit und G. Riedel

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	11.01.2016
Einreicher:	van Slooten, Peter		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2016	
Bürgerschaft	03.03.2016	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Herr Dr. Rüdiger Lösekrug wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der SWS Energie gewählt.

Begründung:

Durch die Mandatsrückgabe von Herrn Rickmann ist der Sitz z. Zt. vakant.

Peter van Slooten
Fraktionsvorsitzender

Titel: zur Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der SWS Stadtwerke
Einreicher: Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit. M. Adomeit und G. Riedel

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 11.01.2016
Einreicher: van Slooten, Peter	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2016	
Bürgerschaft	03.03.2016	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Herr Peter van Slooten wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der SWS Stadtwerke gewählt.

Begründung:

Durch die Mandatsrückgabe von Herrn Rickmann ist der Sitz z.Zt. vakant.

Peter van Slooten
Fraktionsvorsitzender

Titel: Musikschulgebührensatzung 2015

Federführung:	70.5 Abt. Musikschule	Datum:	10.06.2015
Bearbeiter:	Spitz, Wolfgang		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	15.06.2015	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	26.01.2016	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.09.2015	
OB-Beratung	21.09.2015	
OB-Beratung	30.11.2015	
OB-Beratung	11.01.2016	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	02.02.2016	

Sachverhalt:

Im Rahmen der 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Hansestadt Stralsund muss eine Überarbeitung der Musikschulgebührensatzung vorgenommen werden. Sie hat zum Ziel, Einnahmesteigerungen für die Musikschule zu erwirken und den Beschlüssen der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 09.10.2014 und der Ausschüsse für Finanz und Vergabe sowie Bildung, Hochschule, Kultur und Sport vom 15.09.2015 zu genügen.

Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Vorlage B 0002/2015 „Musikschulgebührensatzung 2015“ gemäß der Anlage 1 „Beschlusstext“.

Diese Musikschulgebührensatzung enthält neben den in der Anlage 2 („Erläuterungen“) benannten vorwiegend redaktionellen Änderungen folgende wichtige Anpassungen:

1. Für Stralsunder Kinder und Jugendliche sind den Beschlüssen der Ausschüsse vom 15.09.2015 entsprechend keine Gebührensteigerungen vorgesehen. Stralsunder Erwachsene erfahren eine Gebührensteigerung von unter 25 %.
2. Eine Ermäßigung für Kinder allein Erziehender wird neu in die Musikschulgebührensatzung eingeführt. Diese wird auf Stralsunder Teilnehmende

beschränkt, da die Hansestadt Stralsund nur für ihre Bürgerinnen und Bürger den Status „allein erziehend“ prüfen kann. Die Einführung dieser Ermäßigung mindert den Ertrag aus Unterrichtsgebühren jährlich um ca. 10 T-€ für die Musikschule.

3. Eine deutlich höhere Gebührensteigerung wird für auswärtige Teilnehmende eingeführt. Hier werden Gebührenhöhen vorgeschlagen, die über den vergleichbaren Gebühren der Kreismusikschule Vorpommern-Rügen liegen. Damit wird ihnen ein deutlich höherer Konsolidierungsbeitrag abgefordert als den Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Stralsund. Dieser Konsolidierungsbeitrag ist zwingend notwendig, um die geplanten Einnahmesteigerungen erreichen zu können. Sie können nur erreicht werden, wenn Auswärtige in der Musikschule verbleiben, da diese mehr als Stralsunder zur Einnahmesteigerung beitragen.

Mit diesen Maßnahmen wird die Musikschule zur Haushaltskonsolidierung beitragen können.

Alternativen: Ohne Gebührensteigerungen kann die Musikschule nicht zur notwendigen Haushaltskonsolidierung der Hansestadt Stralsund beitragen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die „Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2015“ gemäß der Anlage 1 „Beschlusstext“.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund nimmt die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 4 zur Kenntnis.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Erhöhung der Einnahmen aus Unterrichts- und Leihgebühren um ca. 51.000,00 € p. a..

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:
	- MA
	- ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	
Haushaltsjahr:	
Haushaltsjahr:	
Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

bis 31.03.2015 Beschlussvorlage der Bürgerschaft vorlegen
zuständig ist Amt 70, Abt. Musikschule

Anlage 1 Vorlage Gebührensatzung III 2015, Beschlusstext
Anlage 2 Vorlage Gebührensatzung III 2015, Erläuterungen
Anlage 3 Vorlage Gebührensatzung III 2015, Synopse
Anlage 4 Vorlage Gebührensatzung III 2015, Gebührenkalkulation
Anlage 5 Vorlage Gebührensatzung III 2015, Gebührenvergleich
Anlage 6 Vorlage Gebührensatzung III 2015, Steigerungssätze
Protokollauszug BHKSA 15.09.2015 B 0002/2015
Protokollauszug BHKSA 30.06.2015 B 0002/2015
Protokollauszug FVA 14.07.2015 B 0002/2015
Protokollauszug FVA 15.09.2015 B 0002/2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2015
(Musikschulgebührensatzung 2015)**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze
- § 3 Ermäßigungen
- § 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise
- § 5 Überlassung von Instrumenten
- § 6 Erstattungen
- § 7 Inkrafttreten

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2015
(Musikschulgebührensatzung 2015)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert am 13.07.2011, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist gemäß § 6 (3) der Musikschulsatzung vom 13.06.1996 gebührenpflichtig.
- (2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Gebührensatzung zu zahlen.
- (3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z.B. als gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) vereinbart.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden der Lernenden wirksam wird.
- (5) Die Änderung der Unterrichtsform ist nur zum Monatsbeginn möglich.
- (6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- (7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach § 4 (2) der Schulordnung für die Musikschule kein Unterricht stattfindet.
- (8) Lernende der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

(1) Begriffsbestimmungen:

Gruppe S	Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Freiwilligendienstleistende bis zum Alter von 25 Jahren
Gruppe E	Erwachsene, die nicht unter die Gruppe S fallen
Auswärtige	Lernende, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet der Hansestadt Stralsund einnehmen

(2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fächer	Unterrichtsform	Unter- richtszeit	Gruppe S Pro Jahr	Gruppe E Pro Jahr	Auswärtige Gruppe S Pro Jahr	Auswärtige Gruppe E Pro Jahr
Fachbereich Elementarunterricht						
Musikalische Früherziehung	Klassenunterricht mit bis zu 15 Lernenden	45 Minuten pro Woche	110,00 €	110,00 €	200,00 €	200,00 €
Musikalische Grund- ausbildung mit Be- hinderten						
Schnupperkurs	Gruppenunterricht mit bis zu 4 Lernenden	45 Minuten pro Woche	220,00 €		260,00 €	
Klassenmusizieren	Klassenunterricht	60-90 Minu- ten pro Woche	160,00 €		210,00 €	
Fachbereich Fachunterricht						
Instrumental- und Gesangsfächer	Einzelunterricht	30 Minuten pro Woche	360,00 €	560,00 €	610,00 €	650,00 €
		45 Minuten pro Woche	520,00 €	800,00 €	860,00 €	900,00 €
	Flexibler Unterricht mit 2-4 Lernenden im Einzel- oder Gruppen- unterricht	60 Minuten pro Woche	400,00 €	480,00 €	460,00 €	510,00 €
	Gruppenunterricht mit 2 Lernenden	45 Minuten pro Woche	330,00 €	460,00 €	460,00 €	500,00 €
	Gruppenunterricht mit 3-4 Lernenden	45 Minuten pro Woche	240,00 €	290,00 €	280,00 €	330,00 €
Keyboardunterricht	Gruppenunterricht mit bis zu 7 Lernenden	45 Minuten pro Woche	480,00 €	600,00 €	510,00 €	660,00 €
Tanz (Klassisches Ballett, Jazztanz)	Klassenunterricht mit bis zu 16 Lernenden	45 Minuten pro Woche	220,00 €	340,00 €	310,00 €	370,00 €
Arrangieren an Key- board und PC	Gruppenunterricht mit 2-3 Lernenden	45 Minuten pro Woche	420,00 €	520,00 €	450,00 €	550,00 €
Fachbereich Ensemble- und Ergänzungsunterricht						
Orchester, Chöre, Kammermusik, Ge- meinschaftsmusizie- ren und Musiklehre	Gruppen- und Klas- senunterricht	45-90 Minu- ten pro Woche	80,00 €	140,00 €	140,00 €	160,00 €
			(für Lernende mit Fachunterricht gebührenfrei)			
Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit, einmalig	Gebühr, einmalig			
Fachbereich Tonstudio						
Tonstudionutzung mit Erstellung einer Demonstrations-CD	Gruppenstärke nach den Möglichkei- ten der Musikschule		45 Minuten			50,00 €
Anleitung zur CD- Produktion inkl. Master-CD	Anleitung zur Produktion einer CD		Mindestens 6, höchstens jedoch 10 Unterrichtsstunden			300,00 €

§ 3 Ermäßigungen

Ermäßigungen werden für Lernende der Gruppe S gewährt. Ermäßigungen für Lernende der Gruppe E werden nur als Sozialermäßigung nach § 3 (5) gewährt.

- (1) Lernende der Gruppe S erhalten als Kinder Alleinerziehender eine Ermäßigung von 50 % der Gebührenschuld. Die Musikschule wird durch die Gebührenpflichtigen ermächtigt, bei der Meldebehörde den Status „alleinerziehend“ unter Wahrung des Datenschutzes zu überprüfen.

Einschränkung:

Die Ermäßigung nach § 3 (1) wird nicht für Auswärtige gewährt.

- (2) Sind von Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:
- für das zweite Kind um 25 %,
 - für jedes weitere Kind um 50 %.

Einschränkung:

Das Kind mit der jeweils höchsten Einzelgebühr wird als erstes Kind berechnet.

- (3) Die Gebührenpflicht für Lernende, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25 % der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.

Einschränkungen:

1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr wird als erstes Fach berechnet.
 2. Pro Lernenden kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.
 3. Für Ensemble- und Ergänzungsunterricht wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) Zur Förderung besonders begabter Lernender dient der Unterricht in der studienvorbereitenden Ausbildung. Zur Studienvorbereitung können Lernende hier zusätzlichen Unterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule erhalten.
Der Fachunterricht wird hier um 75 % der vollen Gebühr des jeweiligen Faches ermäßigt. Die Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.
- (5) Eine Sozialermäßigung von 50 % wird für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt. Sie kann erst ab Antragstellung bei der Musikschule gewährt werden. Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung des jeweils gültigen Leistungsbescheides für jedes Schuljahr einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen oder Bescheide aktualisiert wurden, ist die Musikschule innerhalb einer Woche zu informieren.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:
- in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Zahlungsweise der Gebühren:
- per widerruflicher Einzugsermächtigung oder
 - per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.
- (3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden der Lernenden aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

- (1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden ab Übernahme des Instruments folgende Jahresgebühren erhoben:

Instrumentenwert	Benutzungsgebühr
bis 255,00 €	60,00 € pro Jahr
von 256,00 € bis 511,00 €	120,00 € pro Jahr
von 512,00 € bis 766,00 €	144,00 € pro Jahr
von 767,00 € bis 1.022,00 €	180,00 € pro Jahr
ab 1.023,00 €	204,00 € pro Jahr

- (2) Benutzungsgebühren nach § 5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.
- (3) Die Zahlung der Benutzungsgebühren erfolgt in 12 Monatsraten zum 15. Tag des laufenden Monats nach Übernahme des Instruments nach den Regelungen des § 4 (2) dieser Satzung.
- (4) Zur zeitlich befristeten Instrumentennutzung in den Musikschulensembles und bei Instrumenten, die aus Projektmitteln beschafft wurden, ist eine gebührenfreie Überlassung möglich.

§ 6 Erstattungen

- (1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht.
- (2) Wenn der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Schulferien begründen keine Erstattung.
- (3) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn Lernende krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert waren.
- (4) Benutzungsgebühren nach § 5 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.07.2008 außer Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L. S.

Erläuterungen

Erläuterungen aller Änderungen der Musikschulgebührensatzung 2015 im Vergleich zur gültigen Gebührensatzung.

Fundstelle neue Satzung	Erläuterung
Präambel	Änderung der Bezugnahme auf die jeweils aktuelle Fassung der gesetzlichen Grundlagen
allgemein	Wahl des genderneutralen Begriffes „Lernende“
allgemein	Redaktionelle Änderungen
§ 1 (5)	Im Vergleich zur bisherigen Regelung, gebührenrelevante Änderungen auch innerhalb eines Monats vornehmen zu können, vereinfacht die ausschließlich monatliche Änderung der Unterrichtsform die Verwaltungspraxis und Gebührenberechnung.
§ 2	Die Gebührensätze wurden so erhöht, dass eine Verbesserung der Gebühreneinnahmen durch eine Kombination aus moderater Gebührensteigerung und der Einführung höherer Gebühren für Auswärtige erzielt wird. Stralsund Kinder und Jugendliche sind von der Erhöhung ausgenommen.
§ 2 (1)	Anpassung an Wegfall Grundwehr- und Zivildienst; Einführung der Begrifflichkeit „Auswärtige“.
§ 3	Einführung einer Sozialermäßigung für Erwachsene, welche die bisherige Gebührensatzung nicht vorsah.
§ 3 (1)	Beschränkung der Ermäßigung, da der Status „alleinerziehend“ für Auswärtige nicht überprüft werden kann.
§ 3 (2)	Konkretisierung der bisherigen Verwaltungspraxis, dass die jeweils höchste Gebühr bei der Familienermäßigung nicht ermäßigt wird.
§ 3 (4)	Verbesserung der Ermäßigung für Schülerinnen und Schüler in der studienvorbereitenden Ausbildung, die als eine Kernaufgabe der Musikschule nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Familien abhängig sein sollte.
§ 3 (5)	Änderung gesetzlicher Grundlagen.
§ 4 (1)	Die bisherige Praxis soll entfallen, Schuljahresgebühren in einer Gesamtsumme zahlen zu können, da sie eine aufwändige Teilung auf zwei Haushaltsjahre notwendig gemacht hat. Die angestrebte Änderung der Fälligkeiten vereinfacht die Verwaltungspraxis.
§ 5 (3)	Änderung der Fälligkeiten analog zu § 4 (1).
§ 5 (4)	Anpassung an die notwendige Praxis, die Instrumentennutzung in Ensembles nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Familien abhängig zu machen. Aus geförderten Projekten finanzierte Musikinstrumente dürfen teilweise nur kostenfrei überlassen werden.

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2008**
(Musikschulgebührensatzung 2008)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze
- § 3 Ermäßigungen
- § 4 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 5 Überlassung von Instrumenten
- § 6 Erstattungen
- § 7 Inkrafttreten

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2015**
(Musikschulgebührensatzung 2015)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze
- § 3 Ermäßigungen
- § 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise
- § 5 Überlassung von Instrumenten
- § 6 Erstattungen
- § 7 Inkrafttreten

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2008**

(Musikschulgebührensatzung 2008)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004, zuletzt geändert am 10.07.2006, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am __26.06.2008__ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist nach § 6 Abs. 3 der Musikschulsatzung vom 13.06.1996 gebührenpflichtig.
- (2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z.B. als gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) vereinbart.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Schüler in die Musikschule aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden des Schülers wirksam wird.
- (5) Die Änderung der Unterrichtsform bis zum 15. Tag eines Monats zieht die Änderung der Gebühr zum laufenden Monat nach sich. Bei Änderung der Unterrichtsform ab dem 16. Tag eines Monats ändert sich die Gebühr zum Folgemonat.
- (6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2015**

(Musikschulgebührensatzung 2015)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, **zuletzt geändert am 13.07.2011**, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist gemäß § 6 (3) der Musikschulsatzung vom 13.06.1996 gebührenpflichtig.
- (2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Gebührensatzung zu zahlen.
- (3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z.B. als gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) vereinbart.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden **der Lernenden** wirksam wird.
- (5) **Die Änderung der Unterrichtsform ist nur zum Monatsbeginn möglich.**
- (6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

(7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach Punkt 4 (2) der Schulordnung für die Musikschule kein Unterricht stattfindet.

(8) Schüler der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

(1) Begriffsbestimmungen:

Unterrichtsstunde	Unterrichtszeit von 45 Minuten
Gruppe S	Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehrdienst- u. Zivildienstleistende
Gruppe E	finanziell selbständige Erwachsene, die nicht unter die Gruppe S fallen

- (7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach § 4 (2) der Schulordnung für die Musikschule kein Unterricht stattfindet.
- (8) **Lernende** der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

(1) Begriffsbestimmungen:

Gruppe S	Kindergartenkinder , Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Freiwilligendienstleistende bis zum Alter von 25 Jahren
Gruppe E	Erwachsene , die nicht unter die Gruppe S fallen
Auswärtige	Lernende, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet der Hansestadt Stralsund einnehmen

2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit	Gruppe S		Gruppe E	
				Pro Jahr	Pro Monat	Pro Jahr	Pro Monat
Elementarunterricht	Musikalische Früherziehung	Klassenunterricht mit bis zu 15 Schülern	45 Minuten pro Woche	110,00 €	11,00 €		
	Musikalische Grundausbildung, Grundausbildung mit Behinderten						
	Schnupperkurs	Gruppenunterricht mit bis zu 4 Schülern	45 Minuten pro Woche	220,00 €	22,00 €		
	Klassenmusizieren	Klassenunterricht	60-90 Minuten pro Woche	160,00 €	16,00 €		
Fachunterricht	Instrumental- und Gesangsfächer	Einzelunterricht	30 Minuten pro Woche	360,00 €	36,00 €	450,00 €	45,00 €
			45 Minuten pro Woche	520,00 €	52,00 €	660,00 €	66,00 €
		Flexibler Unterricht mit 2-4 Schülern im Einzel- oder Gruppenunterricht	60 Minuten pro Woche	400,00 €	40,00 €	480,00 €	48,00 €
		Gruppenunterricht mit 2 Schülern	45 Minuten pro Woche	330,00 €	33,00 €	400,00 €	40,00 €
		Gruppenunterricht mit 3-4 Schülern	45 Minuten pro Woche	240,00 €	24,00 €	290,00 €	29,00 €
	Keyboardunterricht	Gruppenunterricht mit bis zu 7 Schülern	45 Minuten pro Woche	480,00 €	48,00 €	600,00 €	60,00 €
	Tanz (Klassisches Ballett, Jazztanz, Folklore)	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schülern	45-90 Minuten pro Woche	220,00 €	22,00 €	280,00 €	28,00 €
	Arrangieren an Keyboard und PC	Gruppenunterricht mit 2-3 Schülern	45 Minuten pro Woche	420,00 €	42,00 €	520,00 €	52,00 €
Ensemble- und Ergänzungsunterricht	Orchester, Chöre, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre	Gruppen- und Klassenunterricht	45-90 Minuten pro Woche	80,00 €	8,00 €	110,00 €	11,00 €
				(für Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei)		(für Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei)	
Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit, einmalig	Gebühr, einmalig			
Arbeit im Tonstudio	Bandbetreuung mit Erstellung einer Demonstrations-CD	Gruppenstärke nach Größe der Bands und den Möglichkeiten der Musikschule	45 Minuten	40,00 €			
	Anleitung zur CD-Produktion inkl. Master-CD	Anleitung zur Produktion einer CD	Mindestens 6, höchstens jedoch 10 Unterrichtsstunden	300,00 €			

(2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit	Gruppe S Pro Jahr	Gruppe E Pro Jahr	Auswärtige Gruppe S Pro Jahr	Auswärtige Gruppe E Pro Jahr
Fachbereich Elementarunterricht						
Musikalische Früherziehung	Klassenunterricht mit bis zu 15 Lernenden	45 Minuten pro Woche	110,00 €	110,00 €	200,00 €	200,00 €
Musikalische Grundausbildung mit Behinderten						
Schnupperkurs	Gruppenunterricht mit bis zu 4 Lernenden	45 Minuten pro Woche	220,00 €		260,00 €	
Klassenmusizieren	Klassenunterricht	60-90 Minuten pro Woche	160,00 €		210,00 €	
Fachbereich Fachunterricht						
Instrumental- und Gesangsfächer	Einzelunterricht	30 Minuten pro Woche	360,00 €	560,00 €	610,00 €	650,00 €
		45 Minuten pro Woche	520,00 €	800,00 €	860,00 €	900,00 €
	Flexibler Unterricht mit 2-4 Lernenden im Einzel- oder Gruppenunterricht	60 Minuten pro Woche	400,00 €	480,00 €	460,00 €	510,00 €
	Gruppenunterricht mit 2 Lernenden	45 Minuten pro Woche	330,00 €	460,00 €	440,00 €	500,00 €
	Gruppenunterricht mit 3-4 Lernenden	45 Minuten pro Woche	240,00 €	290,00 €	280,00 €	330,00 €
Keyboardunterricht	Gruppenunterricht mit bis zu 7 Lernenden	45 Minuten pro Woche	480,00 €	600,00 €	510,00 €	660,00 €
Tanz (Klassisches Ballett, Jazztanz)	Klassenunterricht mit bis zu 16 Lernenden	45 Minuten pro Woche	220,00 €	340,00 €	310,00 €	370,00 €
Arrangieren an Keyboard und PC	Gruppenunterricht mit 2-3 Lernenden	45 Minuten pro Woche	420,00 €	520,00 €	450,00 €	550,00 €
Fachbereich Ensemble- und Ergänzungsunterricht						
Orchester, Chöre, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre	Gruppen- und Klassenunterricht	45-90 Minuten pro Woche	80,00 €	140,00 €	140,00 €	160,00 €
			(für Lernende mit Fachunterricht gebührenfrei)			
Fächer	Unterrichtsform		Unterrichtszeit, einmalig			Gebühr, einmalig
Fachbereich Tonstudio						
Tonstudionutzung mit Erstellung einer Demonstrations-CD	Gruppenstärke nach den Möglichkeiten der Musikschule		45 Minuten			50,00 €
Anleitung zur CD-Produktion inkl. Master-CD	Anleitung zur Produktion einer CD		Mindestens 6, höchstens jedoch 10 Unterrichtsstunden			300,00 €

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden nur für Schüler der Gruppe S gewährt.
- (2) Sind von einem Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:
- für das zweite Kind um 25 % im Hauptfach,
 - für jedes weitere Kind um 50 % im Hauptfach.
- (3) Die Gebührenpflicht für Schüler, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.

Einschränkungen:

1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr wird als erstes Fach berechnet.
2. Pro Teilnehmer kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.
3. Für Ensemble- und Ergänzungsunterricht wird keine Ermäßigung gewährt.

(3) Zur Förderung besonders begabter Schüler dient der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung. Zur Studienvorbereitung können Schüler hier zusätzlichen Unterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule erhalten. Der zusätzliche Fachunterricht wird um 50% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches ermäßigt. Die Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.

(4) Eine Sozialermäßigung von 50% wird für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt. Sie kann erst ab Antragstellung und nur für Schüler der Gruppe S gewährt werden.

Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen für jedes Schuljahr einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen oder Nachweise aktualisiert wurden, ist die Musikschule umgehend zu informieren.

§ 3 Ermäßigungen

Ermäßigungen werden für Lernende der Gruppe S gewährt. Ermäßigungen für Lernende der Gruppe E werden nur als Sozialermäßigung nach § 3 (5) gewährt.

- (1) **Lernende der Gruppe S erhalten als Kinder Alleinerziehender eine Ermäßigung von 50 % der Gebührenschuld. Die Musikschule wird durch die Gebührenpflichtigen ermächtigt, bei der Meldebehörde den Status „alleinerziehend“ unter Wahrung des Datenschutzes zu überprüfen.**

Einschränkung:

Die Ermäßigung nach § 3 (1) wird nicht für Auswärtige gewährt.

- (2) Sind von einem Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:
- für das zweite Kind um **25 %**,
 - für jedes weitere Kind um **50 %**.

Einschränkung:

Das Kind mit der jeweils höchsten Einzelgebühr wird als erstes Kind berechnet.

- (3) Die Gebührenpflicht für **Lernende**, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25 % der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.

Einschränkungen:

1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr wird als erstes Fach berechnet.
 2. Pro **Lernenden** kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.
 3. Für Ensemble- und Ergänzungsunterricht wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) Zur Förderung besonders begabter **Lernender** dient der Unterricht in der studienvorbereitenden Ausbildung. Zur Studienvorbereitung können Lernende hier zusätzlichen Unterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule erhalten. **Der Fachunterricht wird hier um 75 % der vollen Gebühr des jeweiligen Faches ermäßigt.** Die Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.
- (5) Eine Sozialermäßigung von 50 % wird für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt. Sie kann erst ab Antragstellung bei der Musikschule gewährt werden. Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung **des jeweils gültigen Leistungsbescheides** für jedes Schuljahr einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen oder Bescheide aktualisiert wurden, ist die Musikschule innerhalb einer Woche zu informieren.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:
- als Jahresgebühr zum 15. Tag des Folgemonats nach Zugang des Gebührenbescheides oder
 - in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Zahlungsweise der Gebühren:
- per widerruflicher Einzugsermächtigung oder
 - per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.
- (3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden des Schülers aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

- (1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden ab Übernahme des Instruments folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	Benutzungsgebühr
Bis 255,00 €	5,00 € pro Monat
Von 256,00 € bis 511,00 €	10,00 € pro Monat
Von 512,00 € bis 766,00 €	12,00 € pro Monat
Von 767,00 € bis 1.022,00 €	15,00 € pro Monat
Ab 1.023,00 €	17,00 € pro Monat

- (2) Benutzungsgebühren nach §5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.
- (3) Die Zahlung der Benutzungsgebühren erfolgt
- für ein Schuljahr (12 Monate) zum 15. Tag des Folgemonats nach Übernahme des Instruments oder
 - monatlich zum 15. Tag des laufenden Monats nach Übernahme des Instruments nach den Regelungen des §4 (2) dieser Satzung.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:
- in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Zahlungsweise der Gebühren:
- per widerruflicher Einzugsermächtigung oder
 - per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.
- (3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden **der Lernenden** aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

- (1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden ab Übernahme des Instruments folgende Jahresgebühren erhoben:

Instrumentenwert	Benutzungsgebühr
Bis 255,00 €	60,00 € pro Jahr
Von 256,00 € bis 511,00 €	120,00 € pro Jahr
Von 512,00 € bis 766,00 €	144,00 € pro Jahr
Von 767,00 € bis 1.022,00 €	180,00 € pro Jahr
Ab 1.023,00 €	204,00 € pro Jahr

- (2) Benutzungsgebühren nach § 5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.
- (3) Die Zahlung der Benutzungsgebühren erfolgt in 12 Monatsraten zum 15. Tag des laufenden Monats nach Übernahme des Instruments nach den Regelungen des § 4 (2) dieser Satzung.
- (4) **Zur zeitlich befristeten Instrumentennutzung in den Musikschulensembles und bei Instrumenten, die aus Projektmitteln beschafft wurden, ist eine gebührenfreie Überlassung möglich.**

§ 6 Erstattungen

(1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Wenn der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Schulferien begründen keine Erstattung.

(2) Im übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn der Schüler krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert war.

(3) Benutzungsgebühren nach §5 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Stralsund, den _____

Lastovka
Oberbürgermeister

L. S.

§ 6 Erstattungen

(1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht.

(2) Wenn der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Schulferien begründen keine Erstattung.

(3) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn Lernende krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert waren.

(4) Benutzungsgebühren nach § 5 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.07.2008 außer Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L. S.

TOP Ö 12.1**Gebührenkalkulation****a) Unterrichtsgebühren****1. Erläuterungen**

Der Gebührenbedarf wird mit pauschalierten Kosten eines Arbeitsplatzes berechnet und auf eine Jahreswochenstunde (Jwst.) umgerechnet. Eine Jahreswochenstunde ist die während eines gesamten Schuljahres erteilte Unterrichtszeit von regelmäßig wöchentlich 45 Minuten. Da laut § 6 (1) KAG von einer Kostendeckung abgesehen werden kann, wird für jede Gebühr der Anteil ausgewiesen, der durch Gebühreneinnahmen zu decken ist.

Teilnehmende der Gruppe E zahlen eine um durchschnittlich 25 % höhere Gebühr als Teilnehmende der Gruppe S.

2. Ermittlung des Gebührenbedarfes

Kosten eines Arbeitsplatzes		
Personalkosten (Musikpädagoge EG 9 TVöD x 0,87)	49.938,00 €	
Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz (10% der PK)	4.993,80 €	
Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz (15% der PK)	7.490,70 €	62.422,50 €
Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrkraft (Jwst.)		30
Gebührenbedarf pro Jwst.		2.080,75 €

3. Kalkulation der Gebührenarten**3.1. Stralsunder Teilnehmende**

Gebührenart	Dauer des Unterrichts [Min.]	Anzahl Teilnehmende pro Jwst.	Kosten pro Teilnehmenden	Anteil am Gebührenbedarf	Betrag pro Jahr	gerundete Gebühr pro Jahr
Einzelunterricht 45 Min. Gr. S	45	1	2.080,75 €	25%	520,19 €	520,00 €
Einzelunterricht 45 Min. Gr. E	45	1	2.080,75 €	38%	790,69 €	800,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. S	30	1	1.387,17 €	26%	360,66 €	360,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. E	30	1	1.387,17 €	40%	554,87 €	560,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. S	45	2	1.040,38 €	32%	332,92 €	330,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. E	45	2	1.040,38 €	44%	457,77 €	460,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. S	45	3	693,58 €	35%	242,75 €	240,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. E	45	3	693,58 €	42%	291,31 €	290,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. S	60	3	924,78 €	43%	397,65 €	400,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. E	60	3	924,78 €	52%	480,88 €	480,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. S	45	3	693,58 €	69%	478,57 €	480,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. E	45	2	1.040,38 €	58%	603,42 €	600,00 €
Tanz Gr. S	45	5	416,15 €	53%	220,56 €	220,00 €
Tanz Gr. E	45	5	416,15 €	80%	332,92 €	340,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. S	45	12	173,40 €	45%	78,03 €	80,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. E	45	12	173,40 €	80%	138,72 €	140,00 €
Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung Gr. S	45	10	208,08 €	52%	108,20 €	110,00 €
Schnupperkurs Gr. S	45	4	520,19 €	43%	223,68 €	220,00 €
Klassenmusizieren Gr. S	60	8	346,79 €	46%	159,52 €	160,00 €
Arrangieren Gr. S	45	2	1.040,38 €	40%	416,15 €	420,00 €
Arrangieren Gr. E	45	2	1.040,38 €	50%	520,19 €	520,00 €

3.2. Auswärtige Teilnehmende

Gebührenart	Dauer des Unterrichts [Min.]	Anzahl Teilnehmende pro Jwst.	Kosten pro Teilnehmenden	Anteil am Gebührenbedarf	Betrag pro Jahr	gerundete Gebühr pro Jahr
Einzelunterricht 45 Min. Gr. S	45	1	2.080,75 €	41%	853,11 €	860,00 €
Einzelunterricht 45 Min. Gr. E	45	1	2.080,75 €	43%	894,72 €	900,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. S	30	1	1.387,17 €	44%	610,35 €	610,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. E	30	1	1.387,17 €	47%	651,97 €	650,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. S	45	2	1.040,38 €	44%	457,77 €	460,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. E	45	2	1.040,38 €	48%	499,38 €	500,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. S	45	3	693,58 €	40%	277,43 €	280,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. E	45	3	693,58 €	47%	325,98 €	330,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. S	60	3	924,78 €	50%	462,39 €	460,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. E	60	3	924,78 €	55%	508,63 €	510,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. S	45	3	693,58 €	74%	513,25 €	510,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. E	45	2	1.040,38 €	63%	655,44 €	660,00 €
Tanz Gr. S	45	5	416,15 €	74%	307,95 €	310,00 €
Tanz Gr. E	45	5	416,15 €	88%	366,21 €	370,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. S	45	12	173,40 €	80%	138,72 €	140,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. E	45	12	173,40 €	90%	156,06 €	160,00 €
Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung Gr. S	45	10	208,08 €	95%	197,67 €	200,00 €
Schnupperkurs Gr. S	45	4	520,19 €	50%	260,09 €	260,00 €
Klassenmusizieren Gr. S	60	8	346,79 €	60%	208,08 €	210,00 €
Arrangieren Gr. S	45	2	1.040,38 €	43%	447,36 €	450,00 €
Arrangieren Gr. E	45	2	1.040,38 €	53%	551,40 €	550,00 €

3.3. Tonstudio

Im Fachbereich "Arbeit im Tonstudio" werden die Kosten für eine einzelne Unterrichtseinheit berechnet.
(Beispiel: Die Rockband X bucht am 12. Mai für 45 Minuten Bandbetreuung).

Gebührenbedarf pro Jwst.	2.080,75 €
/ Anzahl Unterrichtswochen pro Jahr	40
Gebührenbedarf pro Unterrichtseinheit	52,02 €

Gebührenart (einmalige Gebühren)	Dauer der Unterrichtseinheit [Min.]	Kosten pro Unterrichtseinheit	Anteil am Gebührenbedarf	einmaliger Betrag	gerundete Gebühr, einmalig
Bandbetreuung mit Demo.-CD	45	52,02 €	90%	46,82 €	50,00 €
CD-Produktion	480	554,87 €	55%	305,18 €	300,00 €

b) Gebühren für die Überlassung von Instrumenten**1. Ermittlung des Gebührenbedarfes****Kosten eines Arbeitsplatzes**

Personalkosten (Verwaltungsmitarbeiterin EG 5 TVöD)	42.000,00 €
Sachkosten Büroarbeitsplatz	9.700,00 €
Gemeinkosten Büroarbeitsplatz (20% der PK)	8.400,00 €
Summe	60.100,00 €
Minutenwert	0,61 €

Die Bearbeitung einer Überlassung nimmt in der Regel 26 Minuten in Anspruch.

Kosten hierfür	15,88 €
-----------------------	----------------

Sachkosten der Instrumente

Reparaturen		4.800,00 €
Wiederbeschaffungswert überlassene Instrumente	85.000,00 €	
Abschreibungssatz	11%	
Abschreibungsbetrag	9.350,00 €	9.350,00 €
Summe		14.150,00 €
Sachkosten pro 1 € Wiederbeschaffungswert (=Summe/85.000,00)		0,17 €

2. Gebührenarten

Instrumentenwert neue Satzung	Instrumentenwert im Durchschnitt	Sachkosten pro Jahr	Personalkosten pro Vorgang	Betrag pro Jahr	Gebühr pro Jahr
bis 255,00 €	250,00 €	41,62 €	15,88 €	57,50 €	60,00 €
von 256,00 € bis 511,00 €	510,00 €	84,90 €	15,88 €	100,78 €	120,00 €
von 512,00 € bis 766,00 €	760,00 €	126,52 €	15,88 €	142,40 €	144,00 €
von 767,00 € bis 1.022,00 €	950,00 €	158,15 €	15,88 €	174,03 €	180,00 €
ab 1.023,00 €	1.110,00 €	184,78 €	15,88 €	200,66 €	204,00 €

c) Kontrollrechnung**1. Unterrichtsgebühren**

Gebührenart	neuer Betrag pro Jahr	Anzahl Teilnehmende	Zwischensumme	Auswärtige neuer Betrag pro Jahr	Anzahl Teilnehmende	Zwischensumme
Einzelunterricht 45 Min. Gr. S	520,00 €	132	68.640,00 €	860,00 €	47	40.420,00 €
Einzelunterricht 45 Min. Gr. E	800,00 €	13	10.400,00 €	900,00 €	4	3.600,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. S	360,00 €	237	85.320,00 €	610,00 €	60	36.600,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. E	560,00 €	21	11.760,00 €	650,00 €	6	3.900,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. S	330,00 €	9	2.970,00 €	460,00 €		0,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. E	460,00 €	0	0,00 €	500,00 €		0,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. S	240,00 €	0	0,00 €	280,00 €		0,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. E	290,00 €	0	0,00 €	330,00 €		0,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. S	400,00 €	3	1.200,00 €	460,00 €		0,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. E	480,00 €	0	0,00 €	510,00 €		0,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. S	480,00 €	15	7.200,00 €	510,00 €	11	5.610,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. E	600,00 €	0	0,00 €	660,00 €		0,00 €
Tanz Gr. S	220,00 €	92	20.240,00 €	310,00 €	21	6.510,00 €
Tanz Gr. E	340,00 €	5	1.700,00 €	370,00 €	3	1.110,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. S	80,00 €	14	1.120,00 €	140,00 €	4	560,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. E	140,00 €	5	700,00 €	160,00 €	2	320,00 €
Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung Gr. S/E	110,00 €	198	21.780,00 €	200,00 €	24	4.800,00 €
Schnupperkurs Gr. S	220,00 €	23	5.060,00 €	260,00 €	6	1.560,00 €
Klassenmusizieren Gr. S	160,00 €	33	5.280,00 €	210,00 €	10	2.100,00 €
Arrangieren Gr. S	420,00 €	0	0,00 €	450,00 €		0,00 €
Arrangieren Gr. E	520,00 €	0	0,00 €	550,00 €		0,00 €
Zwischensummen		800	243.370,00 €		198	107.090,00 €
Gebührenart (einmalige Gebühren)	neuer	Anzahl	Summe		Anzahl	Summe
Bandbetreuung mit Demo.-CD	50,00 €	19	950,00 €		4	200,00 €
CD-Produktion	300,00 €	0	0,00 €		0	0,00 €
Zwischensummen		19	950,00 €		4	200,00 €
Summe Unterrichtsgebühren			244.320,00 €			107.290,00 €
Ermäßigungen	um	Anzahl	Summe		Anzahl	Summe
1. Kind allein Erziehender	50%	ca. 65 TN	-10.779,00 €		keine Ermäßigung	
2. Kind	25%	33	-1.876,25 €		9	-404,75 €
3. und 4. Kind	50%	6	-690,00 €		1	-180,00 €
2. Fach	25%	26	-1.335,00 €		6	394,00 €
3. Fach	25%	3	-71,50 €		0	0,00 €
Sozialermäßigung	50%	32	-4.864,00 €		6	-982,00 €
SVA-Ermäßigung	75%	8	-1.597,00 €		0	0,00 €
Zwischensumme Ermäßigungen			-21.212,75 €			-1.172,75 €
Saldo Gebühreneinnahmen			222.157,25 €			106.117,25 €

2. Gebühren für die Überlassung von Instrumenten

Instrumentenwert neue Satzung	Gebühr pro Jahr	Anzahl	Gebühreneinnahmen pro Jahr
bis 255,00 €	60,00 €	40	2.400,00 €
von 256,00 € bis 511,00 €	120,00 €	29	3.480,00 €
von 512,00 € bis 766,00 €	144,00 €	9	1.296,00 €
von 767,00 € bis 1.022,00 €	180,00 €	8	1.440,00 €
ab 1.023,00 €	204,00 €	20	4.080,00 €
Summe		106	12.696,00 €

3. Gebühreneinnahmen lt. neuer Gebührensatzung 2015

Unterricht	328.274,50 €
Instrumente	12.696,00 €
Summe ab 2016	340.970,50 €
Rechnungsergebnis 2014	289.794,98 €
Einnahmesteigerung ab 2016 um	51.175,52 €
Einnahmesteigerung bei konstanter Teilnehmendenzahl um	17,66%

(Kalkulation nach "Kosten eines Arbeitsplatzes" lt. KGSt. (Stand 2013/2014))

(Datenbasis: Teilnehmendenzahlen der Musikschule (Stand 11.2014))

(Anteil der allein Erziehenden entsprechend Zensusdaten 2011 mit 8 % berechnet)

Musikschule der Hansestadt Stralsund

Gebührenvergleich zu anderen Musikschulen

Musikschule	Musikschule der Hansestadt Stralsund	Musikschule der Hansestadt Stralsund <u>Einwohner/-innen</u>	Musikschule der Hansestadt Stralsund <u>Auswärtige</u>	Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Kreismusikschule Vorpommern-Rügen	Kreismusikschule Anklam-Wolgast	Kreismusikschule Uecker-Randow	Konservatorium der Hansestadt Rostock	Durchschnitt im Landesverband der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern
Stand	(2008)	(2015)	(2015)	(2014)	(2015)	(2014)	(2014)	(2015)	(01.01.2013)
Jahresgebühr für Unterricht [Min.]									
Musikalische Früherziehung [45]	110,00 €	110,00 €	200,00 €	192,00 €	180,00 €	135,00 €	156,00 €	216,00 €	156,75 €
Schnupperkurs [45]	220,00 €	220,00 €	260,00 €	202,50 €	-	156,00 €	156,00 €	216,00 €	-
E 30 Gr. S	360,00 €	360,00 €	610,00 €	432,00 €	552,00 €	432,00 €	444,00 €	540,00 €	450,00 €
E 30 Gr. E	450,00 €	560,00 €	650,00 €	588,00 €	552,00 €	648,00 €	666,00 €	696,00 €	-
E 45 Gr. S	520,00 €	520,00 €	860,00 €	624,00 €	792,00 €	516,00 €	564,00 €	690,00 €	593,00 €
E 45 Gr. E	660,00 €	800,00 €	900,00 €	792,00 €	792,00 €	774,00 €	846,00 €	828,00 €	-
Tanz 45 Gr. S	220,00 €	220,00 €	310,00 €	240,00 €	202,50 €	207,00 €	135,00 €	-	-
Tanz 45 Gr. E	280,00 €	340,00 €	370,00 €	312,00 €	202,50 €	310,50 €	202,50 €	-	-

Hinweise:

Durch unterschiedliche Ermäßigungen ist ein direkter Vergleich der Gebührensätze **nicht** möglich
 Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Gebührensätze anderer auf die gleiche Unterrichtsdauer umgerechnet
 (z.B.: Die Gebühr Tanz der Kreismusikschule VR wurde auf 45 Minuten umgerechnet)

Musikschule der Hansestadt Stralsund**Steigerungssätze Musikschulgebühren 2008 zu 2015**

in Auszügen

Jahresgebühr	Stralsunder Lernende			
	Gebühren- satzung 2008	Gebühren- satzung 2015	Steigerung um	Steigerung um %
Musikalische Früherziehung	110,00 €	110,00 €	- €	0,00%
Schnupperkurs	220,00 €	220,00 €	- €	0,00%
Einzelunterricht 30 Min. Gr. S	360,00 €	360,00 €	- €	0,00%
Einzelunterricht 30 Min. Gr. E	450,00 €	560,00 €	110,00 €	24,44%
Einzelunterricht 45 Min. Gr. S	520,00 €	520,00 €	- €	0,00%
Einzelunterricht 45 Min. Gr. E	660,00 €	800,00 €	140,00 €	21,21%
Tanz Gr. S	220,00 €	220,00 €	- €	0,00%
Tanz Gr. E	280,00 €	340,00 €	60,00 €	21,43%

Auswärtige Lernende		
Gebühren- satzung 2015	Steigerung um	Steigerung um %
200,00 €	90,00 €	81,82%
260,00 €	40,00 €	18,18%
610,00 €	250,00 €	69,44%
650,00 €	200,00 €	44,44%
860,00 €	340,00 €	65,38%
900,00 €	240,00 €	36,36%
310,00 €	90,00 €	40,91%
370,00 €	90,00 €	32,14%

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift über die 07. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 15.09.2015

Zu TOP : 1.1

Musikschulgebührensatzung 2015

Vorlage: B 0002/2015

Herr Spitz erläutert die Erfordernisse der Überarbeitung der Vorlage aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes.

Er führt die beabsichtigten Veränderungen an und erläutert den Vergleich zu den Gebühren der Musikschule des Landkreises.

Frau von Allwörden macht auf die Forderung der CDU/FDP-Fraktion aufmerksam, für die Stralsunder Kinder keine Gebührenerhöhungen vorzunehmen.
Sie beantragt eine entsprechende Änderung der Vorlage.

Herr Kinder erfragt, warum 20 % der beschulten Kinder aus dem Landkreis kommen, wenn doch Stralsunder Kinder bevorzugt angenommen werden.
Dazu führt Herr Spitz aus, dass keine Schüler gekündigt wurden und es vielfältige Fächer gibt, für die teilweise auch viele Anmeldungen aus dem Landkreis vorliegen, die auch angenommen werden.

Herr Gottschling erfragt, warum nicht alle Gebühren angehoben wurden. Er zeigt hier große Unterschiede auf.

Herr Spitz macht deutlich, dass die Erhöhung so erarbeitet wurde, dass die geforderten von Mehreinnahmen von 50.000,00 € pro Jahr erreicht werden. Man hat aber auch darauf geachtet, dass die Erhöhungen im Vergleich zu den Gebühren anderer Musikschulen moderat ausfallen.

Herr Kinder lehnt Unterschiede zwischen Stadt- und Landkreis-Schülern im Namen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen ab. Das Kriterium der Alleinerziehung für eine Staffelung wird nicht als gerecht angesehen. Hier sollte eine Staffelung nach Einkommenshöhe erfolgen. Die Angaben zur Höhe des Einkommens sollten freiwillig erfolgen.

Frau Bartel pflichtet einer Staffelung des Einkommens bei.

Herr van Slooten spricht sich ebenfalls gegen eine Unterscheidung zwischen Stadt- und Landkreis-Schülern aus und schlägt eine moderate Erhöhung für alle vor.

Frau Dr. Carstensen erfragt die Kosten für die Japan-Reise der Musikschule.
Daraufhin erläutert Herr Spitz die Kostendeckung in Höhe von 98 T€ durch verschiedene Einnahmequellen.

Herr van Slooten plädiert weiter für eine moderate Erhöhung für alle Schüler.

Die Beratung wird in eigener Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport fortgesetzt:

Herr Hofmann informiert, dass von Frau von Allwörden ein Änderungsantrag hinsichtlich der Gebührenänderung bei Jugendlichen vorliegt.

Frau Bartel teilt mit, dass die Kinder, die nicht in Stralsund wohnen, auch den gleichen Betrag wie Stralsunder Kinder bezahlen sollten.

Frau von Allwörden bittet Frau Bartel um Vorschläge bezüglich einer anderen Kostenverteilung oder einer Streichung.

Dazu macht Herr Spitz deutlich, dass aus der Anlage 4 hervor geht, dass die Hauptnutzerzahlen durch die Kinder und Jugendlichen zu Stande kommen.

Frau von Allwörden macht klar, dass politisch keine Erhöhung für Stralsunder Schüler gewollt ist. Die Einnahmen, die an dieser Stelle entfallen, müssen an anderer Stelle aufgefangen werden.

Frau Bartel bezieht sich auf Anlage 4 „Einzelunterricht“ und macht klar, dass die Kosten für den Einzelnen trotzdem gering sind. Sie ist der Meinung, dass man keinen Unterschied anhand des Wohnortes machen kann.

Herr Ehlers macht deutlich, dass moderate Erhöhungen in Ordnung sind.

Herr Hofmann stellt den Änderungsantrag von Frau von Allwörden zur Abstimmung. Die Vorlage wird dahingehend geändert, dass Kinder und Jugendliche aus Stralsund nicht von den Gebührenerhöhungen betroffen sein sollen.

Abstimmung: 5 Zustimmungen 4 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 21.09.2015

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift über die 01. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 26.01.2016

Zu TOP : 3.1

Musikschulgebührensatzung 2015

Vorlage: B 0002/2015

Herr Spitz informiert die Anwesenden über die überarbeitete Vorlage nach den Beratungen in den Ausschüssen „Bildung, Hochschulen, Kultur und Sport“ und „Finanzen und Vergabe“.

Herr Wiese erfragt, ob ein Rückgang der Einnahmen aufgrund von möglichen zunehmenden Abmeldungen wegen der geplanten Verteuerung eingeplant und eingepreist ist.

Herr Spitz gibt bekannt, dass ein solcher Rückgang der Einnahmen nicht eingeplant ist.

Weiterhin führt Herr Spitz aus, dass durch viele Aktivitäten des Musikschulverbandes Fördermittel vom Landesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur fließen werden, wodurch eine Konsolidierung im erforderlichen Umfang erreichbar sein sollte.

Auf die Frage von Frau Dr. Carstensen schildert Herr Spitz, dass er die Frage nicht beantworten kann, ob die Anzahl der auswärtigen Nutzer abnehmen wird.

Frau Kraska-Röll informiert sich, wie der Vergleich der Gebühren zu anderen Musikschulen ist.

Herr Spitz erläutert, dass ein Vergleich mit anderen Musikschulen in der Anlage beigelegt ist. Die Gebühren der Stralsunder Nutzer werden unterdurchschnittlich und die der Auswärtigen deutlich höher sein.

Herr Wiese erkundigt sich über die Höhe der Fördermittel, die es vorher noch nicht gab.

Herr Spitz stellt dar, dass die Musikschule für Projekte gefördert wird und dadurch seit einigen Jahren kontinuierlich ca. 206,0 TEUR erhält. Durch sehr viele Gespräche mit der Landesregierung konnte eine moderate Steigerung dieser Mittel erreicht werden; zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch keine Aussage zum Umfang gemacht werden.

Herr Wiese teilt mit, dass die Fraktion Bündnis `90/Die Grünen gegen die Beschlussvorlage ist, Gebühren der Musikschule vom Wohnsitz abhängig zu machen. Vielmehr sollten das Einkommen und andere soziale Aspekte dafür relevant sein.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0002/2015 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 5 Zustimmungen 3 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 03.02.2016

TOP Ö 12.1

**Auszug aus der Niederschrift
über die 05. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und
Sport am 30.06.2015**

**Zu TOP : 3.2
Musikschulgebührensatzung 2015
Vorlage: B 0002/2015**

Die Vorlage wurde unter TOP 1 zur Beratung in die Fraktionen verwiesen und wird zur nächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 14.07.2015

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift über die 01. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 02.02.2016

Zu TOP : 3.1 Musikschulgebührensatzung 2015 Vorlage: B 0002/2015

Herr Spitz gibt Informationen zur überarbeiteten Vorlage und führt detailliert die Änderungen auf.

Herr Quintana Schmidt schildert, dass seine Fraktion Linke offene Liste begrüßt, dass keine Gebührenerhöhungen für Stralsunder Kinder vorgesehen sind. Des Weiteren sei es ungerecht, dass Kinder außerhalb von Stralsund mehr zahlen sollen. Für die Konsolidierung des Haushaltes dürfen keine Gebühren für die Nutzung der Musikschule erhöht werden. Herr Quintana Schmidt weist auf realisierbare Nachweismöglichkeiten für Kinder alleinerziehender Elternteile hin und fragt, warum die Ermäßigung für diese Kinder nicht für Nutzer außerhalb Stralsunds eingeführt wird.

Herr Spitz erläutert, dass durch das Sachgebiet Meldewesen der Stadtverwaltung die Auskunft erteilt wurde, dass nur für die im Stadtgebiet gemeldeten alleinerziehenden Elternteile ein stichprobenartiger Abgleich der Daten erfolgen kann. Ein kompletter Abgleich kann nicht erfolgen, da dies verwaltungstechnisch durch die Musikschule nicht erfüllbar ist. Herr Quintana Schmidt schlägt vor, auch mit anderen Meldewesen im Landkreis Vorpommern-Rügen das Gespräch zu suchen. Herr Spitz betont, dass eine solche Prüfung verwaltungstechnisch für die Musikschule nicht machbar wäre.

Herr R. Kuhn schließt sich Herrn Quintana Schmidt an, dass es keine Unterschiede nach dem Wohnsitz für zu zahlende Gebühren geben darf, da die Musikschule einen Bildungsauftrag hat. Weiterhin schlägt er vor, die Beratung auszusetzen und eine Prüfung einzuholender Meldedaten von Gemeinden im Landkreis Vorpommern-Rügen vorzunehmen.

Herr Kinder schildert, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Gebührenerhöhung der Musikschule, der Bibliothek und die Gebühreneinführung für Hallen und Sportplatznutzungen als ungeeignet sieht, um den Haushalt der Hansestadt Stralsund zu sanieren. Ebenso sei der unterschiedliche Gebührensatz je nach Wohnsitz ungerecht. Eine Ermäßigung der Gebühren aufgrund der Stellung als alleinerziehendes Elternteil ist ungeeignet, da ein solcher Status nicht zweifelsfrei auf finanzielle Nöte hinweist. Herr Kinder informiert sich, nach welchen Kriterien Musikschüler ausgesucht werden.

Herr Spitz erörtert, dass sich durch die Gebührenänderung neue Fragestellungen ergeben werden. Bisher erfolgte die Auswahl nach folgenden Kriterien:

1. nach Anmeldedatum
2. nach Wohnsitz in Stralsund
3. nach bisherigem Bildungsweg bei der Musikschule

Aus kaufmännischer Sicht ergeben sich neue Gesichtspunkte bezüglich der Haushaltskonsolidierung. Eine abschließende Beantwortung der Frage kann Herr Spitz nicht erbringen, da die Nachfrage und somit die Warteliste groß sind. Zurzeit sind somit die Musikschule Stralsunds und auch die des Landkreises Vorpommern-Rügen voll ausgelastet. Schüler, die für einen Zeitraum eine andere Musikschule besucht haben, sind oftmals zurück zur Stralsunder gekommen, da sie diese sehr schätzen.

Herr R. Kuhn merkt an, dass mit der Stadt-Umland-Problematik nach der Landesraumentwicklungsplanung einige Orte weggefallen sind, da eine Verknüpfung mit der Hansestadt Stralsund nicht gegeben war. Auch dieser Punkt sollte bei der unterschiedlichen Gebührenerhebung berücksichtigt werden.

Frau Lewing bedankt sich bei der Stadtverwaltung für die geleistete Arbeit und schildert, dass es keine Alternativvorschläge von anderen Fraktionen zu diesem Thema gab. Des Weiteren gibt Frau Lewing bekannt, dass die Hansestadt Stralsund bereits die Musikschule des Landkreises bereits mitfinanziert. Kinder und Jugendliche haben die Auswahl zwischen dem Besuch der Landkreismusikschule und der Wahrnehmung des qualitativ hochwertigen Angebots der Stralsunder Musikschule.

Herr Quintana Schmidt informiert sich, wie viele auswärtige Kinder derzeit zur Musikschule gehen.

Herr Spitz verweist auf die Anlage 4 und schildert, dass zur Zeit der vorgenommenen Kalkulationen von etwa 1000 Belegungen ca. 20% auswärtige Schüler waren. Dieser Prozentsatz blieb durchschnittlich gleichbleibend.

Herr Kinder hebt hervor, dass der Unterschied zwischen den Gebührengruppen groß ist und bei einem angenommenen Rückgang der auswärtigen Schülerzahlen kein positiver Effekt für die Haushaltskonsolidierung bewirkt werden würde. Eine Abgabe der Zuständigkeit an den Landkreis wäre ein denkbarer Schritt, um eine Finanzierung der Stralsunder Musikschule durch die Kreisumlage möglich zu machen.

Herr Bauschke sieht die Übertragung der Zuständigkeit als den falschen Weg an mit Verweis auf die damaligen Aufgaben „Nahverkehr“ und „Abfallentsorgung“.

Die Auswirkungen der neuen Satzung kann man nicht voraussagen, jedoch lassen sich nachträglich bei Bedarf Nachbesserungen und Anpassungen vornehmen.

Herr R. Kuhn betont, dass es ihm nicht um die Haushaltskonsolidierung, sondern um die Bildungsgleichheit für jeden geht. Familien mit hohem Einkommen sollten mehr Gebühren bezahlen, bedürftige Familien weniger.

Herr Kinder erläutert, dass es keinen Alternativvorschlag seitens seiner Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gab, da alle Ausschussmitglieder ehrenamtlich arbeiten und auf einen Vorschlag von der Stadtverwaltung gewartet wurde. Als Vorschlag gibt Herr Kinder bekannt, dass alle Kinder, die auswärts von der Hansestadt Stralsund wohnen, die Gebühren der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen an die Stralsunder Musikschule zahlen.

Die Ausschussmitglieder haben keine weiteren Fragen zu der Vorlage.

Herr Meier stellt den Antrag auf Zurückstellung von Herrn R. Kuhn zur Abstimmung.

Abstimmung: 3 Zustimmungen 5 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Antrag wurde abgelehnt.

Herr Meier stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0002/2015 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 5 Zustimmungen 3 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. Gaby Ely / Sitzungsdienst

Stralsund, 10.02.2016

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 14.07.2015

Zu TOP : 3.1

Musikschulgebührensatzung 2015

Vorlage: B 0002/2015

Frau Lewing stellt den Antrag, die Vorlage in die Fraktionen zu verweisen, da noch Beratungsbedarf besteht.

Auf den Einwand von Herrn Quintana Schmidt erwidert Herr Meier, dass im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes lediglich eine Gebührenerhöhung beschlossen wurde, jedoch nicht wie diese aussehen soll.

Herr Kinder bittet darum, die Vorlage erst nach der Sommerpause wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

Herr Meier lässt über den Verweisungsantrag von Frau Lewing abstimmen.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben:

gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 14.07.2015

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 15.09.2015

Zu TOP : 1.1

Musikschulgebührensatzung 2015

Vorlage: B 0002/2015

Herr Spitz erläutert die Erfordernisse der Überarbeitung der Vorlage aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes.

Er führt die beabsichtigten Veränderungen an und erläutert den Vergleich zu den Gebühren der Musikschule des Landkreises.

Frau von Allwörden macht auf die Forderung der CDU/FDP-Fraktion aufmerksam, für die Stralsunder Kinder keine Gebührenerhöhungen vorzunehmen.
Sie beantragt eine entsprechende Änderung der Vorlage.

Herr Kinder erfragt, warum 20 % der beschulten Kinder aus dem Landkreis kommen, wenn doch Stralsunder Kinder bevorzugt angenommen werden.
Dazu führt Herr Spitz aus, dass keine Schüler gekündigt wurden und es vielfältige Fächer gibt, für die teilweise auch viele Anmeldungen aus dem Landkreis vorliegen, die auch angenommen werden.

Herr Gottschling erfragt, warum nicht alle Gebühren angehoben wurden. Er zeigt hier große Unterschiede auf.

Herr Spitz macht deutlich, dass die Erhöhung so erarbeitet wurde, dass die geforderten von Mehreinnahmen von 50.000,00 € pro Jahr erreicht werden. Man hat aber auch darauf geachtet, dass die Erhöhungen im Vergleich zu den Gebühren anderer Musikschulen moderat ausfallen.

Herr Kinder lehnt Unterschiede zwischen Stadt- und Landkreis-Schülern im Namen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen ab. Das Kriterium der Alleinerziehung für eine Staffelung wird nicht als gerecht angesehen. Hier sollte eine Staffelung nach Einkommenshöhe erfolgen. Die Angaben zur Höhe des Einkommens sollten freiwillig erfolgen.

Frau Bartel pflichtet einer Staffelung des Einkommens bei.

Herr van Slooten spricht sich ebenfalls gegen eine Unterscheidung zwischen Stadt- und Landkreis-Schülern aus und schlägt eine moderate Erhöhung für alle vor.

Frau Dr. Carstensen erfragt die Kosten für die Japan-Reise der Musikschule.
Daraufhin erläutert Herr Spitz die Kostendeckung in Höhe von 98 T€ durch verschiedene Einnahmequellen.

Herr van Slooten plädiert weiter für eine moderate Erhöhung für alle Schüler.

Die Abstimmung erfolgt in eigener Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe:

Abstimmung Änderungsantrag:

5 Zustimmungen 4 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Abstimmung Vorlage mit Änderung:

5 Zustimmungen 4 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 21.09.2015

Titel: Bibliothekssatzung, Benutzungsbedingungen und Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Federführung:	70.3 Abt. Stadtbibliothek	Datum:	20.02.2015
Bearbeiter:	Füssel, Marlis		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	15.06.2015	
OB-Beratung	27.07.2015	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.12.2015	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	26.01.2016	
OB-Beratung	21.09.2015	
OB-Beratung	30.11.2015	

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat im Rahmen der Beschlussfassung zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 – 2020 folgende Einzelmaßnahme mit der Beschlussnummer 2014-VI-04-0092 beschlossen:

- Die Benutzerordnung und Gebührensatzung der Stadtbibliothek ist mit der Maßgabe zu überarbeiten, dass künftig Erwachsene eine Jahresgebühr von 36 Euro zu entrichten haben.
- Unter Beteiligung der Fachausschüsse ist eine moderate Erhöhung für Jugendliche von 16 – 18 Jahren, Studenten und Familien vorzunehmen.
- Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können die Stadtbibliothek gebührenfrei benutzen.
- Die Einführung einer Monatsgebühr soll den Besuch (auch für Touristen) in der Stadtbibliothek attraktiver machen und ist demzufolge in die Benutzerordnung und Gebührensatzung einzuarbeiten.
- Die Satzung ist der Bürgerschaft spätestens bis 31.03.2015 zur Entscheidung vorzulegen.

Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die beigefügte Bibliothekssatzung mit den Benutzungsbedingungen und der Entgeltordnung.

Alternativen:

Abweichende Neugestaltung der Bibliothekssatzung, der Benutzungsbedingungen und der Entgeltordnung.

Die Bürgerschaft schlägt andere Entgelte vor.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt

1. die „Bibliothekssatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund“ und
2. die „Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund“ und
3. die „Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund“. Die bisher gültige Benutzungsordnung und Gebührensatzung vom 29.01.1998 treten außer Kraft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- Erhöhung der Erträge bei gleichbleibender Benutzerzahl um ca. 31.400 €
- Einnahmen alt ca. 43.300 €
- Einnahmen neu ca. 74.700 €

Termine/ Zuständigkeiten:

Anlage 1 - Bibliothekssatzung
Anlage 2 - Benutzungsbedingungen
Anlage 3 - Benutzungsbedingungen Synopse
Anlage 4 - Benutzungsbedingungen Erläuterungen
Anlage 5 - Entgeltordnung
Anlage 6 - Entgeltordnung Synopse
Anlage 7 - Entgeltordnung Erläuterungen
Anlage 8 - Städtevergleich
Anlage 9 - Entgeltkalkulation
Protokollauszug BHKSA 15.09.2015 B 0007/2015
Protokollauszug FVA 11.08.2015 B0007/2015
Protokollauszug FVA 15.09.2015 B 0007/2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Bibliothekssatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVObI M-V, 2011 S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen.

- § 1 Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund.
- § 2 Die Benutzung dieser Einrichtung ist privatrechtlicher Natur und richtet sich nach den Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund und der Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund in ihrer jeweiligen Fassung.
- § 3 Die Stadtbibliothek gliedert sich in die Haupt- und Kinderbibliothek, sowie die virtuelle Bibliothek (genannt Onleihe) im Internet. Sie ist ein Kultur- und Bildungszentrum zu Informations- und Unterhaltungszwecken. Für die schulische Aus- und Weiterbildung gewährt sie das Recht auf freien Zugang zu Informationen.
- § 4 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Alexander Badrow

Oberbürgermeister

Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Vertragsabschluss (Anmeldung)
- § 4 Ausleihe
- § 5 Internet und elektronische Dienste
- § 6 Rückgabe, Säumnis, Beibehaltung
- § 7 Umgang mit Bibliotheksgut, Haftung
- § 8 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung
- § 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen
- § 10 Inkrafttreten

Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVBl M-V, 2011 S. 777), §§ 1 Abs. 1 und 3, 14 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 12.04.2005 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Benutzungsbedingungen für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Jeder kann die Stadtbibliothek während der Öffnungszeiten kostenlos nutzen, soweit keine entgeltpflichtigen Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Diese Benutzungsbedingungen regeln die Benutzung und Ausleihe von Büchern und anderen Medien sowie die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten.
- (3) Die Ausleihe sowie die Onleihe sind entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach der Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang und auf der Homepage unter www.stralsund.de/stadtbibliothek im Internet bekannt gemacht.

§ 3 Vertragsabschluss (Anmeldung)

- (1) Für die Ausleihe von Medien ist ein privatrechtlicher Vertragsabschluss auf Basis dieser Benutzungsbedingungen (Anmeldung) erforderlich. Bei Vertragsabschluss wird den BenutzerInnen ein Bibliotheksausweis ausgehändigt, der zur Inanspruchnahme der jeweils vereinbarten Leistungen berechtigt. Bedingung ist die Zahlung des nach Maßgabe der Entgeltordnung hierfür zu entrichtenden Betrages, der sofort fällig wird. Dieser ist unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme zu zahlen und kann nicht rückerstattet werden. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Bibliothek, ist personenbezogen und nicht übertragbar. In begründeten Fällen kann er zurückverlangt werden. Mit der Anmeldung erkennen die BenutzerInnen die Benutzungsbedingungen an.
- (2) Die Benutzungsentgelte können über ein Lastschriftverfahren eingezogen werden, sofern die BenutzerInnen diesem schriftlich zustimmen und die hierfür notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Hierdurch werden insbesondere Sperrzeiten vermieden. Die Abbuchung des Jahresbeitrags erfolgt jährlich. Die Stadtbibliothek Stralsund gewährt beim Wechsel auf das Lastschriftverfahren im Jahresabonnement einen Nachlass auf das Benutzungsentgelt bei einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten nach Maßgabe der Entgeltordnung. Anschließend verlängert sich das Jahresabonnement um weitere 12 Monate, wenn nicht schriftlich acht Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraumes eine Kündigung erfolgt.
- (3) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer amtlichen Meldebescheinigung. Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der Genehmigung eines Erziehungsberechtigten. Der Ermäßigungsnachweis ist selbstständig in schriftlicher Form zu erbringen.

- (4) Flüchtlinge ohne amtliche Meldebescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis kann ein befristeter Benutzerausweis ausgestellt werden. Als Nachweis genügt die Vorlage der Aufenthaltsgestattung oder die Unterbringungsbescheinigung der Erstaufnahmestelle. Der Benutzerausweis ist auf drei Monate befristet, kostenfrei und ermächtigt zur Ausleihe von fünf Medien gleichzeitig. Bei Bedarf kann die Gültigkeit um weitere drei Monate verlängert werden.
- (5) Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern.
- (6) Alle juristischen Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen. Für Kooperationspartner gelten die im Kooperationsvertrag festgelegten Vereinbarungen.
- (7) Änderungen des Namens, der Anschrift sowie den Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die Höhe der Entgelte für die Ermittlung neuer Nutzeradressen und die Ausstellung eines Ersatzausweises richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.
- (8) Bei Werbeaktionen zum Zweck der Gewinnung neuer BenutzerInnen kann die Leitung der Stadtbibliothek auf die Erhebung der Benutzungsentgelte für bestimmte Personengruppen und in ausgewählten Zeitabschnitten verzichten.

§ 4 Ausleihe

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen. Zusätzlich anfallende Benutzungsentgelte sind bei der jeweiligen Ausleihe fällig und können nicht rückerstattet werden.
- (2) Die Leitung der Stadtbibliothek legt für die einzelnen Mediengruppen Ausleihfristen fest, die in den Ausleihräumen bekannt gemacht werden.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu 2 Mal möglich (ausgenommen sind aktuelle Zeitschriften und E-Medien), sofern die Medien nicht anderweitig vorbestellt sind.
- (4) Die Stadtbibliothek kann die Anzahl der gleichzeitig auf einen Bibliotheksausweis entliehenen Medien für bestimmte Medienarten begrenzen.
- (5) Vormerkungen werden nur für zum Zeitpunkt der Bestellung entlehene Medien vorgenommen. Das Entgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung wird mit der Bestellung fällig. Die vorbestellten Medien werden eine Woche lang bereitgestellt. Eine Benachrichtigung über die Bereitstellung erfolgt elektronisch oder auf dem Postweg. Das Recht auf Vorbestellung kann für einzelne Medien ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (6) Die Stadtbibliothek nimmt am Leihverkehr der deutschen Bibliotheken teil und kann nach der geltenden Leihverkehrsordnung (LVO, Beschluss KMK vom 19.09.2003, in der Fassung vom 10.10.2008) Fachliteratur aus anderen Bibliotheken beschaffen. Die Benachrichtigung über eingetroffene Medien erfolgt elektronisch oder auf dem Postweg. Die Medien werden bis zum Ende der festgelegten Ausleihfrist bereitgestellt. Die Fernleihe ist entgeltpflichtig.

§ 5 Internet und elektronische Dienste

- (1) In den Räumen der Bibliothek ist die Nutzung des Internets unentgeltlich.
- (2) Seiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen und Gewalt verherrlichenden Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden. Es ist nicht gestattet, die System- und Softwareeinstellungen und die Hardware der bereitgestellten elektronischen Geräte zu verändern, sowie sich auf fremde Systeme oder das Bibliothekssystem widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.
- (3) Die Stadtbibliothek ermöglicht die Ausleihe von E-Medien. Diese ist entgeltpflichtig und wird über die allgemeinen Benutzungsbedingungen der Onleihe geregelt.

§ 6 Rückgabe, Säumnis, Beitreibung

- (1) Die fristgerechte Rückgabe der Medien hat in der Bibliothek zu erfolgen, in der sie ausgeliehen wurden. Bei verspäteter Rückgabe werden Säumnisentgelte gemäß der aktuellen Entgeltordnung erhoben. Sie entstehen am ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist und bedürfen keiner schriftlichen Aufforderung. Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Säumnisentgelte.
- (2) Wird Bibliotheksgut trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz gefordert werden.
- (3) Die Ausleihe weiterer Medien wird von der Rückgabe angemahnter Medien und der Begleichung offener Entgelte abhängig gemacht (Leistungsverweigerungsrecht).
- (4) Im Säumnisfall erfolgt die Beitreibung rückständiger Entgelte nach erfolgloser Zahlungsaufforderung im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, im Übrigen - insbesondere bei Schadensersatzansprüchen und der Herausgabe entliehener Medien - nach vorheriger zivilrechtlicher Titulierung durch gerichtliche Zwangsvollstreckung.

§ 7 Umgang mit Bibliotheksgut, Haftung

- (1) Es besteht die Pflicht, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Zustand und die Vollständigkeit der Medien sind vor der Ausleihe zu prüfen. Mängel sind sofort beim Bibliothekspersonal anzuzeigen.
- (2) Die Weitergabe des Benutzerausweises sowie der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Es haften die BenutzerInnen, auf dessen Namen die Medien ausgeliehen wurden.
- (3) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. Die BenutzerInnen bzw. ihre Erziehungsberechtigten haben für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut vollen Ersatz zu leisten. Die Stadtbibliothek kann die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars oder Schadenersatz in Geld verlangen.
- (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für in den Räumen der Bibliothek verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene, persönliche Gegenstände der BenutzerInnen.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an privaten Dateien, Datenträgern und Geräten durch entliehene Medien.

- (6) Kopien bzw. Fotokopien und Ausdrucke von Medien sind nur unter Beachtung des Urheberrechtes zulässig. Schriftgut kann in den Räumen der Bibliothek gegen Entgelt fotokopiert oder ausgedruckt werden.

§ 8 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

- (1) Haben BenutzerInnen gegen die Benutzungsbedingungen schwerwiegend oder trotz mehrmaliger Mahnung wiederholt verstoßen, kann die Inanspruchnahme der Leistungen für begrenzte Zeit oder auf Dauer versagt werden. Die Entscheidung trifft die Bibliotheksleitung.
- (2) Die Versagung der Inanspruchnahme von Leistungen erfolgt durch Sperrung des Benutzerausweises bzw. Accounts. Eine Rückzahlung des bereits entrichteten Benutzungsentgeltes ist ausgeschlossen.

§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gestört wird.
- (2) Tiere dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume gebracht werden.
- (3) Fundsachen sind beim Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
- (4) Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.
- (5) Taschen und Rucksäcke sind in den Schließfächern der Stadtbibliothek unterzubringen. Die Schließfächer sind zum Ende der Öffnungszeiten zu leeren. Nicht geleerte Schließfächer werden regelmäßig am Ende der Öffnungszeiten geöffnet und geleert. Der Inhalt wird dem Fundbüro übergeben, sofern es sich nicht um verderbliche Lebensmittel handelt. Verlorene Schlüssel zu den Schließfächern müssen kostenpflichtig ersetzt werden.
- (6) Informationsmaterialien Dritter dürfen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung ausgelegt werden.
- (7) Im Übrigen ist den Anweisungen der Bibliotheksleitung in schriftlicher oder mündlicher Form Folge zu leisten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anmeldung
- § 3 Ausleihe und Verlängerung
- § 4 Zusätzliche Leistungen
- § 5 Säumnis
- § 6 Pflichten und Haftung der BenutzerInnen
- § 7 Hausordnung
- § 8 Haftung der Bibliothek
- § 9 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung
- § 10 Inkrafttreten

Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Vertragsabschluss (Anmeldung)
- § 4 Ausleihe
- § 5 Internet und elektronische Dienste
- § 6 Rückgabe, Säumnis, Beitreibung
- § 7 Umgang mit Bibliotheksgut, Haftung
- § 8 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung
- § 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen
- § 10 Inkrafttreten

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBL M-V, S. 249) §§ 2 Abs. 1, 2, 5 Abs. 1 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 29.01.1998 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Sie dient der schulischen Bildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, allgemeinen Informations- und Freizeitzwecken.
- (2) Jeder kann die Einrichtungen der Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung nutzen. Die Benutzung der Medien innerhalb der Einrichtungen ist gebührenfrei. Die Ausleihe und sonstige Leistungen sind nach Maßgabe der Gebührensatzung (bedeutet immer Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund) in ihrer jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich, der Eigentum der Bibliothek bleibt. Er kann in begründeten Fällen zurückverlangt werden. Die Leistungen innerhalb der Bibliotheksräume können ohne Benutzerausweis in Anspruch genommen werden.
- (2) Die BenutzerInnen melden sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines sonstigen gültigen amtlichen Identitätsausweises an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die BenutzerInnen erkennen mit ihrer Unterschrift auf diesem die Benutzerordnung und die Gebührensatzung an und geben ihre Einwilligung, die oben benannten Angaben zu ihrer Person elektronisch zu speichern.
- (3) Minderjährige vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können sich mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters anmelden. Mit seiner Unterschrift auf den Anmeldeformular verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung bei Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung.
- (4) Dienststellen, Institute, Firmen und juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er berechtigt zur Benutzung aller Einrichtungen des Stadtbibliotheksnetzes. Die Gültigkeit des Benutzerausweises ist vom Ausstellungstag an auf ein Jahr begrenzt und kann auf Antrag des Benutzers jeweils für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.
- (6) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich Veränderungen ihres Namens, ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek mitzuteilen. Die Ersatzerstellung eines Benutzerausweises ist gebührenpflichtig.

Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V, 2011 S. 777), §§ 1 Abs. 1 und 3, 14 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 12.04.2005 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Benutzungsbedingungen für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Jeder kann die Stadtbibliothek während der Öffnungszeiten kostenlos nutzen, soweit keine entgeltpflichtigen Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Diese Benutzungsbedingungen regeln die Benutzung und Ausleihe von Büchern und anderen Medien sowie die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten.
- (3) Die Ausleihe sowie die Onleihe sind entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach der Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang und auf der Homepage unter www.stralsund.de/stadtbibliothek im Internet bekannt gemacht.

§ 3 Vertragsabschluss (Anmeldung)

- (1) Für die Ausleihe von Medien ist ein privatrechtlicher Vertragsabschluss auf Basis dieser Benutzungsbedingungen (Anmeldung) erforderlich. Bei Vertragsabschluss wird den BenutzerInnen ein Bibliotheksausweis ausgehändigt, der zur Inanspruchnahme der jeweils vereinbarten Leistungen berechtigt. Bedingung ist die Zahlung des nach Maßgabe der Entgeltordnung hierfür zu entrichtenden Betrages, der sofort fällig wird. Dieser ist unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme zu zahlen und kann nicht rückerstattet werden. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Bibliothek, ist personenbezogen und nicht übertragbar. In begründeten Fällen kann er zurückverlangt werden. Mit der Anmeldung erkennen die BenutzerInnen die Benutzungsbedingungen an.
- (2) Die Benutzungsentgelte können über ein Lastschriftverfahren eingezogen werden, sofern die BenutzerInnen diesem schriftlich zustimmen und die hierfür notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Hierdurch werden insbesondere Sperrzeiten vermieden. Die Abbuchung des Jahresbeitrags erfolgt jährlich. Die Stadtbibliothek Stralsund gewährt beim Wechsel auf das Lastschriftverfahren im Jahresabonnement einen Nachlass auf das Benutzungsentgelt bei einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten nach Maßgabe der Entgeltordnung. Anschließend verlängert sich das Jahresabonnement um weitere 12 Monate, wenn nicht schriftlich acht Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraumes eine Kündigung erfolgt.
- (3) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer amtlichen Meldebescheinigung. Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der Genehmigung eines Erziehungsberechtigten. Der Ermäßigungsnachweis ist selbständig in schriftlicher Form zu erbringen.
- (4) Flüchtlinge ohne amtliche Meldebescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis kann ein befristeter Benutzerausweis ausgestellt werden. Als Nachweis genügt die Vorlage der Aufenthaltsgestattung oder die Unterbringungsbescheinigung der Erstaufnahmestelle. Der Benutzerausweis ist auf drei Monate befristet, kostenfrei und

§ 3 Ausleihe und Verlängerung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Tonträger, Noten und CD-ROM bis zu vier Wochen, Videos und Spiele für eine Woche entliehen. Die Ausleihfrist beginnt an Tag der Ausleihe. Die Bibliotheksleitung kann andere Fristen festlegen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (2) Wenn keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist mündlich, schriftlich oder telefonisch vor Ablauf verlängert werden. Eine Fristverlängerung ist dann für Bücher und Tonträger bis zu zweimal möglich, die Verlängerung aller anderen Medien nur in Ausnahmefällen. Darüber entscheidet das diensthabende Personal.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

- (1) Für ausgeliehene Medien nimmt die Stadtbibliothek auf Antrag der BenutzerInnen Vorbestellungen entgegen. Diese sind gebührenpflichtig. Vorbestellte Medien werden eine Woche lang bereitgestellt. Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg. Das Recht auf Vorbestellung kann durch die Bibliotheksleitung für einzelne Medien ganz oder teilweise aufgehoben werden.
- (2) Im Auftrag der BenutzerInnen beschafft die Stadtbibliothek nach den geltenden Leihverkehrsbestimmungen Fachliteratur aus anderen Bibliotheken. Die Benachrichtigung über eingetroffene Fernleihen erfolgt telefonisch oder auf dem Postweg. Die Medien werden bis zum Ende der festgelegten Ausleihfrist bereitgestellt. Die Bearbeitung des Auftrages ist gebührenpflichtig.
- (3) Die BenutzerInnen können unter Beachtung des Urheberrechtes Kopien aus dem Bibliotheksgut anfertigen. Diese sind gebührenpflichtig.

§ 5 Säumnis

- (1) Wurde die Ausleihfrist überzogen, schickt die Stadtbibliothek nach angemessener Frist eine schriftliche Mahnung an den Säumnigen, bei Minderjährigen an dessen gesetzlichen Vertreter. Bleibt sie erfolglos, ergeht eine 2. Mahnung. Zur Abgeltung des Aufwandes werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.
- (2) Wer Bibliotheksgut nicht zurückgibt und auf Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlaß, er wolle es sich rechtswidrig zueignen und wird von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen. Schadensersatz- und Herausgabeansprüche werden dadurch nicht berührt
- (3) Die Entscheidung über das Ausleihen weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 6 Pflichten und Haftung der BenutzerInnen

- (1) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor der Ausleihe sind durch die BenutzerInnen der Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu prüfen und sichtbare Mängel sofort anzuzeigen.

ermächtigt zur Ausleihe von fünf Medien gleichzeitig. Bei Bedarf kann die Gültigkeit um weitere drei Monate verlängert werden.

- (5) *Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern.*
- (6) *Alle juristischen Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen. Für Kooperationspartner gelten die im Kooperationsvertrag festgelegten Vereinbarungen.*
- (7) *Änderungen des Namens, der Anschrift sowie den Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die Höhe der Entgelte für die Ermittlung neuer Nutzeradressen und die Ausstellung eines Ersatzausweises richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.*
- (8) *Bei Werbeaktionen zum Zweck der Gewinnung neuer BenutzerInnen kann die Leitung der Stadtbibliothek auf die Erhebung der Benutzungsentgelte für bestimmte Personengruppen und in ausgewählten Zeitabschnitten verzichten.*

§ 4 Ausleihe

- (1) *Für alle Ausleihvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen. Zusätzlich anfallende Benutzungsentgelte sind bei der jeweiligen Ausleihe fällig und können nicht rückerstattet werden.*
- (2) *Die Leitung der Stadtbibliothek legt für die einzelnen Mediengruppen Ausleihfristen fest, die in den Ausleihräumen bekannt gemacht werden.*
- (3) *Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu 2 Mal möglich (ausgenommen sind aktuelle Zeitschriften und E-Medien), sofern die Medien nicht anderweitig vorbestellt sind.*
- (4) *Die Stadtbibliothek kann die Anzahl der gleichzeitig auf einen Bibliotheksausweis entliehenen Medien für bestimmte Medienarten begrenzen.*
- (5) *Vormerkungen werden nur für zum Zeitpunkt der Bestellung entliehene Medien vorgenommen. Das Entgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung wird mit der Bestellung fällig. Die vorbestellten Medien werden eine Woche lang bereitgestellt. Eine Benachrichtigung über die Bereitstellung erfolgt elektronisch oder auf dem Postweg. Das Recht auf Vorbestellung kann für einzelne Medien ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.*
- (6) *Die Stadtbibliothek nimmt am Leihverkehr der deutschen Bibliotheken teil und kann nach der geltenden Leihverkehrsordnung (LVO, Beschluss KMK vom 19.09.2003, in der Fassung vom 10.10.2008) Fachliteratur aus anderen Bibliotheken beschaffen. Die Benachrichtigung über eingetroffene Medien erfolgt elektronisch oder auf dem Postweg. Die Medien werden bis zum Ende der festgelegten Ausleihfrist bereitgestellt. Die Fernleihe ist entgeltpflichtig.*

§ 5 Internet und elektronische Dienste

- (1) *In den Räumen der Bibliothek ist die Nutzung des Internets unentgeltlich.*
- (2) *Seiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen und Gewalt verherrlichenden Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden. Es ist nicht gestattet, die System- und Softwareeinstellungen und die Hardware der*

- (3) Die Weitergabe des Benutzerausweises sowie der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Für Schäden durch den Mißbrauch des Benutzerausweises haften die BenutzerInnen auch ohne eigenes Verschulden.
- (4) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut haben die BenutzerInnen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft. Das diensthabende Personal kann wahlweise die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplares oder Schadenersatz in Geld verlangen.

§ 7 Hausordnung

Für die Stadtbibliothek gilt eine Hausordnung. Sie ist in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek ausgehängt und für alle BenutzerInnen verbindlich.

§ 8 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der BenutzerInnen.
- (2) Das Abspielen von Schallplatten, Kassetten, Disketten, CD und CD-ROM darf nur auf handelsüblichen und unter den von der Herstellungsfirma vorgeschriebenen Voraussetzungen erfolgen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung des Abspielgerätes der BenutzerInnen. Für an Hard- bzw. Software der BenutzerInnen entstandene Schäden durch aus der Bibliothek entlehene Software wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

§ 9 Ausschluß von der Bibliotheksbenutzung

BenutzerInnen, die gegen die Benutzungs- bzw. Hausordnung schwerwiegend oder trotz mehrmaliger Mahnung wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Bibliotheksleitung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 29.01.1998

gez. Lastowka
Oberbürgermeister

bereitgestellten elektronischen Geräte zu verändern, sowie sich auf fremde Systeme oder das Bibliothekssystem widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.

- (3) *Die Stadtbibliothek ermöglicht die Ausleihe von E-Medien. Diese ist entgeltpflichtig und wird über die allgemeinen Benutzungsbedingungen der Onleihe geregelt.*

§ 6 Rückgabe, Säumnis, Beitreibung

- (1) *Die fristgerechte Rückgabe der Medien hat in der Bibliothek zu erfolgen, in der sie ausgeliehen wurden. Bei verspäteter Rückgabe werden Säumnisentgelte gemäß der aktuellen Entgeltordnung erhoben. Sie entstehen am ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist und bedürfen keiner schriftlichen Aufforderung. Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Säumnisentgelte.*
- (2) *Wird Bibliotheksgut trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz gefordert werden.*
- (3) *Die Ausleihe weiterer Medien wird von der Rückgabe angemahnter Medien und der Begleichung offener Entgelte abhängig gemacht (Leistungsverweigerungsrecht).*
- (4) *Im Säumnisfall erfolgt die Beitreibung rückständiger Entgelte nach erfolgloser Zahlungsaufforderung im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, im Übrigen - insbesondere bei Schadenersatzansprüchen und der Herausgabe entliehener Medien - nach vorheriger zivilrechtlicher Titulierung durch gerichtliche Zwangsvollstreckung.*

§ 7 Umgang mit Bibliotheksgut, Haftung

- (1) *Es besteht die Pflicht, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Zustand und die Vollständigkeit der Medien sind vor der Ausleihe zu prüfen. Mängel sind sofort beim Bibliothekspersonal anzuzeigen.*
- (2) *Die Weitergabe des Benutzerausweises sowie der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Es haften die BenutzerInnen, auf dessen Namen die Medien ausgeliehen wurden.*
- (3) *Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. Die BenutzerInnen bzw. ihre Erziehungsberechtigten haben für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut vollen Ersatz zu leisten. Die Stadtbibliothek kann die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars oder Schadenersatz in Geld verlangen.*
- (4) *Die Stadtbibliothek haftet nicht für in den Räumen der Bibliothek verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene, persönliche Gegenstände der BenutzerInnen.*
- (5) *Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an privaten Dateien, Datenträgern und Geräten durch entlehene Medien.*
- (6) *Kopien bzw. Fotokopien und Ausdrucke von Medien sind nur unter Beachtung des Urheberrechtes zulässig. Schriftgut kann in den Räumen der Bibliothek gegen Entgelt fotokopiert oder ausgedruckt werden.*

§ 8 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

- (1) *Haben BenutzerInnen gegen die Benutzungsbedingungen schwerwiegend oder trotz mehrmaliger Mahnung wiederholt verstoßen, kann die Inanspruchnahme der Leistungen für begrenzte Zeit oder auf Dauer versagt werden. Die Entscheidung trifft die Bibliotheksleitung.*
- (2) *Die Versagung der Inanspruchnahme von Leistungen erfolgt durch Sperrung des Benutzerausweises bzw. Accounts. Eine Rückzahlung des bereits entrichteten Benutzungsentgeltes ist ausgeschlossen.*

§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) *In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gestört wird.*
- (2) *Tiere dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume gebracht werden.*
- (3) *Fundsachen sind beim Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.*
- (4) *Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.*
- (5) *Taschen und Rucksäcke sind in den Schließfächern der Stadtbibliothek unterzubringen. Die Schließfächer sind zum Ende der Öffnungszeiten zu leeren. Nicht geleerte Schließfächer werden regelmäßig am Ende der Öffnungszeiten geöffnet und geleert. Der Inhalt wird dem Fundbüro übergeben, sofern es sich nicht um verderbliche Lebensmittel handelt. Verlorene Schlüssel zu den Schließfächern müssen kostenpflichtig ersetzt werden.*
- (6) *Informationsmaterialien Dritter dürfen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung ausgelegt werden.*
- (7) *Im Übrigen ist den Anweisungen der Bibliotheksleitung in schriftlicher oder mündlicher Form Folge zu leisten.*

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den _____
Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Erläuterungen

Erläuterungen aller Änderungen der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek 2015 im Vergleich zur gültigen Benutzungsordnung.

Fundstelle neue Satzung	Erläuterung
Präambel	Änderung des Bezugs auf die aktuelle Fassung der gesetzlichen Grundlagen
§ 1 (3)	Hinweis auf Entgeltpflicht bei Ausleihe
§ 2	Neuaufnahme
§ 3 (1)	Redaktionelle Änderungen; Integration des alten § 6 (3) zum Benutzerausweis
§ 3 (2)	Neuaufnahme Lastschriftverfahren und Kündigungsfrist
§ 3 (3)	Wegfall der Altersschranke für Kinder (vormals § 2 (3))
§ 3 (4)	Neuaufnahme zur Thematik Flüchtlinge / Asylbewerber und ihre Nutzungsmöglichkeiten der Stadtbibliothek
§ 3 (5)	Ausdrücklicher Hinweis auf Anwendung des Datenschutzgesetzes Mecklenburg Vorpommern
§ 3 (6)	vormals § 2 (4), redaktionelle Änderungen
§ 3 (7)	vormals § 2 (6), Ergänzung kostenpflichtiger Ermittlung bei Änderung von Nutzeradressen
§ 3 (8)	Neuaufnahme
§ 4 (1)	Redaktionelle Änderung, vormals § 3 (1), allgemeiner gefasst
§ 4 (2)	Ausleihfristen, vormals § 3 (1), allgemeiner gefasst
§ 4 (3)	Konkretisierung der Leihfrist bei Verlängerungen
§ 4 (4)	Neufassung, Möglichkeit der zahlenmäßigen Ausleihbegrenzung
§ 4 (5)	Redaktionelle Änderung zu Vorbestellungen
§ 4 (6)	Integration des Leihverkehrs in den Sachbezug der Ausleihvorgänge (vormals § 4 (2))
§ 5 (1 - 2)	Neufassung der elektronischen Angebote und Dienste
§ 6 (1 - 6)	Redaktionelle Änderungen; Integration vormals § 5 und 8
§ 7	Neuaufnahme und Ergänzung durch vormals § 6
§ 8	Redaktionelle Änderungen, vormals § 9
§ 8 (2)	Ergänzung zum Ausschluss der Bibliotheksbenutzung
§ 9 (1-6)	Neufassung, vormals Hausordnung

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entgeltliche Leistungen
- § 2 Benutzungsentgelte
- § 3 Fernleihe
- § 4 Säumnisentgelte
- § 5 Bearbeitungsentgelte
- § 6 Sonstige Entgelte
- § 7 Inkrafttreten

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage § 2 Abs.1, 2 und § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI M-V, 2011 S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI M-V S. 777, 833), § 1 Abs. 1 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 12.04.2005 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind auf Grund von § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

- | | | | |
|-----|-------------|-----------|-------------------------|
| (1) | Entgelt für | 12 Monate | 12 Monate
Abonnement |
|-----|-------------|-----------|-------------------------|

Berechtigungen zur Ausleihe in der Hauptstelle, Kinderbibliothek und Onleihe:

Premium-Jahreskarte	36,00 €	30,00 €
Premium-Jahreskarte ermäßigt (Strelapass-InhaberInnen, Studenten, Auszubildende, Schüler, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	10,00 €	
Minderjährige Flüchtlinge/Asylbewerber	entgeltfrei entgeltfrei	
Familienkarte	60,00 €	55,00 €
Kooperationspartner	25,00 €	20,00 €
Juristische Personen	60,00 €	55,00 €

Berechtigungen zur Nutzung von Teilbereichen:

Jahreskarte Hauptstelle	18,00 €	16,00 €
Jahreskarte Onleihe	18,00 €	16,00 €
Jahreskarte Kinderbibliothek	15,00 €	10,00 €

- (2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf Ausweisen auszustellen.
- (3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsschluss (Anmeldung) sofort fällig.
- (4) Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für jede Ausleihe

ein Entgelt in Höhe von 3,00 € (Tageskarte). Strelapass-InhaberInnen, Studenten, Auszubildende, Schüler, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen 1,00 €.

- (5) Für Touristen und Saisonlesende besteht die Möglichkeit, die entgeltlichen Leistungen der Stadtbibliothek für einen Zeitraum von vier Wochen gegen ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu nutzen.
- (6) Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird bei Abholung eine Fernleihpauschale plus Portoauslagen für die Benachrichtigung in folgender Höhe fällig:

Erwachsene	2,00 €
Strelapass-InhaberInnen, Studenten, Auszubildende, Schüler, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendetem 25. Lebensjahr	1,00 €

§ 4 Säumnisentgelte

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt für Erwachsene pro angefangene Woche pro Medium 2,00 € plus Porto. Minderjährige zahlen die Hälfte.
- (2) Die Säumnisentgelte werden ab dem Überziehen der Leihfrist fällig.
- (3) Noch nicht zurückgegebene Medien werden nach 20 Öffnungstagen in Rechnung gestellt.

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust	5,00 € pro Medium, zzgl. Wiederbeschaffungswert
Vormerkungen	1,00 € pro Medium + Benachrichtigungsporto
Ersatzausweis	3,00 €
Adressermittlung	5,00 €
Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte.	

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck schwarz/weiß	je DIN A4-Seite	0,10 €
Fotokopien	je DIN A4 Seite	0,10 €
Fotokopien	je DIN A3 Seite	0,15 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Der Oberbürgermeister

Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Säumnisgebühren
- § 4 Verwaltungsgebühren
- § 5 Gebühren für besondere Leistungen
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 *Entgeltliche Leistungen*
- § 2 *Benutzungsentgelte*
- § 3 *Fernleihe*
- § 4 *Säumnisentgelte*
- § 5 *Bearbeitungsentgelte*
- § 6 *Sonstige Entgelte*
- § 7 *Inkrafttreten*

Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf Grund des §§ 2 Abs. 1, 2, 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBL. M-V S. 249) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVOBL. M-V S 522) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 29.01.1998 folgende Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Nutzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund ist auf Grund § 1 Abs. 2 ihrer Benutzungsordnung mit Ausnahme der Nutzung der Medien innerhalb der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek gebührenpflichtig. GebührenschuldnerInnen sind BenutzerInnen, wenn ein Gebührentatbestand nach dieser Gebührensatzung gegeben ist.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Jahresgebühr beträgt:

Erwachsene	24,00 DM	12,27 €
Jugendliche von 16-18 Jahren, Studenten, Wehr- u. Zivildienst- leistende, Strelapaß-Inhaber	12,00 DM	6,14 €
Familienkarte	18,00 DM	18,41 €

Sie berechtigt nach Maßgabe der Benutzungsordnung zur beliebigen Ausleihe für den Zeitraum eines Jahres ab dem Tag der Zulassung.

(2) Soweit keine Jahresgebühr entrichtet wurde, wird für jede Ausleihe eine Gebühr von:

Erwachsene	3,00 DM	1,53 €
Jugendliche von 16-18 Jahren, Studenten, Wehr- u. Zivildienst- leistende	1,50 DM	0,77 €

erhoben.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können die Stadtbibliothek gebührenfrei nutzen.

§ 3 Säumnisgebühren

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt die Säumnisgebühr, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung, pro Medieneinheit (außer Video und Spiele)

bis zu 2 Öffnungstagen nach Überschreitung der Leihfrist	1,00 DM	0,51 €
für die folgenden Tage und jede weitere Woche (die begonnene Woche wird als volle Woche gerechnet)	2,00 DM	1,02 €

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage § 2 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI M-V, 2011 S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI M-V S. 777, 833), § 1 Abs. 1 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 12.04.2005 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind auf Grund von § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Entgelt für 12 Monate 12 Monate
Abonnement

*Berechtigungen zur Ausleihe in der Hauptstelle,
Kinderbibliothek und Onleihe:*

Premium-Jahreskarte 36,00 € 30,00 €

*Premium-Jahreskarte ermäßigt
(Strelapass-InhaberInnen, Studenten, Auszubildende,
Schüler, Freiwilligendienstleistende bis zum
vollendeten 25. Lebensjahr)* 10,00 €

*Minderjährige
Flüchtlinge/Asylbewerber* entgeltfrei
entgeltfrei

Familienkarte 60,00 € 55,00 €

Kooperationspartner 25,00 € 20,00 €

Juristische Personen 60,00 € 55,00 €

Berechtigungen zur Nutzung von Teilbereichen:

Jahreskarte Hauptstelle 18,00 €
Jahreskarte Onleihe 18,00 €
Jahreskarte Kinderbibliothek 15,00 €

(2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf Ausweisen auszustellen.

(3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsschluss (Anmeldung) sofort fällig.

(4) Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für jede Ausleihe ein Entgelt in Höhe von 3,00 € (Tageskarte). Strelapass-InhaberInnen, Studenten, Auszubildende, Schüler, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen 1,00 €.

- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist von Videokassetten und Spielen beträgt die Säumnisgebühr

je Öffnungstag	3,00 DM	1,53 €
für nicht zurückgespulte Videokassetten	1,00 DM	0,50 €

- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen die Hälfte.

- (4) Die baren Auslagen, die im Mahnverfahren entstehen, sind nach dem jeweils gültigen Posttarif zu erstatten.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Bei Verlust des Benutzerausweises werden für die Ersatzausstellung Kosten in Höhe von 5,00 DM berechnet. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen die Hälfte.
- (2) Bei Beschädigung oder Verlust wird für jede Medieneinheit eine Verwaltungsgebühr von 10,00 DM erhoben. Schadensersatz- und Herausgabeansprüche werden gesondert geltend gemacht.

§ 5 Gebühren für besondere Leistungen

- (1) Die Gebühren von Fernleihbestellungen und Vorbestellungen in der Einrichtung sind im Voraus zu entrichten. Alle damit verbundenen baren Auslagen sind zu erstatten.

Bearbeitungsgebühr für eine Fernleihbestellung	2,00 DM	1,02 €
Bearbeitungsgebühr für eine Vorbestellung	1,50 DM	0,77 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Ausdruck von CD-ROM		
schwarz je DIN A4 Seite	0,15 DM	0,08 €
farbig je DIN A4 Seite	0,65 DM	0,30 €
Fotokopien je DIN A4 Seite	0,20 DM	0,10 €
Fotokopien je DIN A3 Seite	0,30 DM	0,15 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 29.01.1998

gez. Lastowka
Der Oberbürgermeister

- (5) *Für Touristen und Saisonlesende besteht die Möglichkeit, die entgeltlichen Leistungen der Stadtbibliothek für einen Zeitraum von vier Wochen gegen ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu nutzen.*

- (6) *Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.*

§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird bei Abholung eine Fernleihpauschale plus Portoauslagen für die Benachrichtigung in folgender Höhe fällig:

Erwachsene	2,00 €
Strelapass-InhaberInnen, Studenten, Auszubildende, Schüler, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendetem 25. Lebensjahr	1,00 €

§ 4 Säumnisentgelte

- (1) *Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt für Erwachsene pro angefangene Woche pro Medium 2,00 € plus Porto. Minderjährige zahlen die Hälfte.*

- (2) *Die Säumnisentgelte werden ab dem Überziehen der Leihfrist fällig.*

- (3) *Noch nicht zurückgegebene Medien werden nach 20 Öffnungstagen in Rechnung gestellt.*

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust	5,00 € pro Medium zzgl. Wiederbeschaffungswert
Vormerkungen	1,00 € pro Medium + Benachrichtigungsporto
Ersatzausweis	3,00 €
Adressermittlung	5,00 €

Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte.

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck schwarz/weiß	je DIN A4-Seite	0,10 €
Fotokopien	je DIN A4 Seite	0,10 €
Fotokopien	je DIN A3 Seite	0,15 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese **Entgeltordnung** tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Der Oberbürgermeister

Erläuterungen aller Änderungen der Entgeltordnung der Stadtbibliothek 2015 im Vergleich zur gültigen Gebührensatzung.

Fundstelle neue Satzung	Erläuterung
§ 1	Redaktionelle Änderungen
§ 2 (1)	Erhöhung der Jahreskarte auf 36,00 €; neue Bezeichnung „Premium-Jahreskarte“, berechtigt zur Ausleihe aller Medien der Haupt- und Kinderbibliothek sowie aller E-Medien Einführung einer Jahreskarte für einzelne Zweigstellen: Jahreskarte Hauptstelle 18,00 €, beinhaltet die Ausleihe aller Medien aus der Hauptbibliothek Jahreskarte Onleihe 18,00 €, beinhaltet die Ausleihe aller E-Medien Jahreskarte Kinderbibliothek 15,00 €, beinhaltet die Ausleihe aller Medien aus der Kinderbibliothek Einführung des Abonnements mit entsprechenden Staffeln neu eingeführte Befreiung von Nutzungsentgelten für Flüchtlinge / Asylbewerber leichte Erhöhung für Strelapass-Inhaber, Studenten, Auszubildende, Schüler und Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr auf 10,00 €, beinhaltet gleiche Ausleihmöglichkeiten wie Premium-Jahreskarte neu eingeführte Befreiung von den Nutzungsentgelten für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Erhöhung der Entgelte für juristische Personen auf 60,00 € neu eingeführte Nutzungsentgelte für Kooperationspartner 30,00 € Wegfall von Wehr- und Zivildienstleistenden
§ 2 (2)	Erläuterung Familienkarte
§ 2 (3)	Neu eingeführt: Fälligkeit der Entgelte neu betont
§ 2 (4)	Vormals § 2 (2), Erhöhung der Einmalgebühr auf 3,00 €, ermäßigt 1 € und Umbenennung in Tageskarte
§ 2 (5)	Neu eingeführt: Monatskarte von 5,00 € zur vierwöchigen Nutzung, Ziel ist die Bezahlung einer Jahreskarte, um den bürokratischen Aufwand zu mindern, Verbesserung der Einnahmen
§ 2 (6)	Neu eingeführter Ausschluss von Entgeltrückzahlungen
§ 3	Vormals § 5 (1 & 2) Erhöhung der Fernleihentgelte für Erwachsene, Beibehaltung des niedrigen Entgeltsatzes für Schüler, Studenten und Auszubildende bei Ausbildungsnachweis, neu eingeführt: nur in Kombination einer gültigen Jahres- bzw. Tageskarte
§ 4 (1)	Vormals § 3 Redaktionelle Bearbeitung, Umstellung der Berechnung und Erhöhung der Säumnisentgelte, Wochenberechnung statt Tagesberechnung, gleiche Berechnung der Säumnisentgelte in allen Mediengruppen
§ 4 (2)	Betonung des Eintritts in die Säumnisberechnung
§ 4 (3)	Redaktionelle Bearbeitung, zeitlich definierte Rechnungslegung für nicht zurückgegebene Medien
§ 5	Vormals § 4 (2), Redaktionelle Bearbeitung: Schadenersatz bei

	Beschädigung oder Verlust ist in der Benutzungsordnung geregelt, Bearbeitungsentgelte für Beschädigung oder Verlust 5,00 €, Bearbeitungsentgelt für Vormerkungen 1,00 € Vormals § 4 (1), für die Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises zahlen Erwachsene 3,00 €, Kinder die Hälfte; leichte Erhöhung, neu eingeführt: Bearbeitungsentgelt zur Adressermittlung 5,00 €
§ 6	Bezug auf die Kopierkosten in der Bibliothek, Wegfall CD-ROM-Ausdrucke, es werden keine Kopierleistungen in Form von Kundenaufträgen durch das Personal vorgenommen

TOP Ö 12.2

Anlage 8 zur Vorlage B 0007/2015 "Bibliothekssatzung, Benutzungsbedingungen und Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund"

	Dresden	Greifswald	Hamburg	Köln	Neubrandenburg	Rostock	Schwerin	Stralsund
Einwohner	540.000	50.000	1.800.000	1.200.000	65.000	204.000	102.000	57.000
Kaufkraft in € pro Kopf 2014*	19 - 20.000	> 18.000	24 - 25.000	24 - 25.000	18 - 19.000	18 - 19.000	19 - 20.000	> 18.000
Medienanzahl	791.000	83.440	1.700.000	850.000	125.599	155.559	128.055	91.361
Personalstellen	k.A.	16	378	k.A.	18	42	16	17
Haushaltsausgaben für die Bibliothek	10.700.000	1.100.000	32.400.000	k.A.	1.600.000	2.800.000	1.400.000	940.500
Höhe der Jahresgebühren/ - entgelte	12 €	15 €	45 €	38 €	12 €	0 €	18 €	36 €
Inkrafttreten/Veröffentlichung	23.11.2006	20.02.2012	k.A.	01.07.2011	23.01.2008	20.09.2012	07.01.2015	k.A.

Quellen:

* <http://www.mb-research.de/marktdaten-deutschland>

TOP Ö 12.2

Anlage 9 zur Vorgabe B0007/2015 „Bibliothekssatzung, Benutzungsbedingungen und Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund“

Entgeltart	Nutzer ca.	Gebühr alt	Erträge 2014	Nutzer neu, ca.	Entgelt neu	zu erwartende Erträge
Jahreskarte	1822	12,27	22.355,94	1822		34.056,00
Hauptstelle	1051	12,27	12.895,77	1022	18,00	18.396,00
Onleihe	565	12,27	6.932,55	520	18,00	9.360,00
Kinderbibliothek	206	12,27	2.527,62	180	15,00	2.700,00
neu : Premiumkarte	0	0	0,00	100	36,00	3.600,00
Familienkarte	206	18,41	3.792,46	100	60,00	6.000,00
ermäßigte Jahreskarte	460	6,14	2.824,40	460	10,00	4.600,00
Tageskarte	321	1,53	491,13	385	3,00	1.155,00
ermäßigte Tageskarte	226	0,77	174,02	228	1,00	228,00
neu: Monatskarte			0,00	140	5,00	700,00
SK 43217310			29.637,95			46.739,00
SK 43217320						
Fernleihe	990	1,02	1.009,80	990	2,00	1.980,00
SK 43217330						
Säumnisentgelte			12.685,05			26.000,00
			43.332,80			74.719,00

Kalkulation des Lastschriftverfahrens

Entgeltart	Nutzer	60 % Nutzer mit Abo	Entgelt mit Abo	Lesepause von ca. 1/6 in €	durch Abo generierte Mehreinnahmen von 1/6 bei Leserzahl (60 %)
<u>Jahreskarte</u>					
Premiumkarte	100	60	30,00 €	5,00 €	300,00 €
Hauptstelle	1022	613	16,00 €	2,66 €	1630,58 €
Onleihe	520	312	16,00 €	2,66 €	829,92 €
Kinderbibliothek	180	108	10,00 €	1,66 €	179,28 €
Familienkarte	100	60	50,00 €	9,16 €	549,60 €
					3.489,38 €

Entgeltkalkulation 2014

1. Ermittlung des Entgeltbedarfes

Gesamtkosten Personal Bibliothek		Gesamt
Personalkosten gesamt 2014	888.971,00 €	
Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz (10 % der PK)	88.897,10 €	
Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz (15 % der PK)	133.345,65 €	1.111.213,75 €

2. Kalkulation der Entgelte

Entleihungen Gesamt 2014	228572
Personalkosten Gesamt/Entleihungen Gesamt = € pro Entleihung	4,86 €
Nutzer Gesamt 2014	4808

3. Durchschnittliche Entleihungen pro Benutzergruppe:

Benutzergruppe	Ø Entleihung pro Benutzergruppe	Ø Kosten pro Nutzer
Jahreskarte	60	291,69 €
Jahreskarte ermäßigt	64	311,14 €
Familienkarte	59	286,83 €
Institutionen	45	218,77 €
Kinder	39	189,60 €
Tageskarte	11	53,48 €
Tageskarte ermäßigt	6	29,17 €

TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift über die 07. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 15.09.2015

Zu TOP : 1.2

Benutzungsordnung und Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0007/2015

Frau Lieckfeldt erläutert die Anforderungen zu Veränderungen der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung.

Herr van Slooten macht deutlich, dass eine Verdreifachung der Gebühren als nicht effektiv für die Bibliothek gesehen wird.

Er stellt den Änderungsantrag, die Gebühren um 3,00 € zu erhöhen und zu gegebener Zeit eine weitere Erhöhung zu prüfen.

Herr van Slooten erfragt, ob ein Abo System einzurichten wäre, welches sich automatisch um ein Jahr verlängern würde, wenn keine Kündigung eingeht. Weiter sollten auch die Säumnisgebühren angehoben werden.

Frau von Allwörden führt die unterschiedliche Zahlungsmodalität für unterschiedliche Nutzungsformen an. Hier besteht bereits eine Wahlmöglichkeit mit moderater Erhöhung.

Herr Kinder sieht die Gefahr des Rückgangs der Nutzerzahlen.

Herr van Slooten sieht bei der Teilung der Nutzung in verschiedenen Bereichen einen Mehraufwand für die Verwaltung in der Bibliothek.

Herr Kuhn bezieht sich auf die Anmeldeformalität mit Ausweis oder Reisepass und amtlicher Meldebescheinigung. Er erfragt, warum dieser Aufwand so hoch sein muss. Aus seiner Sicht ist eine aktuelle Meldebescheinigung übertrieben.

Frau von Allwörden ist der Meinung, dass der vorliegende Vorschlag der Verwaltung eingehend geprüft wurde und daher auch umsetzbar sein wird.

Herr Jungnickel teilt mit, dass die Nutzerzahlen in den letzten Jahren drastisch zurückgegangen sind.

Frau Bartel teilt mit, dass im Vergleich zu Greifswald die Bibliothek in Stralsund an der Spitze ist.

Bezüglich des Flüchtlingsstroms sollte die Hansestadt auch im Bereich der Bibliothek rechtzeitig reagieren.

Herr Kinder macht deutlich, dass bei der Reduzierung der Nutzerzahlen sich die Frage ergibt, ob noch so viel Personal benötigt wird.

Frau Lieckfeldt bestätigt, dass die getrennten Nutzungsmöglichkeiten zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Derzeit gibt es einen Verlust von e-Medien-Nutzern, da Rostock die kostenlose Nutzung von e-Medien anbietet und man sich auch dort anmelden kann.

Herr Hofmann verdeutlicht, dass es sich bei dem vorgeschlagenen Jahresbeitrag um Kosten von 3 € pro Monat handeln würde.

Frau Lieckfeldt informiert, dass derzeit noch kein Abo-System besteht. Dadurch könnten Mehreinnahmen erzielt werden.

Herr Kinder ist der Meinung, dass eine Preiserhöhung irrelevant für die Nutzerzahlen ist.

Herr van Slooten wiederholt seinen Antrag unter Einbeziehung des Abo-Systems.

Aus Sicht von Herrn Gottschling kann durch eine Gebührenerhöhung keine Haushaltskonsolidierung erfolgen. Gebührenerhöhungen müssen moderat Stück für Stück erfolgen.

Herr Pieper erfragt, wie hoch die Nutzungszahlen der Onleihe sind. Dazu erläutert Frau Lieckfeldt, dass ca. 180 Nutzer ausschließlich E-Medien nutzen.

Herr Hofmann erfragt die Höhe der Staffelung der Nutzungsmöglichkeiten. Dazu teilt Frau Lieckfeldt die mögliche Kostenanpassung in den verschiedenen Bereichen mit.

Die Beratung wird in eigener Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport fortgesetzt:

Herr Hofmann schlägt vor, über den vorliegenden Änderungsantrag der SPD-Fraktion abzustimmen.

Frau Lieckfeldt erläutert, dass es ein Abo gibt. Bei einer Einzugsermächtigung liegen die Gebühren bei 30 € ansonsten bei 36 €.

Herr Schwarz ist der Meinung, die Gebühr einheitlich zu gestalten, ob mit Abo oder ohne.

Herr Hofmann schlägt vor, die Änderungsideen, die im Ausschuss heute erarbeitet wurden, von der Verwaltung prüfen zu lassen und die Vorlage dahingehend zu überarbeiten.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Herr Hofmann fragt nach, wie es mit dem Ausweisen in der Bibliothek funktioniert. Dazu führt Frau Lieckfeldt aus, dass die meisten Leser einen Ausweis oder einen Reisepass mit gültiger Meldebescheinigung nutzen. Bisher habe es keine Probleme gegeben.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 21.09.2015

TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift über die 01. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 26.01.2016

Zu TOP : 3.2

Bibliothekssatzung, Benutzungsbedingungen und Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0007/2015

Frau Lieckfeld erläutert, dass ein Abonnement-Modell in die Satzung eingearbeitet ist und über die Benutzungsordnung informiert wird, dass dies nur in Kombination mit einer Mitgliedschaft über 2 Jahre Anwendung findet.

Frau Dr. Carstensen erfragt, ob es weiterhin eine Information gibt, wenn der Rückgabetermin versäumt wurde.

Frau Lieckfeld antwortet, dass es diese Mahnung weiterhin geben wird.

Herr Hofmann informiert sich, ob Menschen mit Migrationshintergrund eine Kostenbefreiung genießen.

Frau Lieckfeld erörtert, dass Migranten mit Aufenthaltsgestattung die Bibliothek kostenlos nutzen dürfen. Diese Nutzung ist für drei Monate befristet; nach Ablauf der Zeit ist ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus notwendig. Bei einer Aufenthaltserlaubnis ist die ermäßigte Jahresgebühr fällig.

Herr Hofmann teilt mit, dass die Verdreifachung der Gebühren nur dann gilt, wenn alle drei Komponenten genutzt werden.

Frau Lieckfeld bestätigt diese Aussage und verweist auf die Kombinierbarkeit der benötigten Bestandteile, sowie die günstigere Abonnement-Lösung aller Teile.

Auf die Frage von Frau Schüler gibt Frau Lieckfeld bekannt, dass die Kooperationspartner verschiedene Schulen und Kindergärten sind.

Herr Wiese merkt an, dass die Bürgerinitiative viel bewirkt hat.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0007/2015 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 2 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 03.02.2016

TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 11.08.2015

Zu TOP : 3.1

Benutzungsordnung und Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0007/2015

Auf die Frage von Frau Lewing antwortet Frau Füssel, dass es sich bei Kooperationspartnern um Schulen, Kindergärten und Institutionen handelt, die mit der Stadtbibliothek eine Nutzungsvereinbarung für Veranstaltungen geschlossen haben.

Die Kooperationspartner sind in der aktuellen Benutzungsordnung nicht aufgeführt. Dies ist in der überarbeiteten Benutzerordnung geändert.

Die Partner können die Räume in der Stadtbibliothek nutzen, um dort zum Beispiel Unterricht durchzuführen. Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Einrichtungen dient dazu, die Kinder an Medien heranzuführen und sie für die Nutzung der Bibliothek zu begeistern.

Herr Quintana Schmidt möchte wissen, ob von der Verwaltung geprüft wurde, ob nach der Erhöhung mit einem Rückgang der Nutzerzahlen zu rechnen ist. Weiterhin interessiert Herrn Quintana Schmidt, ob das Monatsentgelt eine Neuerung ist.

Frau Füssel bestätigt die Neuerung und führt aus, dass es nach der Gebühreneinführung 1998 zu einer Halbierung der Nutzerzahlen im darauffolgenden Jahr kam. Frau Füssel ergänzt, dass es in den Folgejahren einen kontinuierlichen Nutzerrückgang gab. Momentan wird die Stadtbibliothek von ca. 5000 Menschen genutzt.

Auf den Einwand von Herrn Smyra antwortet Herr Heinrich, dass die Bürgerschaft im Zusammenhang mit dem Haushaltssicherungskonzept beschlossen hat, durch die Erhöhung der Gebühren die Einnahmen zu steigern und so den Haushalt zu sanieren.

Bei der Überarbeitung der Entgeltordnung wurde versucht den Preis für die Jahreskarte, der dann bei 36 € liegt, durch verschiedenen Faktoren für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen zu senken.

In den vergangenen Jahren wurde in der Stadtbibliothek erheblich saniert und auch das Angebot an Medien wurde erweitert.

Eine Anpassung der Entgelte ist zeitgerecht.

Frau Lewing stellt den Antrag die Vorlage zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Herr van Slooten sieht die Verdreifachung der Gebühren kritisch. Fraglich ist, ob sich bei einem eventuellen Rückgang auf 2000 Nutzer die Erhaltung der Bibliothek noch lohnt. Auch Herr van Slooten spricht sich für die Verweisung der Vorlage in die Fraktionen aus.

Herr Pieper sagt, dass die Bibliothek zu anderen Anbietern von Medien im Wettbewerb steht und schon dadurch keinen leichten Stand hat.

Herr Kaiser vom Seniorenbeirat regt an, dass auch die Senioren einen geringeren Beitrag zahlen sollten.

Zu dem Einwand von Herrn Pieper sagt Herr Quintana Schmidt, dass bestimmte Bereiche, besonders im Bereich Kultur nie kostendeckend arbeiten werden.

Herr Meier lässt über den Verweisungsantrag von Frau Lewing abstimmen.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 18.08.2015

TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 15.09.2015

Zu TOP : 1.2

Benutzungsordnung und Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0007/2015

Frau Lieckfeldt erläutert die Anforderungen zu Veränderungen der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung.

Herr van Slooten macht deutlich, dass eine Verdreifachung der Gebühren als nicht effektiv für die Bibliothek gesehen wird.

Er stellt den Änderungsantrag, die Gebühren um 3,00 € zu erhöhen und zu gegebener Zeit eine weitere Erhöhung zu prüfen.

Herr van Slooten erfragt, ob ein Abo System einzurichten wäre, welches sich automatisch um ein Jahr verlängern würde, wenn keine Kündigung eingeht. Weiter sollten auch die Säumnisgebühren angehoben werden.

Frau von Allwörden führt die unterschiedliche Zahlungsmodalität für unterschiedliche Nutzungsformen an. Hier besteht bereits eine Wahlmöglichkeit mit moderater Erhöhung.

Herr Kinder sieht die Gefahr des Rückgangs der Nutzerzahlen.

Herr van Slooten sieht bei der Teilung der Nutzung in verschiedenen Bereichen einen Mehraufwand für die Verwaltung in der Bibliothek.

Herr Kuhn bezieht sich auf die Anmeldeformalität mit Ausweis oder Reisepass und amtlicher Meldebescheinigung. Er erfragt, warum dieser Aufwand so hoch sein muss. Aus seiner Sicht ist eine aktuelle Meldebescheinigung übertrieben.

Frau von Allwörden ist der Meinung, dass der vorliegende Vorschlag der Verwaltung eingehend geprüft wurde und daher auch umsetzbar sein wird.

Herr Jungnickel teilt mit, dass die Nutzerzahlen in den letzten Jahren drastisch zurückgegangen sind.

Frau Bartel teilt mit, dass im Vergleich zu Greifswald die Bibliothek in Stralsund an der Spitze ist.

Bezüglich des Flüchtlingsstroms sollte die Hansestadt auch im Bereich der Bibliothek rechtzeitig reagieren.

Herr Kinder macht deutlich, dass bei der Reduzierung der Nutzerzahlen sich die Frage ergibt, ob noch so viel Personal benötigt wird.

Frau Lieckfeldt bestätigt, dass die getrennten Nutzungsmöglichkeiten zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Derzeit gibt es einen Verlust von e-Medien-Nutzern, da Rostock die kostenlose Nutzung von e-Medien anbietet und man sich auch dort anmelden kann.

Herr Hofmann verdeutlicht, dass es sich bei dem vorgeschlagenen Jahresbeitrag um Kosten von 3 € pro Monat handeln würde.

Frau Lieckfeldt informiert, dass derzeit noch kein Abo-System besteht. Dadurch könnten Mehreinnahmen erzielt werden.

Herr Kinder ist der Meinung, dass eine Preiserhöhung irrelevant für die Nutzerzahlen ist.

Herr van Slooten wiederholt seinen Antrag unter Einbeziehung des Abo-Systems.

Aus Sicht von Herrn Gottschling kann durch eine Gebührenerhöhung keine Haushaltskonsolidierung erfolgen. Gebührenerhöhungen müssen moderat Stück für Stück erfolgen.

Herr Pieper erfragt, wie hoch die Nutzungszahlen der Onleihe sind. Dazu erläutert Frau Lieckfeldt, dass ca. 180 Nutzer ausschließlich E-Medien nutzen.

Herr Hofmann erfragt die Höhe der Staffelung der Nutzungsmöglichkeiten. Dazu teilt Frau Lieckfeldt die mögliche Kostenanpassung in den verschiedenen Bereichen mit.

Die Abstimmung erfolgt in eigener Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe.

Abstimmung Änderungsantrag: 2 Zustimmungen 4 Gegenstimmen 3 Stimmenthaltungen
Damit ist der Antrag abgelehnt.

Herr Kinder sieht Probleme beim Abstimmverhalten, da eine vorherige Fraktionsabstimmung nicht stattfinden kann.

Herr Meier teilt mit, dass hier ein Änderungsvorschlag abgestimmt werden soll. Die geänderte Vorlage soll dem Ausschuss zur nächsten Sitzung erneut vorgelegt werden.

Abstimmung Ergänzung der Vorlage durch das Abo-System aus dem Antrag von Herrn van Slooten:

7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 21.09.2015

TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift über die 17. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 15.12.2015

Zu TOP : 3.1

Bibliothekssatzung, Benutzungsbedingungen und Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0007/2015

Herr Meier informiert, dass allen Anwesenden ein Informationspapier der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vorgelegt wird.

Er fasst die Beratungsergebnisse der ersten Beratung zu dieser Vorlage zusammen. Jetzt liegt die überarbeitete Fassung vor.

Auf die Frage von Herrn Pieper informiert Herr Albrecht, dass in den meisten Fällen Eltern Bücher für ihre Kinder in der Kinderbibliothek ausleihen. Diese Kinder sind hier mit kostenfrei gemeint.

Weiter führt er aus, dass in allen Bibliotheken die Onleihe Bestandteil der Entgeltordnung ist. Auch die Hansestadt Stralsund nimmt an diesem Verbund teil. Frau Lieckfeld ergänzt, dass der Bestand sich jetzt von 10T auf 40T erhöht hat. Um E-Medien nutzen zu können muss man Mitglied der Bibliothek sein.

Herr Kinder fasst zusammen, dass Kinder über 8 Jahren einen kostenfreien Ausweis bekommen und bei jüngeren Kindern die Eltern für die Leihe bezahlen müssen.

Herr Meier ergänzt, dass die größeren Kinder ab 8 auch die gesamte Bibliothek nutzen können.

Herr Quintana Schmidt schlägt vor, nach einer Lösung zu suchen, auch für kleinere Kinder die kostenfreie Leihe zu ermöglichen. Es könnte z.B. bei kindgerechten Büchern auch Kostenfreiheit festgelegt werden.

Herr van Slooten schlägt vor, „Minderjährige“ in der Entgeltordnung anders zu definieren um eine Klarheit zu schaffen.

Frau Lieckfeldt informiert, dass 13 T Medien bis zu einer Altersgruppe von 13 bis 14 Jahren in der Kinderbibliothek zur Verfügung stehen. Das Angebot für unter 6-Jährige ist umfangreich.

Herr Quintana Schmidt teilt mit, dass die Fraktion Linke offene Liste die Erhöhung ablehnen wird. Die Benutzerzahlen werden seiner Meinung nach zurückgehen.

Herr van Slooten informiert, dass auch die SPD-Fraktion die Vorlage ablehnen wird.

Herr Kinder informiert, dass es sich bei den nachgereichten Unterlagen nur um einen Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen mit Änderungsvorschlägen zur Vorlage handelt.

Frau Lewing kritisiert das Verhalten der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen. Die erneute Vorlage von Unterlagen so kurz vor einer Sitzung versagt den anderen Mitgliedern eine Durchsicht oder Beratung dieser Unterlagen.

Sie fragt nach, wie die Fraktion den im Haushalt festgelegten Betrag mit diesen Vorschlägen aufbringen will.

Herr van Slooten schließt sich der Vorrednerin an. Aus seiner Sicht sind die Zahlen nicht zielführend und sinnvoll.

Er fragt nach, ob es sich um eine Information oder einen Antrag handeln soll.

Herr Kinder macht deutlich, dass es nur eine Information der Mitglieder sein soll.

Herr Meier stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0007/2015 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 5 Zustimmungen 3 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 17.12.2015

Titel: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 der Hansestadt Stralsund
"Wohnbebauung Kleine Parower Straße"
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	25.11.2015
Bearbeiter:	Hartlieb, Dieter Wohlgemuth, Ekkehard Zech, Karin		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	14.12.2015	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	14.01.2016	

Sachverhalt:

Herr Matthias Klenke, Inhaber der Fa. MKL Bauplanung & Betreuung, hat ein Grundstück in der Kniepervorstadt erworben, welches sich zwischen der Kleinen Parower Straße und der Carl-Ludwig-Schleich-Straße befindet. Das Stadtgebiet ist vom Wohnen geprägt und infrastrukturell gut erschlossen. Das Plangebiet besteht aus dem rückwärtigen Bereich des bebauten Grundstücks Kleine Parower Straße 9 und wurde im Zuge der vorbereitenden Baufeldfreimachung von alten Nebenanlagen und dem verwilderten Gehölzbestand mit vorwiegend Obstbäumen und Brombeersträuchern im Jahr 2014 beräumt. Das Grundstück, auf dem der Vorhabenträger die Errichtung eines 3-geschossigen Mehrfamilienhauses plant, ist eine Teilfläche des Flurstückes 229 und umfasst eine Größe von 1.665 m².

Da das Vorhaben an diesem Standort aufgrund seiner rückwärtigen Lage nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) nicht zulässig ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom Juli 2015 wurde das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeleitet. Im August/September 2015 sind die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit frühzeitig zur Planung gehört worden. Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine wesentlichen Anregungen/Hinweise zur Planung eingegangen, so dass nur Ergänzungen u.a. zur verwendeten Plangrundlage und zur stadttechnischen Erschließung erforderlich waren.

Lösungsvorschlag:

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt nun vor. Er soll gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt werden. Zusammenfassend werden nachfolgend die wesentlichen Planinhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes benannt:

1. Bauliche Nutzung

Im Plangebiet zulässig sind Wohngebäude, wobei hier aufgrund der Grundstückgröße nur ein Wohngebäude als Einzelhaus errichtet werden soll und unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung als Mindest- und Höchstmaß 2 bis 3 Vollgeschosse festgesetzt sind. Weiterhin werden die erforderlichen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO einschließlich der Stellplätze für den durch die Nutzung verursachten Bedarf zugelassen. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4.

2. Erschließung

Das Plangebiet wird durch eine private Zuwegung von der Kleinen Parower Straße aus erschlossen und ist aufgrund seiner innerstädtischen Lage im Siedlungsgebiet an das städtische Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen.

3. Grünmaßnahmen

Als Maßnahmen zur Grünordnung sind eine Hecken- und Baumpflanzung an der westlichen Grundstücksgrenze, sowie der Erhalt des prägenden Walnussbaumes an der östlichen Grundstücksgrenze vorgesehen. Die Heckenpflanzung dient der optischen Abgrenzung der geplanten Stellplätze zur bestehenden Nutzung (Vorderhaus an der Kleinen Parower Straße). Der zu pflanzende Baum an der Einfahrt gliedert das Grundstück und markiert die Schwelle zur rückwärtigen Bebauung.

4. Klimaschutz/Umweltbelange

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da es ein Standort im bestehenden Siedlungsbereich ist und die rückwärtige Fläche einer Nutzung zugeführt werden soll.

Für den Bebauungsplan kommt das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung zur Anwendung, da das Areal im bebauten Stadtbereich liegt, die Größe der geplanten Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt und das Vorhaben selbst nicht der Prüfpflicht nach UVPG unterliegt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund entwickelt, der das Plangebiet als Wohnbaufläche darstellt.

Alternativen:

Für die geplante bauliche Nutzung besteht z.Zt. kein Baurecht. Zum Entwurf und zur Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gibt es keine Alternative, wenn einer Nachverdichtung des Gebietes durch die vom Vorhabenträger beabsichtigte Errichtung eines Mehrfamilienhauses gefolgt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Wohnbebauung Kleine Parower Straße“, gelegen im Stadtteil Kniepervorstadt, in der Fassung vom November 2015 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

2. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Wohnbebauung Kleine Parower Straße“ wird durch die Wohnbaugrundstücke der Kleinen Parower Straße im Westen, der Tessinstraße im Norden und der Carl-Ludwig-Schleich-Straße im Südosten begrenzt und umfasst das Flurstück 229 (anteilig) der Flur 6, Gemarkung Stralsund.

Finanzierung:

Zur Finanzierung der Planungsleistungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt geschlossen worden. Die Kosten für die Realisierung des Vorhabens werden vom Investor übernommen, was die Stadt in einem Durchführungsvertrag vor Abschluss des Planverfahrens mit dem Investor regeln wird.

Termine/ Zuständigkeiten:

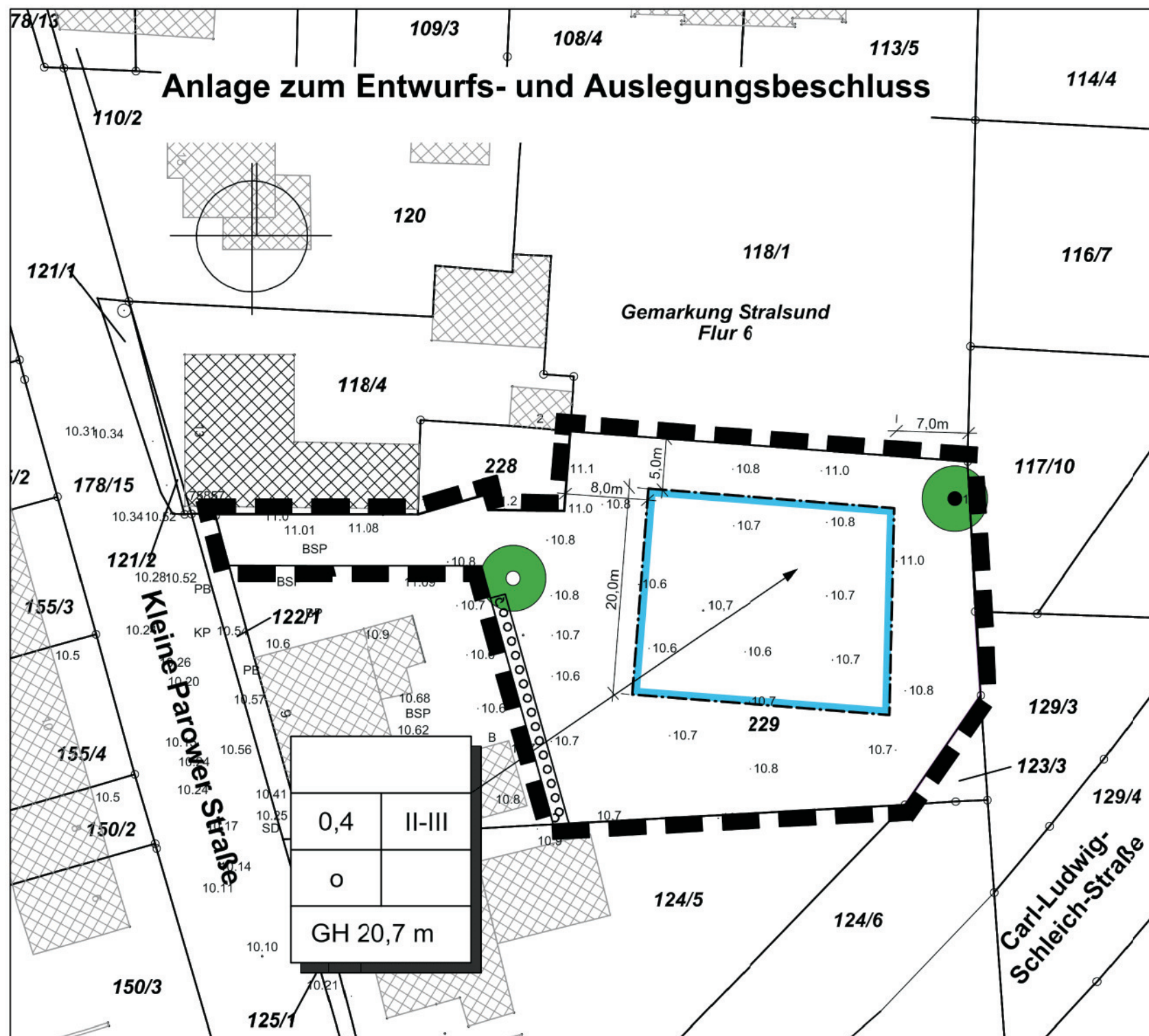
Termin: amtliche Bekanntmachung der 2. Öffentlichkeitbeteiligung ca. ein Monat nach dem Bürgerschaftsbeschluss

Zuständig: Bauamt, Abteilung Planung und Denkmalpflege

vorh.B20_Kl.ParowerStraße_Entwurfsbeschluss_Anlage

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Anlage zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss



Planzeichenerklärung gemäß Anlage zur PlanZV:

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl
GH 20,7m Gebäudehöhe in m
II-III Anzahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmass

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN UND LINIEN
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise
 Baugrenze

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen
 Erhaltung von Bäumen
 Anpflanzen von Hecke

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) und des Vorhaben- und Erschließungsplans

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 20**
"Wohnbebauung Kleine Parower Straße"
Hansestadt Stralsund
Bauamt
Abt. Planung und Denkmalpflege
November 2015

TOP Ö 12.3

Auszug aus der Niederschrift über die 01. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 14.01.2016

Zu TOP : 3.2

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 der Hansestadt Stralsund "Wohnbebauung Kleine Parower Straße"

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Vorlage: B 0070/2015

Herr Wohlgemuth teilt mit, dass mit dem Bebauungsplan Baurecht nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) für angrenzende Grundstücke entsteht. Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange sind keine wesentlichen Anregungen oder Hinweise zur Planung eingegangen, sodass der Bebauungsplan in die Auslegung gehen kann.

Herr Suhr erkundigt sich, warum nicht alle Bereiche durch einen Bebauungsplan einheitlich geregelt werden.

Herr Wohlgemuth entgegnet daraufhin, dass für die Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes kein Bebauungsplan für den gesamten Bereich notwendig ist, sondern nur für den dargestellten Teilbereich. Dies hat eine Kostenersparnis zur Folge.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0070/2015 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Stimmenthaltungen 0 Gegenstimmen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 22.01.2016

**Titel: Bebauungsplan Nr. 65 "Wohngebiet östlich der Hochschulallee",
Aufstellungsbeschluss und 13. Änderung des Flächennutzungsplans für die
Teilfläche nördlich der Fachhochschule/Studentensiedlung Holzhausen,
Beschluss zum geänderten Geltungsbereich**

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	25.11.2015
Bearbeiter:	Hartlieb, Dieter Wohlgemuth, Ekkehard Bülow, Stefanie		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	14.12.2015	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	14.01.2016	

Sachverhalt:

In den letzten Jahren zeichnet sich in der Hansestadt Stralsund ein stetiger Einwohnerzuwachs ab. Die Bevölkerung wuchs von 56.875 (2010) auf 57.540 (2014). Mit diesem Einwohnerwachstum steigt auch weiterhin der Bedarf nach Wohnraum.

Im Rahmen der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) der Hansestadt Stralsund (Beschl. Nr. 2015-VI-02-0177 vom 12.03.2015) wurde eine Prognose für den Wohnraumbedarf bis 2030 erstellt. In Ergebnis ist die Zielsetzung formuliert worden, dass der künftige Bedarf eine langfristige, kontinuierliche Entwicklung von Wohnbaustandorten erfordert. Es ist ein vielfältiges, vielgestaltiges Wohnraumangebot erforderlich u. a. auch an hochwertigen Standorten, insbesondere in den stark nachgefragten Lagen am Strelasund oder mit Wasserbezug.

Unverändert besteht weiterhin eine hohe Nachfrage nach Eigenheimgrundstücken. Es werden ca. 60 bis 70 Häuser pro Jahr gebaut. Die bisher erschlossenen Wohngebiete sind weitgehend ausgelastet oder entsprechen nicht den Wünschen der einzelnen Bauherren. Die Nachfrage nach attraktiven Bauplätzen bevorzugt am Strelasund ist unverändert groß. In den wassernahen Baugebieten, in denen die Erschließung Ende 2014 fertiggestellt wurde (Wohngebiet am Boddenweg, B-Plan Nr. 63) bzw. noch läuft (ehemalige Bereitschaftspolizei, B-Plan Nr. 62) sind die Grundstücke bereits zu 90 % vergeben.

Im Planverfahren ist der B-Plan Nr. 64 „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“. Das Baugebiet wird voraussichtlich ca. 23 Eigenheimgrundstücke und 4 Grundstücke für Stadtvillen umfassen. Auch mit diesem Gebiet kann die anhaltende Baulandnachfrage in der Nähe zum Strelasund nicht gedeckt werden. Deshalb soll anknüpfend an die mit dem B-Plan Nr. 64 bereits eingeleitete Entwicklung am nördlichen

Stadtrand auch der angrenzende Acker als Wohnungsbaustandort vorbereitet werden.

Im Zuge der Erarbeitung des B-Plans Nr. 64 wurde ein städtebauliches Gesamtkonzept herausgearbeitet. Dieses sieht neben einem südlichen Baufeld (BA 1, B-Plan Nr. 64) ein weiteres nördliches Baufeld (BA 2) vor (siehe Anlage). Beide Baufelder trennt eine grüne „Landschaftsfuge“. Das nördliche Baufeld soll den neuen Stadtrand, der sich auf Höhe der Einmündung der Hochschulallee in die Parower Chaussee klar abzeichnet, ausbilden.

Der rechtverbindliche Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Stralsund stellt das Areal nördlich der Studentensiedlung Holzhausen als „Fläche für die Landwirtschaft“ und überlagert als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dar. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln. Um dem Entwicklungsgebot entsprechen zu können, müssen für die geplante Wohnentwicklung auch die Darstellungen im FNP geändert werden. Der dem FNP beigeordnete Landschaftsplan stellt das Gebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar und ist ebenfalls zu ändern. Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 15.08.2013 wurde die 13. Änderung des FNP's für den B-Plan Nr. 64 eingeleitet. Im Planverfahren zeigte sich, dass der Geltungsbereich an das städtebauliche Konzept für die Gestaltung des nördlichen Stadtrandes in diesem Abschnitt angepasst werden muss.

Lösungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die entsprechend dem oben beschriebenen städtebaulichen Gesamtkonzept geplante Siedlungsfläche durch das zweite, nördliche Baufeld zu ergänzen. Baurecht kann nur durch einen Bebauungsplan geschaffen werden. Für das Areal soll deshalb der Bebauungsplan Nr. 65 aufgestellt und das Verfahren mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet werden.

Das ca. 6,5 ha große Plangebiet hat die Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH (LEG) von der Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH erworben und wird z. Zt. landwirtschaftlich genutzt.

Das städtebauliche Konzept für den geplanten B- Plan Nr. 65 sieht ein ca. 3,9 ha großes Baufeld vor, welches nach Norden und Osten durch eine ca. 2,6 ha große Grünfläche eingefasst wird (siehe Anlage).

Das Baufeld ist als trapezförmiger, sich zum Strelasund verjüngender Siedlungsraum vorgesehen. Wie für den benachbarten B- Plan Nr. 64, sollten ebenfalls hohe Anforderungen an die städtebauliche und architektonische Qualität der Gebäude und die Außengestaltung gestellt werden (städtebaulicher Entwurf, gestalterische Festsetzungen).

Die technische Erschließung ist neu herzustellen und muss in die vorhandenen öffentlichen Netze eingebunden werden. Das Plangebiet ist straßenseitig an die Hochschulallee anzuschließen. Diese bildet aber auch die prägende grüne Raumkante nach Westen. Die Alleebäume sollen durch ausreichende Bauabstände und eine sorgsame Wahl des Straßenanschlusses (Baumlücke) erhalten werden.

Charakteristisch ist die nach Osten abfallende Hanglage, von der aus eine gute Sicht zum Strelasund und zur Insel Rügen besteht. Die Geländehöhen liegen zwischen ca. 17 und 7 m über DHHN 92. Sichtachsen zum Strelasund bzw. in die offene Landschaft vom öffentlichen Raum und von den privaten Grundstücken sind freizuhalten.

Das Plangebiet liegt teilweise im 150 m breiten Gewässerschutzstreifen gemäß Naturschutzausführungsgesetz M-V (§ 29 Abs. 1 NatSchAG M-V), in dem bauliche Anlagen

nicht errichtet werden dürfen. Dies wird bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen sein.

Zum Bebauungsplan wird ein Grünordnungsplan erstellt, der die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen benennt. Ebenso ist der Biotop- und Artenschutz zu berücksichtigen. Zum Bebauungsplan soll eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden, die entsprechend im Umweltbericht dokumentiert wird.

Mit dem B-Planverfahren Nr. 64 wurde die Einleitung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ursprünglich ca. 4,4 ha große Teilfläche für die 13. Änderung sollte entsprechend der geplanten Siedlungsentwicklung auf insgesamt ca. 13,3 ha vergrößert werden, um auch das Plangebiet des B-Plans Nr. 65 einzubeziehen.

Alternativen:

Ein Standort mit vergleichbarer hoher Lagequalität direkt am Strelasund mit Eignung für den Eigenheimbau hat nur die sogenannte „Baumeisterfläche“ im Stadtgebiet Süd am Deviner Weg. Aufgrund der privaten Eigentumsverhältnisse ist die Verfügbarkeit für die Wohnungsbauentwicklung kurzfristig nicht gegeben. Diese Alternative wird nicht empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für die im Stadtteil Knieper Nord gelegene Fläche östlich der Hochschulallee soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

Das ca. 6,5 ha große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Stralsund, Flur 2 die Flurstücke 17/2 und 18/2 jeweils anteilig. Es wird begrenzt im Norden durch bewirtschaftete Ackerflächen, im Osten durch den Ostseeküstenradweg, im Süden durch die geplante Grünfläche des Bebauungsplans Nr. 64 „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“ und im Westen durch die Hochschulallee.

2. Ziel der Planung ist ein städtebaulich und architektonisch hochwertiger Wohnstandort, vorrangig für den Einfamilienhausbau. Die Besonderheiten des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Natur- und Landschaftsraums sollen bei der Planung berücksichtigt werden. Insbesondere Sichtachsen zum Strelasund bzw. in die offene Landschaft sind freizuhalten und die bestehende Topographie ist zu erhalten. Der Ortsrand ist gestalterisch eindeutig zu definieren und von der offenen Landschaft in Richtung Parow abzugrenzen.

3. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1999, Az. 512.111-05.000 und der beigeordnete Landschaftsplan, sollen für die ca. 13,3 ha große Teilfläche nördlich der Fachhochschule/Studentensiedlung „Holzhausen“ geändert werden. Dieser Bereich soll nun teilweise als Wohnbaufläche (zwei Bauflächen) sowie als umliegende Grünflächen und überlagert als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden. Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan wird dieser Darstellung angepasst. Der Punkt 3 des Bürgerschaftsbeschluss-Nr. 2013-V-06-0999 vom 15.08.2013 wird hiermit in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung konkretisiert.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:

Die Stadt wird mit der LEG einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten für die Erarbeitung des Bebauungsplans mit Umweltprüfung, des Grünordnungsplans sowie für die anfallenden Mehraufwendungen für die 13. Änderung des FNPs und des Landschaftsplans, sowie die erforderlichen Fachplanungen abschließen. Zur Sicherung der Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird vor Abschluss des Planverfahrens zwischen der LEG, der Stadt und der REWA mbH ein weiterer städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Termine/ Zuständigkeiten:

Öffentliche Bekanntmachung: ca. 8 Wochen nach dem Bürgerschaftsbeschluss
Zuständig: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege

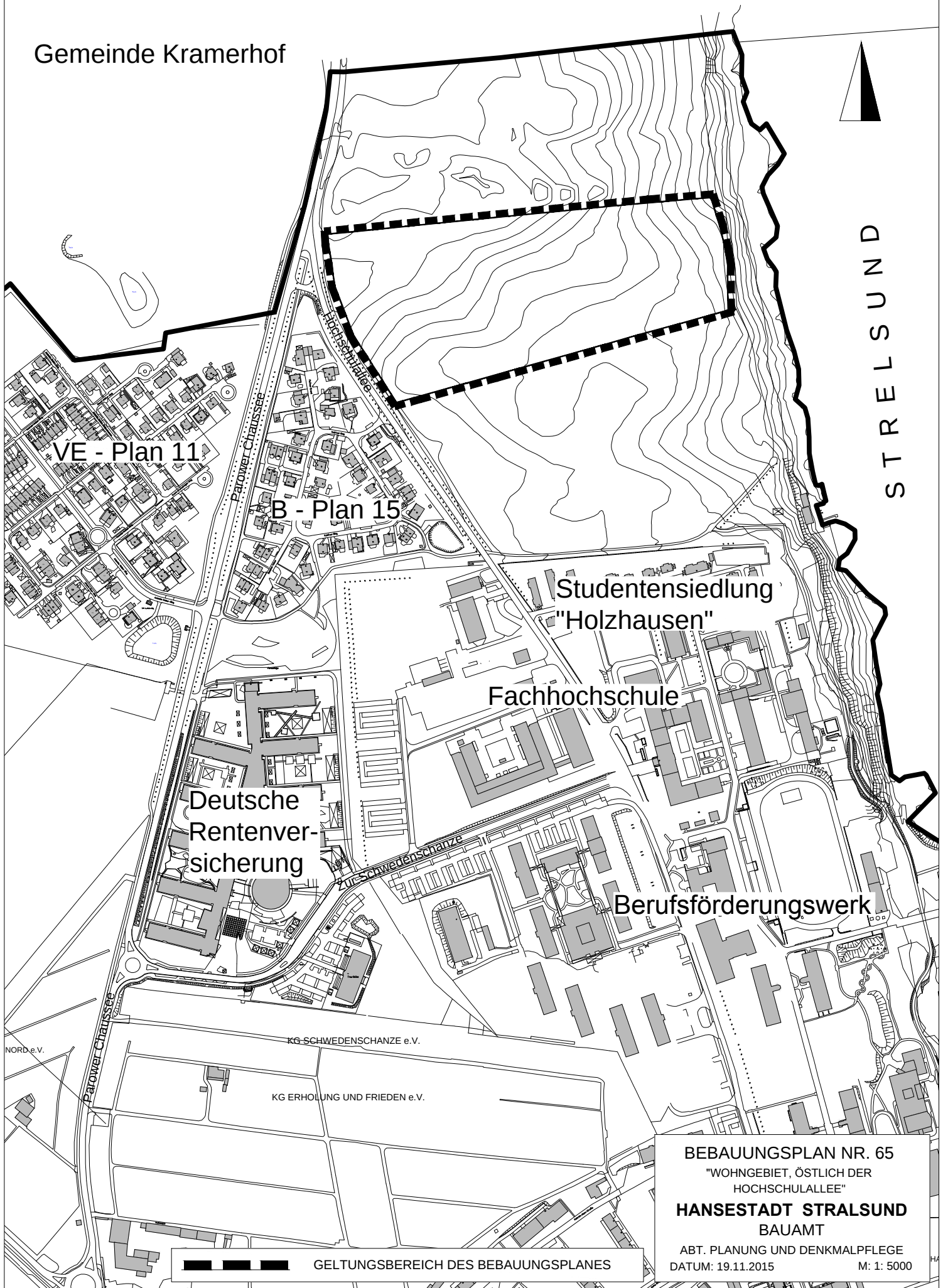
Anlage 1 - Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65

Anlage 2 - städtebauliches Gesamtkonzept

Anlage 3 - Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Gemeinde Kramerhof



BEBAUUNGSPLAN NR. 65

"WOHNGEBIET, ÖSTLICH DER
HOCHSCHULALLEE"

HANSESTADT STRALSUND
BAUAMT

ABT. PLANUNG UND DENKMALPFLEGE
DATUM: 19.11.2015 M: 1: 5000

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

TOP Ö 12.4

Gemeinde
Kramerhof

nördliches Baufeld

B 65

südliches Baufeld

B 64

VE 11

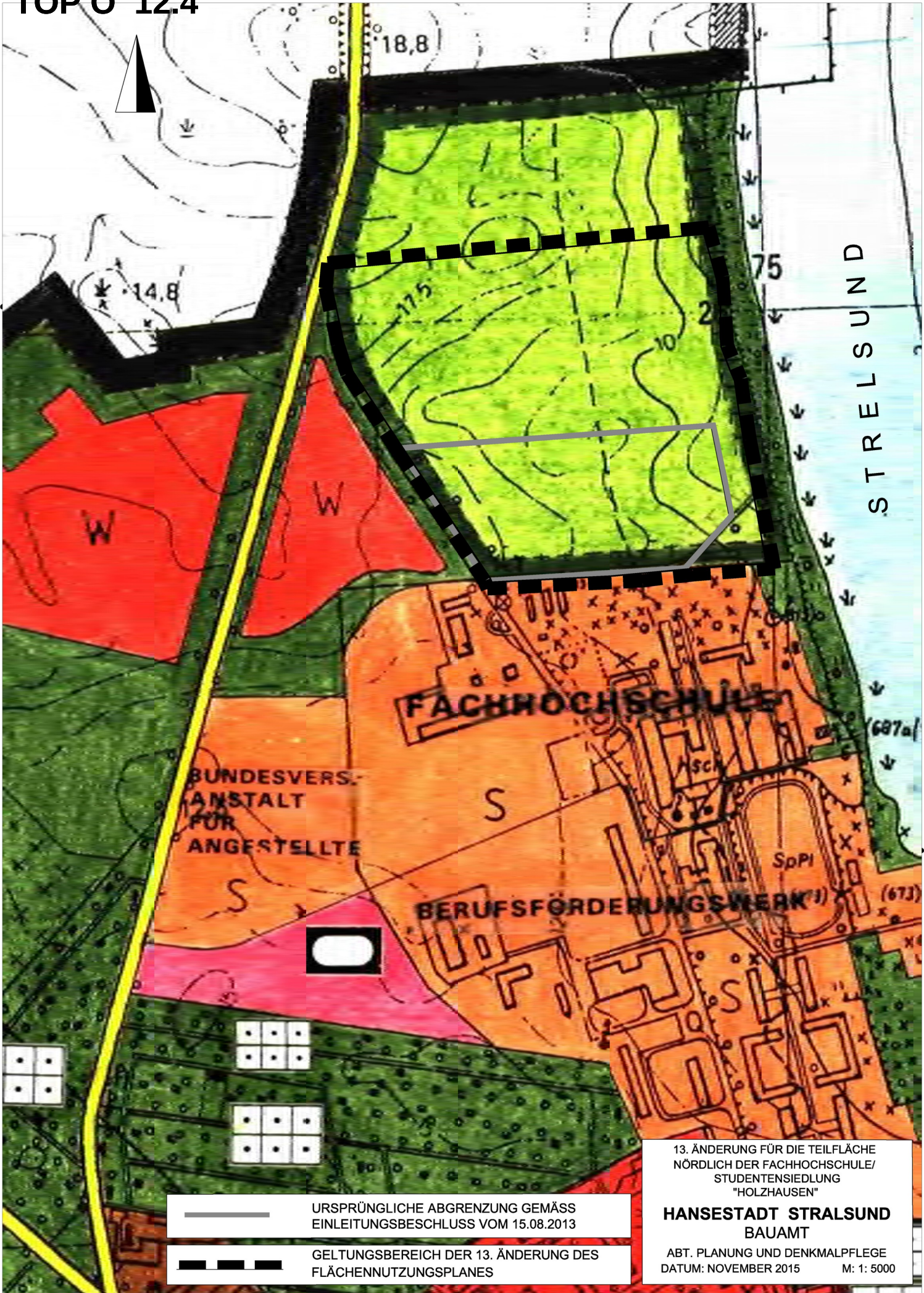
B 15

Studentensiedlung
"Holzhausen"

Fachhochschule

Deutsche
Rentenver-
sicherungBEBAUUNGSPLAN NR. 65
STÄDTEBAULICHES GESAMTKONZEPT
(LUFTBILD 2013)HANSESTADT STRALSUND
BAUAMTABT. PLANUNG UND DENKMALPFLEGE
DATUM: 19.11.2015 M: 1: 5000

TOP Ö 12.4



TOP Ö 12.4

Auszug aus der Niederschrift über die 01. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 14.01.2016

Zu TOP : 3.4

**Bebauungsplan Nr. 65 "Wohngebiet östlich der Hochschulallee",
Aufstellungsbeschluss und 13. Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilfläche
nördlich der Fachhochschule/Studentensiedlung Holzhausen, Beschluss zum
geänderten Geltungsbereich**

Vorlage: B 0071/2015

Gast: Herr Wohlgemuth

Herr Wohlgemuth erklärt, dass dieser Bebauungsplan ergänzend zum Bebauungsplan Nr. 64 beschlossen werden soll, um auf der Grundlage des städtebaulichen Gesamtkonzeptes dieses Baugebiet nördlich von Holzhausen nach Norden hin abzuschließen. Im Bebauungsplan Nr. 65 sollen gleiche oder vergleichbare gestalterische Festsetzungen wie in Nr. 64 gelten. Beide Bauabschnitte sollen durch eine Grünfuge voneinander getrennt werden. Durch diese Maßnahme wird dieses städtebauliche Quartier zum Abschluss gebracht.

Herr Gottschling betont, dass seine Fraktion es für falsch hält, dieses Gebiet zu erschließen, da es andere geeignete Grundstücke gibt.

Herr Suhr spricht an, dass ausreichend potenzielle Bebauungsplätze aus bestehenden Bebauungsplänen und Innenverdichtungen, in denen Maßnahmen nach § 34 BauGB möglich sind, zur Verfügung stehen. Außerdem ist in einer langfristigen Planung bereits die Fläche zwischen Devin und dem Stadtgebiet für Wohnbebauung identifiziert worden.

Herr Lastovka stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0071/2015 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 5 Zustimmungen 1 Stimmenthaltungen 3 Gegenstimmen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 28.01.2016

Titel: Neufestlegung der Aufnahmekapazitäten an den allgemein bildenden Schulen der Hansestadt Stralsund zum Schuljahr 2016/2017

Federführung:	70.9 Abt. Schule, Sport und ZGM	Datum:	30.11.2015
Bearbeiter:	Albrecht, Holger Tuttlies, Jörn		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	07.12.2015	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	26.01.2016	
Bürgerschaft	03.03.2016	

Sachverhalt: Aufgrund bevorstehender Änderungen an der Klassenanzahl und Beschulung von Migranten in Intensivkursen ist an einigen Schulen eine Anpassung der Kapazitäten notwendig:

Grundschule Andershof

Im Schuljahr 2016/2017 gibt es in der Grundschule Andershof nur 1 Abgangsklasse, jedoch sollen zwei Erste Klassen eingeschult werden. Ebenso kann ein Sonderunterrichtsraum für die Beschulung des DaZ-Intensivkurses (Deutsch als Zweitsprache) genutzt werden.

Grundschule Karsten Sarnow

Auch hier ist die Nutzung eines DaZ-Unterrichtsraumes festgeschrieben sowie die Verringerung der Kapazitäten bei Beschulung von maximal 3 Diagnose-Förder-Klassen aufgenommen. Diagnose-Förderklassen haben eine vorgeschriebene maximale Kapazität von 12 Schüler/innen.

Grundschule Ferdinand von Schill

Parallel wie in der K-Sarnow-Grundschule Festlegung des DaZ-Sonderunterrichtsraumes sowie Verringerung der Kapazität bei Beschulung von Diagnose-Förder-Klassen.

Regionale Schule Hermann Burmeister

Im Bereich Produktives Lernen (PL) wird an der Regionalen Schule Hermann Burmeister eine Einführungsklasse gebildet, in der Schulverweigerer und „Spätstarter“ die Möglichkeit zur Erlangung der Berufsreife und Vorbereitung für die weitere Beschulung im Bereich Produktives Lernen erhalten. Darüber hinaus wird der Bereich Produktives Lernen auch bis Klasse 10 fortgeführt. Zudem wird an diesem Standort ebenfalls eine Willkommensklasse für

Migranten mit DaZ-Intensivbeschulung angeboten.

Regionale Schule Adolph Diesterweg

Auch hier Festlegung eines Sonderrunterrichtsraumes für den DaZ-Intensivkurs (Willkommensklasse). Außerdem wurde für eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit die maximale Kapazität der Schüler/innen pro Klasse auf 30 begrenzt.

Schulzentrum am Sund

Aufgrund der Vielzahl an Schüler/innen muss im Sekundarbereich II (ab Klasse 11) eine weitere Klasse eröffnet werden, die Bereitstellung eines weiteren Klassenraumes ist notwendig. Ebenso erfolgte die Festlegung eines Sonderunterrichtsraumes für den DaZ-Intensivkurs.

Lösungsvorschlag:

Es erfolgt eine entsprechende Anpassung der Kapazitäten durch die Bürgerschaft.

Alternativen: keine, es handelt sich lediglich um ein Anpassung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die in der Anlage beigefügten Aufnahmekapazitäten der der Grundschulen Andershof, Karsten Sarnow und F-v-Schill, der Regionalen Schulen Hermann Burmeister und Adolph Diesterweg sowie des Schulzentrum am Sund zum Schuljahr 2016/2017.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- Keine Auswirkungen auf den Haushalt -

Gesamtkosten: - entfällt -	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten: sofort
70.9

Kapazitäten2016-17
Protokollauszug BHKSA 26.01.2016 B 0073/2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.5

Aufnahmekapazität der GS Andershof ab SJ 16/17

Allgemeine Unterrichtsräume

Ifd. Nr.	Raum - Nr.	Größe in m²	Kapazität (1,9 m² pro Schüler)
EG			
1.	104	57,64	25
2.	107	47,64	25
3.	108	47,64	25
1. OG			
4.	203	48,14	25
5.	204	48,14	25
6.	205	48,14	25
7.	206	66,17	25
8.	208	69,29	25
Gesamtkapazität der Schule			200

* Die Kapazität weicht vom Orientierungswert ab da an alle anderen KR angepasst wurde, um einen sinnvollen Unterrichtsablauf (Nutzung aller Klassenräume) zu gewährleisten.

Die Räume 104, 206 und 206A werden in Doppelnutzung auch dem Hort bereitgestellt.

Des Weiteren werden folgende Sonderunterrichtsräume zur Verfügung gestellt

Die Sonderunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule!!!

Ifd. Nr.	Raum - Nr.	Größe in m²	Art der Nutzung
EG			
1.	110	68,33	PC
2.	111	ca. 92	Werkraum
1. OG			
3.	202	66,17	Kunst
4.	206A	27,11	DaZ-Intensivkurs
5.	207	48,14	Musik/Sachkunde
6.	209	48,14	Bücherei / PC

Aufnahmekapazität der GS "K. Sarnow" ab SJ 16/17

Allgemeine Unterrichtsräume

lfd. Nr.	Raum - Nr.	Größe in m²	Kapazität (1,9 bzw. 2,5 m² pro Schüler)	
EG				
1.	1.14	53,58	28	
1. OG				
2.	2.5	50,15	26	* DFK (12)
3.	2.10	53,81	28	* DFK (12)
4.	2.11	53,86	28	
5.	2.17	53,81	28	* DFK (12)
6.	2.18	53,32	28	
2. OG				
7.	3.5	50,15	26	
8.	3.10	53,78	28	
9.	3.11	54,09	28	
10.	3.17	53,80	28	
11.	3.18	53,29	28	
3. OG				
12.	4.5	49,93	26	
13.	4.8	53,76	28	
14.	4.9	53,81	28	
15.	4.12	53,79	28	
16.	4.13	53,30	28	
Gesamtkapazität der Schule			442	
Kapazität bei 3 DFK-Klassen:			396	

Des Weiteren werden folgende Sonderunterrichtsräume zur Verfügung gestellt

Die Sonderunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule!!!

lfd. Nr.	Raum - Nr.	Größe in m²	Art der Nutzung
EG			
1.	1.1/1.2	72,57	Werkraum
	1.14	53,58	DaZ-Intensivkurs
1. OG			
3.	2.1	73,77	Mehrzweckraum/Freiarbeit
2. OG			
4.	3.1	73,80	Musikraum
3. OG			
5.	4.1	73,75	PC

Aufnahmekapazität der GS "F. v. Schill" ab SJ 2016/17

Allgemeine Unterrichtsräume

lfd. Nr.	Raum - Nr.	Größe in m²	Kapazität	
1. OG				
1.	108	62,07	28	*DFK (12)
2.	109	62,21	28	
3.	110	62,07	28	
2. OG				
4.	208	62,07	28	*DFK (12)
5.	209	62,21	28	
6.	210	62,07	28	
3. OG				
7.	304	74,87	28	*DFK (12)
8.	308	62,07	28	
9.	309	62,21	28	
10.	319	74,73	28	
Gesamtkapazität der Schule			280	
* Kapazität bei 3 DFK-Klassen			232	

Für eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit wird vom Orientierungswert von 1,9 m² abgewichen.

Des Weiteren werden folgende Sonderunterrichtsräume zur Verfügung gestellt

Die Sonderunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule!!!

lfd. Nr.	Raum - Nr.	Größe in m²	Art der Nutzung
EG			
1.	009	62,07	Mehrzweckraum
2.	010	62,21	Werkraum
3.	018	24,11	Keramik
4.	019	24,25	Keramik
3. OG			
5.	303	62,21	Musik + DaZ-Intensivkurs
6.	310	62,07	PC

Aufnahmekapazität der RegS "H. Burmeister" ab SJ 16/17

Allgemeine Unterrichtsräume

lfd. Nr.	Raum - Nr.	Größe in qm	Kapazität (1,9 bzw. 1,7* m² pro Schüler)	
EG				
1.	121	47,18	27	*
2.	122	47,18	27	*
3.	123	47,18	27	*
1. OG				
4.	201	63,17	28	**
5.	210	48,14	28	*
6.	211	48,14	28	*
7.	212	48,14	28	*
8.	222	48,14	28	*
9.	221	48,14	28	*
10.	220	48,14	28	*
Bereich PL				
11.	20	51,53	27	
12.	22	40,90	21	
13.	23	50,49	26	
14.	30	45,58	23	
Gesamtkapazität der Schule (ohne PL)			374	
Gesamtkapazität Bereich PL			97	

Des Weiteren werden folgende Sonderunterrichtsräume zur Verfügung gestellt

Die Sonderunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule!!!

lfd. Nr.	Raum - Nr.	Größe in qm	Art der Nutzung
KG			
1.	003	61,72	Werkraum
2.	007	47,18	Keramik
3.	011	61,26	Lehrküche
EG			
4.	118	61,90	Chemie/Biologie
5.	116	58,95	PC
1. OG			
6.	202	63,17	Musik (Doppelnutzung/Klassenraum)
7.	225	63,17	Physik
8.	227	48,14	Kunst
Bereich PL			
9.	4	66,51	PC
10.	23	50,49	Bibliothek
11.	38/39	ca. 50	Willkommensklasse DaZ

* Aufgrund der baulichen Besonderheiten des Schulgebäudes und im Sinne einer sinnvollen Unterrichtsgestaltung wird bei diesen Räumen vom Orientierungswert 1,9 m² pro Schüler auf 1,7 m² pro Schüler abgewichen.

** Da dieser Fachraum in Doppelnutzung auch als Klassenraum genutzt wird, erfolgt eine Anpassung der Kapazität an die maximale Kapazität der anderen Klassenräume - der Orientierungswert bleibt unberücksichtigt.

Aufnahmekapazität der Regionalen Schule A. Diesterweg ab SJ 2016/17

Allgemeine Unterrichtsräume

lfd. Nr.	Raum - Nr.	Größe in m²	Kapazität (1,9 m² pro Schüler)	
EG				
1.	007	67,16	30	*
2.	034	59,15	30	*
3.	035	58,23	30	
4.	036	58,23	30	
5.	037	59,15	30	*
6.	039	59,15	30	*
7.	040	59,15	30	*
1. OG				
8.	131	59,15	30	*
9.	132	58,23	30	
10.	133	58,23	30	
11.	134	59,15	30	*
12.	136	59,15	30	*
DG				
13.	207	49,36	26	
14.	208	50,14	26	
15.	210	50,14	26	
16.	211	50,14	26	
Gesamtkapazität der Schule			464	

* Für eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit wird von einem Orientierungswert von 1,9 m² abgewichen

Des Weiteren werden folgende Sonderunterrichtsräume zur Verfügung gestellt

Die Sonderunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule!!!

lfd. Nr.	Raum - Nr.	Größe in m²	Art der Nutzung
EG			
1.	008	78,69	Werken
2.	010	67,16	Kunst
1. OG			
3.	103	72,22	Physik
4.	105	78,69	Chemie
5.	107	78,69	Biologie
7.	110	54,63	PC II
8.	111	78,69	Musik
9.	113	19,92	Schulsozialarbeit
10.	115	30,96	Willkommensklasse DaZ
11.	137	59,15	PC I
DG			
12.	205+206	99,50	Freiarbeit
13.	209	28,23	Förderraum

Aufnahmekapazität des Schulzentrums am Sund ab SJ 16/17

Allgemeine Unterrichtsräume

lfd. Nr.	Raum - Nr.	Größe in m²	Kapazität	
regionaler Schulteil "Gerhart Hauptmann"				
EG				
1.	01	56,98	28	**
2.	02	43,32	28	*
3.	03	39,95	26	*
1. OG				
4.	103	40,03	26	*
5.	104	39,52	26	*
2. OG				
6.	203	40,76	27	*
7.	204	40,15	26	*
8.	205	72,14	28	**
3. OG				
9.	302	92,87	28	**
gymnasialer Schulteil "Johann Wolfgang von Goethe"				
EG				
10.	1.12	61,77	28	**
11.	1.13	60,90	28	**
12.	1.16	61,23	28	**
1. OG				
13.	2.03	56,12	28	**
14.	2.04	56,30	28	**
15.	2.08	61,38	28	**
16.	2.09	62,12	28	**
17.	2.12	62,55	28	**
18.	2.13	62,82	28	**
2. OG				
19.	3.01	62,97	28	**
20.	3.02	56,43	28	**
21.	3.03	56,12	28	**
22.	3.04	56,30	28	**
23.	3.07	62,49	28	**
24.	3.08	62,12	28	**
25.	3.11	62,55	28	**
26.	3.12	62,82	28	**
DG				
27.	4.05	83,04	28	**
28.	4.06	87,71	28	**
Container				
29.	122	98,12	28	**
30.	121	68,55	28	**
31.	223	67,18	28	**
32.	221	68,55	28	**
33.	323	67,18	28	**
34.	321	68,55	28	**
Gesamtkapazität der Schule			915	

Des Weiteren werden folgende Sonderunterrichtsräume zur Verfügung gestellt

Die Sonderunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule!!!

lfd. Nr.	Raum - Nr.	Größe in m²	Art der Nutzung
regionaler Schulteil "Gerhart Hauptmann"			
KG			
1.	012	80,02	Werkraum (gemeinsam mit GS)
EG			
2.	01	56,98	Kunst/Doppelnutzung KR
1. OG			
3.	101	56,98	Physik/AWT
2. OG			
4.	201	56,49	Biologie/Chemie
3. OG			
5.	304	93,46	PC

gymnasialer Schulteil "Johann Wolfgang von Goethe"

Container	225	29,08	DaZ-Intensivkurs
	125	23,00	PC-Raum
KG			
6.	0.01	34,95	Förderraum
7.	0.07	23,78	Keramikwerkstatt
EG			
8.	1.11	73,41	Biologie
1. OG			
11.	2.07	75,52	Physik
2. OG			
12.	3.06	75,52	Chemie
3. OG			
13.	4.01	128,26	Musik
14.	4.02	59,03	Mediengestaltung
15.	4.03	29,20	Gruppenraum
16.	4.06	87,73	Kunst/Doppelnutzg. KR
17.	4.07	38,06	Medienraum
18.	4.11	13,35	Fotolabor
19.	4.12	32,17	Schülerbibliothek

* Aufgrund der baulichen Besonderheiten des Schulgebäudes und um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu gewährleisten, wird bei die Räumen vom Orientierungswert 1,9 m² pro Schüler auf 1,6 m² pro Schüler abgewichen.

** Aufgrund des am Schulzentrum am Sund praktizierten Fachraumprinzips (jede Klasse wechselt zum Fachunterricht in die entsprechende Sonderunterrichtsräume) muss sich die Kapazität an den Fachräumen bzw. derer max. Beschulungsmöglichkeiten orientieren. Beide Schulteile (gymnasialer/regionaler) nutzen Fachräume, deren maximale Kapazität bei 28 Schülern (14 Schülertische) liegt. Demzufolge erfolgt die Festlegung der Aufnahmekapazitäten nach objektiven Kriterien, d. h. sie orientiert sich an der tatsächlichen Raumsituation in den Fachräumen. Ein m²-Wert pro Schülerarbeitsplatz wird bei den mit ** gekennzeichneten Räumen nicht angewendet.

TOP Ö 12.5

Auszug aus der Niederschrift über die 01. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 26.01.2016

Zu TOP : 3.3

Neufestlegung der Aufnahmekapazitäten an den allgemein bildenden Schulen der Hansestadt Stralsund zum Schuljahr 2016/2017

Vorlage: B 0073/2015

Frau Westphal führt an, dass die Anpassung der Aufnahmekapazitäten eine Formsache des Schulträgers ist, da jährlich analysiert wird, ob mehr Klassen beschult werden müssen. Die Einführung der „Deutsch als Zweitsprache-Klassen“ findet Berücksichtigung.

Frau Dibbern erfragt, ob zukünftig die vorhandenen Kapazitäten ausreichen werden.
Frau Westphal schildert, dass der Grundschulbedarf für 2016 trotz der hohen Geburtsstärke gedeckt werden kann. Für die Orientierungsphase in vier Jahren ist die Stadtverwaltung zurzeit angehalten, eine Lösung zu den hier erwarteten Kapazitätsengpässen zu finden. Asylbewerberkinder können momentan aufgrund der Altersunterschiede gut in den Restkapazitäten untergebracht werden.

Frau Dibbern informiert sich, was mit der von der Volkshochschule genutzten Etage der Schule in Andershof geschehen wird.
Frau Westphal legt dar, dass ihr letzter Informationsstand der aus der Zeitung sei. Demnach überlegt die Volkshochschule sich woanders neue Räumlichkeiten anzumieten.
Herr Albrecht ergänzt, dass eine Kündigung wegen Eigenbedarf angedacht ist.

Auf die Frage von Herrn Hofmann erläutert Frau Westphal, dass im gymnasialen Schulbereich die Schülerzahlen insgesamt zunehmen. Im Schulzentrum am Sund ist jeder Raum ein Klassenraum, welcher dafür nutzbar ist. Somit kommt es zur Doppelnutzung der Zimmer, was bedeutet, dass Zimmer sowohl als Klassen-, als auch Fachunterrichtsraum genutzt werden. Die Vorgehensweise ist mit den Schulleitern abgestimmt.

Herr Tuttlies informiert weiterhin ausführlich über den Stand der Beschulung und die Situation in Stralsund und dem Umland.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0073/2015 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 03.02.2016